

# VEREINTE NATIONEN

UN · IAEA

ILO · FAO

UNESCO

WHO · BANK

IFC · IDA

FUND · ICAO

UPU · ITU

WMO · IMCO

GATT

TA · SPF

ECE · ECAFE

ECLA · ECA

UNHCR · UNICEF



**INHALTSVERZEICHNIS**

*Hunger — die Krankheit von Millionen. Zum Weltgesundheitstag am 7. April 1963* . . . . . 37  
von Bundesministerin Dr. Elisabeth Schwarzhaupt

*Kein Winterschlaf am East River. Probleme und Tagungen der Vereinten Nationen am Jahresbeginn* . . . . . 38  
von Dr. Max Beer, Sonderberichterstatter der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen, New York

*Das Asylrecht in der Bundesrepublik Deutschland* . . . . . 44  
von Oberregierungsrat Dr. Rolf Schaefer, Bonn

*Organische Raumbewältigung durch Geopolitik* . . . . . 51  
von Prof. Dr. Adolf Grabwosky, Marburg/Basel

*Die Vereinten Nationen und der Kongo. Eine Stellungnahme des Generalsekretariats* . . . . . 56

*Flug nach Singapore* . . . . . 61  
von Senatsdirektorin Dr. med. Barbara von Renthe-Fink, Berlin

*Die Post wirbt für die Vereinten Nationen. Briefmarken, Ganzsachen und Stempel zu Ehren der Vereinten Nationen und deren Organisationen aus der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West)* . . . 63  
von Dr. Detlef Schmidt, Hamburg

*UN und Sonderorganisationen in Kürze* . . . . . 66

*Die Bundesrepublik und die Vereinten Nationen. Dokumente und Nachrichten* . . . . . 67

*Die Mitgliedschaften in den Sonderorganisationen der UN (Tabelle)* . 69

*Die Mitgliedschaften in UN-Organen für 1963 (Fortsetzung)* . . . . . 71

**Präsidium:**

- Bundeskanzler Dr. Konrad Adenauer  
Prof. Dr. Paul Barandon, Gesandter a. D., Hamburg  
Fritz Berg, Präsident des Bundesverbandes der Deutschen Industrie, Köln  
Willy Brandt, Regierender Bürgermeister, Berlin  
Dr. Heinrich von Brentano, MdB, Bundesminister a. D., Bonn  
Bischof D. Dr. Otto Dibelius, Berlin  
Ministerpräsident a. D. Heinrich Hellwege, Neuenkirchen/NE  
Erzbischof Dr. Lorenz Jaeger, Paderborn  
Prof. Dr. Erich Kaufmann, Heidelberg  
Ministerpräsident Kurt Georg Kiesinger, Stuttgart  
Reichstagspräsident Paul Löbe, Berlin  
Prof. Dr. Hermann Mosler, Max-Planck-Institut, Heidelberg  
Erich Ollenhauer, 1. Vorsitzender der SPD, Bonn  
Ludwig Rosenberg, Vorsitzender des DGB, Düsseldorf  
Bundesminister a. D. Dr. Hermann Schäfer, Bad Godesberg  
Bundesminister Walter Scheel, Bonn  
Dr. Hermann Weinkauff, Präsident des Bundesgerichtshofs a. D., Karlsruhe

**Vorstand:**

- Prof. Dr. Eduard Wahl, MdB, Heidelberg (Vorsitzender)  
Prof. Dr. Walter Erbe, MdL, Tübingen (stellv. Vorsitzender)  
Erwin Schoettle, Vizepräsident des Deutschen Bundestages, Stuttgart (stellv. Vorsitzender)  
Dr. Otto Junghann, Reg.-Präs. a. D., Hannover (Ehrevorsitzender)  
Frau Theanolte Bähnisch, Staatssekretär, Bonn  
Oskar Barthels, Oberreg.-Rat, Stuttgart  
Dr. Carl Eduard Bloem, Rechtsanwalt, Mannheim  
Otto Dibelius, Oberkirchenrat, Bonn  
Dr. Julius Fehsenbecker, Bürgermeister, Mannheim  
D. Dr. Eugen Gerstenmaier, Präsident des Deutschen Bundestages, Bonn  
Staatssekretär Karl Günther von Hase, Leiter des Presse- und Informationsamtes, Bonn  
Ministerialdirektor Dr. Josef Jansen, Auswärtiges Amt, Bonn  
Dr. Gerd Lengeling, Rechtsanwalt, Eppingen  
Frau Bertha Middelhaue, Vorsitzende des Deutschen Frauenrings, Leverkusen  
Heinz Putzrath, Geschäftsführer, Bonn  
Frau Annemarie Renger, MdB, Pinneberg/Holst.  
Waldemar Reuter, Mitglied des Bundesvorstandes des DGB, Düsseldorf  
Clemens Alfermann, Vorsitzender Landesverband Nordrhein-Westfalen  
Otto Bach, Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin, Vorsitzender Landesverband Berlin  
Stadtschulrat Dr. Anton Fingerle, Vorsitzender Landesverband Bayern  
Direktor Walter Gaßmann, MdB, Vorsitzender Landesverband Baden-Württemberg  
Dr. Erich Moelle, Präsident des Landesrechnungshofs a. D., Vorsitzender Landesverband Niedersachsen  
Generalkonsul a. D. Wilhelm von Pochhammer, Vorsitzender Landesverband Bremen  
Prof. Dr. Carlo Schmid, Vizepräsident des Deutschen Bundestages, Vorsitzender Landesverband Hessen

**Generalsekretär:**

- Hans Pfenninger, Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen, Generalsekretariat, Bonn, Simrockstraße 23, Telefon 2 47 66.

**Herausgeber:** Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen, Bonn.  
**Chefredaktion:** Kurt Seinsch, Bonn, Simrockstraße 23, Telefon 2 47 66.

Namentlich gezeichnete Beiträge geben die Meinung des Verfassers, nicht ohne weiteres die des Herausgebers oder der Redaktion, wieder.

**Verlag:** August Lutzeyer, Baden-Baden, Waldseestraße 3—5, Postfach 610, Telefon 36 07. Postscheckkonto: Karlsruhe 7 36 36. — Banken Baden-Baden: Städtische Sparkasse, Konto 3 896; Dresdner Bank, Konto 12 025.

Alle Rechte, auch die der fotomechanischen Wiedergabe, sind vorbehalten. Für fotomechanische Vervielfältigung zum innerbetrieblichen Gebrauch sind pro Fotokopierblatt 10 Pf vom fotokopierenden Unternehmen in Wertmarken an die Inkassostelle für Fotokopiegebühren beim Börsenverein des Deutschen Buchhandels in Frankfurt a. M. zu entrichten, gemäß dem zwischen dem BDI und dem Börsenverein abgeschlossenen Rahmenabkommen vom 14. 6. 1958.

**Anzeigenverwaltung:** Verlag August Lutzeyer, Baden-Baden, Waldseestraße 3—5, Postfach 610, Telefon 36 07; z. Z. gültig: Anzeigenpreisliste Nr. 1

**Druck:** Verlagsdruckerei August Lutzeyer, Baden-Baden, Waldseestraße 3—5, Postfach 610.

**Erscheinungsweise:** zweimonatlich. — Preis: Jahresabonnement (6 Hefte) 12,— DM; für Mitglieder der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen beträgt der Bezugspreis jährlich 9,— DM; Einzelheft 2,50 DM (zuzüglich Zustellgebühren). Die Bezugszeit gilt ganzjährig bzw. halbjährig mit weiterer Verlängerung, falls nicht einen Monat vor Ablauf des Kalenderjahres gekündigt wird. Bezug durch alle Postämter, den Buchhandel und den Verlag.

# Hunger — die Krankheit von Millionen

Zum Weltgesundheitstag am 7. April 1963

DR. ELISABETH SCHWARZHAUPT

Bundesministerin für Gesundheitswesen

In diesem Jahr kommt dem Weltgesundheitstag am 7. April besondere Bedeutung zu. Am 1. Januar 1963 ist das „Welternährungsprogramm“ (World Food Program, WFP) angelaufen, das gemeinsam von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO) und dem Generalsekretariat der Vereinten Nationen durchgeführt wird. Im Rahmen dieses Programms sollen hilfsbedürftigen Ländern innerhalb von drei Jahren Nahrungsmittel im Werte von 100 Millionen Dollar zugeführt werden. Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Werner Schwarz, hat im Februarheft dieser Zeitschrift ausführlich darüber berichtet.

Auch die Weltgesundheitsorganisation der Vereinten Nationen (WHO) wird sich an dieser umfassenden Kampagne gegen den Hunger in der Welt und seine furchtbaren Folgen mit allen ihr gegebenen Möglichkeiten und Mitteln beteiligen.

Sie hat den diesjährigen Weltgesundheitstag unter das Motto gestellt: „Hunger — die Krankheit von Millionen“.

Mehr als die Hälfte der Weltbevölkerung leidet an Hunger. Über 1,5 Milliarden Menschen sind Opfer der Unterernährung und können sich nicht selbst helfen. Sie müssen nicht nur mit hochwertigen Lebensmitteln versorgt werden, sondern brauchen in gleicher Dringlichkeit ärztliche und technische Hilfe, damit sie von den Krankheiten des Hungers geheilt werden und in der Zukunft die Möglichkeit finden, ihre Ernährung quantitativ und qualitativ in ausreichendem Maße aus dem eigenen Lande sichern zu können.

Der Weltgesundheitstag geht also jeden einzelnen von uns in doppeltem Sinne an. Er will auf das Leid durch den Hunger in der Welt aufmerksam machen, er will uns aber auch in eigener Sache ansprechen. Den für die Durchführung des Weltgesundheitstages Verantwortlichen ist es nicht allein darum zu tun, daß die Millionen Hungernden in der Welt mit dem täglichen Brot versorgt und gesättigt, sondern daß sie auch dazu erzogen werden, sich gesundheitlich richtig zu ernähren. Das letzte betrifft jedoch nicht nur sie, sondern uns alle. Auch wir in den Wohlstandsländern müssen uns zu einer der Gesundheit dienlichen Ernährung erziehen lassen; denn falsche und übermäßige Ernährung können ebenso zu Krankheiten führen wie der Hunger.

Die Ärzte sind der Ansicht, daß die in unseren Tagen erschreckende Zunahme des Herzinfarkts und der Arteriosklerose, die Häufung von Diabetes, Gicht und anderer Stoffwechselkrankheiten nicht zuletzt in einem wesentlichen Zusammenhang mit unserer Falsch- und Überernährung stehen. Wir müssen aus dieser Erkenntnis die Folgerungen ziehen und die möglichen Ursachen dieser Zivilisationskrankheiten beseitigen.

Helfen und erziehen also — das sind die beiden wichtigsten Aufgaben des Weltgesundheitstages über den 7. April hinaus. Sie zu erfüllen, verlangt laufende Anstrengungen auf dem einen wie dem anderen Gebiet. Und je mehr jeder einzelne bereit ist, sich für die Lösung der mannigfach auftretenden Probleme mit Aufgeschlossenheit und Verantwortungsbeußtsein einzusetzen, desto mehr und wirksamer hilft er auf der einen Seite den Hungernden, auf der anderen aber auch uns allen und nicht zuletzt sich selbst.

Die Arbeit der Weltgesundheitsorganisation wird sich nicht darin erschöpfen, den Hunger in der Welt zu stillen und die Folgen der Mangelernährung von Millionen Menschen zu mildern und zu beseitigen. Sie kann und darf nicht so eng begrenzt sein, weil mit dem Geben der Nahrung in die bedürftigen Länder neue Probleme auftauchen.

Um nur ein Beispiel zu nennen. Es ist erschreckend zu erfahren, daß die Zahnkaries bei den Menschen in den Wohlstandsländern eine bis 100 Prozent gehende Verbreitung gefunden hat. Auch das dürfte mit höchster Wahrscheinlichkeit auf die falsche Ernährungsweise in diesen Ländern zurückzuführen sein. Bei denjenigen Völkern und isoliert lebenden Bevölkerungsgruppen, die unsere verfeinerten Nahrungsmittel bisher überhaupt nicht oder nicht regelmäßig verzehrten, ist die Zahnkaries überaus selten anzutreffen.

Es gehört also auch zu den wichtigen Aufgaben der Weltgesundheitsorganisation, darauf zu achten, daß mit unseren Lebensmitteln nicht unsere gesundheitlichen Zivilisationschäden in den Ländern mit Mangelernährung eingeführt werden, daß die Hilfe, die wir ihnen geben, nicht früher oder später zu einem erheblichen Nachteil für sie wird. Da dieses Problem rechtzeitig erkannt worden ist, wird es hoffentlich auch nicht zu den hier angedeuteten schädlichen Auswirkungen kommen.

Es beweist jedoch die Notwendigkeit, daß mit dem täglichen Brot, mit dem wir den Hunger der Millionen beseitigen wollen, Fachleute aus allen Gebieten in die Entwicklungsländer entsandt werden — Wissenschaftler, Mediziner und Tierärzte, Vertreter technischer Berufe und Angehörige der Verwaltung, Fachleute aus der Ernährungs- und Landwirtschaft. Sie alle sind unentbehrlich im Kampf gegen den Hunger — die Krankheit von Millionen.

Die Bundesregierung hat ihre Bereitschaft zur internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Gesundheitswesens im Jahre 1962 durch umfangreiche Leistungen bewiesen.

Außer dem regulären Beitrag der Bundesrepublik für die Weltgesundheitsorganisation der Vereinten Nationen in einer Höhe von über 6 Mill. DM hat das Bundesgesundheitsministerium für das Malariaausrottungs-Programm der Weltgesundheitsorganisation einen freiwilligen Beitrag von insgesamt 1,9 Mill. DM geleistet. Das Ministerium geht davon aus, daß das Programm auf dem Gebiet der technischen Hilfe zur Ausrottung weitverbreiteter Krankheiten in den Entwicklungsländern eine besondere ethische, soziale und politische Bedeutung hat.

Im Rahmen der technischen Hilfe sind dem Bundesministerium für Gesundheitswesen aus dem Entwicklungsfonds der Bundesregierung für technische Hilfe für das Jahr 1962 Beiträge in Höhe von 17 Mill. DM bereit gestellt worden, und zwar für lang- und kurzfristige Projekte. Mit diesen Mitteln sind insgesamt 90 Entwicklungsvorhaben auf dem Gebiet des Gesundheitswesens in 45 Ländern Afrikas, Asiens sowie Mittel- und Südamerikas durchgeführt oder begonnen worden.

Darunter befinden sich 14 vollständige Einrichtungen für Krankenhäuser oder für Spezialabteilungen in Krankenhäusern, 7 fahrbare vollständige Krankenbehandlungsstationen und 49 fahrbare Spezialeinheiten wie Ambulanz, Schirmbildanlagen, Zahnstationen, außerdem eine Blutbank, eine Kobaltbestrahlungsanlage sowie die Mittel für deutsches medizinisches Personal und ärztliche Berater.

Dieser Beitrag für die Weltgesundheitsorganisation und für die Entwicklungsländer seitens der Bundesrepublik wird auch für das Jahr 1963 nicht geringer sein.

Die Hilfe des Staates aber bleibt nur ein Teilwerk, wenn er nicht der Mithilfe aller seiner Bürger sicher ist. Und auch aus diesem Grunde ist der Weltgesundheitstag am 7. April 1963 von besonderer Bedeutung.

# Kein Winterschlaf am East River

Probleme und Tagungen der Vereinten Nationen am Jahresbeginn

DR. MAX BEER, NEW YORK

Sonderberichterstatter der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen

*Aus dem Inhalt: Erfolg der Kongoaktion und Abwicklung der Kubakrise — Wenig Aussichten in Palästina — Kein Fortschritt in den Abrüstungsgesprächen — Erneute Kolonialdebatten — Finanzierung des Friedens — Welthandelskonferenzprobleme, Wissenschaft und Technologie, wirtschaftliche Zusammenarbeit — Geburtenkontrolle in Entwicklungsländern? — Schutz gegen Rassendiskriminierung und religiöse Intoleranz.*

## Einleitung

Besucher von auswärts, aber auch aus New York, die irgendwie in diesen ersten Monaten des Jahres der Weg in die internationalen Gebäude am East River führt, haben das Gefühl, in eine ausgestorbene Stadt einzutreten, wie man sie hier und da in ehemals blühenden, jetzt seelenlosen Goldgräberregionen des alten Amerika findet.

Die großen Salons, die weitläufigen Korridore, die riesige Versammlungshalle sind leer, in einigen kleineren Konferenzsälen scheinen zwar einige Diplomaten oder Sachverständige versammelt zu sein, aber man sieht sie kaum, sie verschwinden in dem sonst von keinerlei Leben erfüllten gewaltigen Bau. Auch in den Pressesälen, ja sogar in den Bars herrschen Leere und Stille. Die paar Delegierten und Korrespondenten, die bescheidene Gruppen bilden, sprechen kaum von den Problemen der Vereinten Nationen, interessieren sich kaum für die Sachverständigenberatungen, kommentieren vorwiegend die Vorgänge in der äußeren Welt und beklagen dabei, daß sie in dem vereinsamten Nationenpalast keinen Widerhall finden. Der Besucher zuckt die Achseln. Nach dem langen und überwältigenden Geräusch der Versammlungstagung haben die Vereinten Nationen scheinbar Ferien oder sind dem Winterschlaf verfallen.

Die nachstehenden Ausführungen sollen dieser in jedem Jahr von neuem umgehenden Legende entgegentreten, nach einem Überblick über die wesentlichen politischen Probleme, die zum Teil brennende Aktualität verloren haben, zum Teil weiter beunruhigen, eine wenn auch nicht vollständige Zusammenfassung der zahlreichen wirtschaftlichen und anderen Probleme und Tagungen bieten, die, wenn sie trotz aller auch in ihnen spürbaren Gegensätze doch ernsthaft und auch fruchtbar das Werk der Weltorganisation vorwärts treiben, den in dem lärmenden, streitbaren, hemmungslosen Trubel der Versammlung etwas wesenslos gewordenen Beschlüssen erst wieder in sachlicher Arbeit Leben einflößen und sie zu verwirklichen suchen.

## I. Politische Probleme

### 1. Kongo

Die Berichtsperiode sah eine der gefährlichsten Zuspitzungen der Kongoaktion der Vereinten Nationen und hierauf — ihren Erfolg.

Die Verschärfung, die zu ernstesten Besorgnissen Anlaß geben durfte, bestand darin, daß die Truppen der UN zu ausgesprochenen Kampfhandlungen im Katanga übergingen, die mit Angriffen der Katangendarmerie und Errichtung von Sperrblocks gerechtfertigt wurden, zum Vormarsch auf Jadotville führten, der angeblich infolge von Zusammenbruch

der Verbindungen zwischen New York und der Militärleitung in Elisabethville ohne Instruktionen vorgenommen, dann aber an höchster Stelle der UN gebilligt wurde, hierauf zur Einnahme eines zweiten wichtigen Bergwerkzentrums, Kolwezi, wo der Katangapäsident Tschombe mit Zerstörungen gedroht hatte, und endlich zur Kapitulation Tschombes führte. Generalsekretär U Thant konnte mitteilen, daß die Militäraktion — die vielfach sehr scharf kritisiert worden war — jetzt dem Ende entgegengehe, daß man jetzt in die Periode des Wiederaufbaus eintrete, aber, abgesehen von einer bevorstehenden Herabsetzung der Truppen von 19 000 auf 13 000, *militärische Überwachung noch notwendig* sei, wie überhaupt noch eine Fülle schwieriger Probleme zu lösen sind. Unruhen nicht nur im Katanga, sondern auch in Kasai und anderen Regionen sind in der Tat weiterhin zu befürchten, wie auch die Autorität der Zentralregierung, die ja nur mit Hilfe der Truppen der UN halbwegs gesichert werden konnte, noch als schwankend gelten muß, Stammeskämpfe drohen und vor allem die Finanzlage des Landes völlig zerrüttet ist.

Der Kongo wird jedenfalls noch lange das Sorgenkind der Vereinten Nationen sein, blieb ihnen auch die zeitweilig mit Recht befürchtete Niederlage und damit ein nicht wieder gutzumachender Prestigeverlust erspart. Daß schließlich nach zweieinhalb Jahren die Befriedung des neuen Staates, dem zu schnell die Selbständigkeit und die Mitgliedschaft in den UN trotz Fehlens aller wesentlichen Voraussetzungen zugewilligt worden waren, immerhin in hohem Maße erzielt werden konnte, liegt natürlich zum guten Teil daran, daß es sich in der letzten Phase der Kongoaktion — der bisher letzten — um das seltene Phänomen einer *grundsätzlichen Übereinstimmung unter den entscheidenden Faktoren* handelte: Die *Vereinigten Staaten*, die, solange die politische Einheit und territoriale Integrität des Kongo nicht hergestellt war, kommunistisches Eindringen mit all seinen Folgen für Afrika befürchteten, waren der Vorkämpfer und aktive Helfer der Aktion der Vereinten Nationen geworden; die *Sowjets*, die stets Tschombe bekämpft hatten, störten die Aktion nicht; die *afrikanischen und asiatischen Neutralisten* standen hinter dem Generalsekretär; und schließlich halfen ihm diesmal auch die *Belgier* und ihre den Katanga beherrschende *Union Minière*, deren Einrichtungen schwer bedroht gewesen wären, wenn nicht ein schneller militärischer Erfolg sie gerettet hätte. So wurde es möglich, ohne die in U Thants ursprünglichem Plan vorbereiteten *Wirtschaftssanktionen* gegen Katanga zu organisieren, *rein militärisch*, vorläufig jedenfalls, das Problem des Separatismus zu lösen.

Das große politische und juristische Problem der *Intervention der UN in die inneren Angelegenheiten*, in den Bürgerkrieg eines souveränen Mitgliedstaates mag allerdings weiterhin berechtigte Sorge bereiten. Immerhin läßt sich sagen, daß die Intervention der UN den verhängnisvollen Fehler korrigierte, den sie mit der leichtfertigen Aufnahme des anarchischen neuen Staates begangen hatten.

### 2. Kuba

Wird der Kongo noch geraume Zeit die UN in Anspruch nehmen, so scheint die andere gefährliche Krise, welche im letzten Herbst die Weltorganisation auf das äußerste beunruhigte,

über ihr die Wolken des Atomkrieges zusammenraffte, ihrem Gesichtskreis entschwunden zu sein. Nach langen Verhandlungen zwischen Amerikanern und Sowjetrussen und zwischen beiden und dem Generalsekretär, in denen der Versuch unternommen wurde, eine „Abwicklung“ der Kubakrise im Sicherheitsrat formell vorzunehmen, mußten sich die Beteiligten damit begnügen, sie schriftlich „abzuwickeln“. Anfang Februar richteten der amerikanische Chefdelegierte *Adlai Stevenson* und der erste stellvertretende sowjetische Außenminister *Vassily Kuznetsow* einen gemeinsamen Brief an *U Thant*, in dem sie erklärten, daß es „infolge des Grades des zwischen ihren Regierungen erzielten Einverständnisses über die Regelung der Krise und des Ausmaßes des in seiner Durchführung erreichten Fortschrittes nicht notwendig ist, daß dieses Thema weiterhin im gegenwärtigen Zeitpunkt die Aufmerksamkeit des Sicherheitsrates in Anspruch nimmt“. Das Schreiben sprach ferner die Hoffnung aus, daß die im Zusammenhang mit der karibischen Krise ergriffene Aktion zu einer *Regelung anderer Differenzen* zwischen den Vereinigten Staaten und der Sowjetunion und zu einer allgemeinen Verminderung der Spannungen, die weitere Kriegsdrohungen verursachen könnten, führen werde.

Gleichzeitig richtete der Delegierte Kubas *Carlos Lechuga* einen Brief an den Generalsekretär, in dem es hieß, daß die mit Hilfe *U Thants* geführten Verhandlungen nicht zu einer dauernden Garantie des Friedens im karibischen Gebiet geführt hätten und daß sie kein für Kuba annehmbares Ergebnis hatten, da die Vereinigten Staaten ihre Aggressions- und Interventionspolitik nicht aufgeben und nicht *Castros* „fünf Punkte“ berücksichtigen.

Generalsekretär *U Thant* antwortete den Wortführern der Vereinigten Staaten und der Sowjetunion mit der Versicherung, daß er ihre Hoffnung auf Entspannung teile und darauf vertraue, daß alle beteiligten Regierungen von Handlungen Abstand nehmen, die irgendwie die Lage im Karibischen Meer verschärfen könnten. Dieser letzte Wunsch wurde auch in einer Antwort *U Thants* auf das Schreiben des kubanischen Botschafters, in dem er von dessen Stellungnahme Kenntnis nahm, ausgesprochen. Der gesamte Briefwechsel ging als Dokument dem Sicherheitsrat zu, womit für diesen jetzt der Fall erledigt ist. Im Augenblick hat es auch nicht den Anschein, als ob die neuen Auseinandersetzungen zwischen den Vereinigten Staaten und der Sowjetunion über das Verbleiben sowjetischer Soldaten und Techniker in Kuba oder die Unruhe in den Vereinigten Staaten und lateinamerikanischen Ländern über von Kuba ausgehende kommunistische Subversion in absehbarer Zeit die UN beschäftigen werden.

Allerdings tauchte der Kubakonflikt in den UN vorübergehend im Zusammenhang mit dem *Sonderfonds für Wirtschaftsentwicklung* auf, der seinerzeit unter seinen zahlreichen Programmen auch ein Projekt für die Errichtung einer landwirtschaftlichen Versuchsstation in *Santiago de las Vegas* in der *Havannaprovinz* gebilligt hatte, das aber von den Vereinigten Staaten bekämpft worden war. Eine kubanische Beschwerde bei *U Thant* über die Verschleppung des Projektes hatte zur Folge, daß der Direktor des Sonderfonds, der Amerikaner *Paul Hoffmann*, der übrigens in diesen Tagen u. a. Bonn besuchte, die etappenweise Inangriffnahme ankündigte, und *U Thant* sie billigte und dabei *Hoffmann* als pflichtgetreuen internationalen Beamten pries, während die amerikanische Delegation, die von neuem das Projekt bekämpfte, sich damit begnügen mußte, daß „kein amerikanischer Dollar“ für dasselbe verwandt würde, was nicht hindert, daß die Vereinigten Staaten für den Sonderfonds den Hauptbeitrag liefern...

### 3. Palästina

Inzwischen nahm die bereits sehr geschwächte Illusion, den arabisch-israelischen Konflikt über die arabischen Palästina-

flüchtlinge langsam einer halbwegs rationalen Lösung entgegenzuführen, ein Ende. Die *Schiedskommission für Palästina*, die sich aus Vertretern der Vereinigten Staaten, Frankreichs und der Türkei zusammensetzt und eine Formel für die Durchführung der Versammlungsentschließung des Jahres 1948 — *Entschädigung oder Rückkehr* der Flüchtlinge in das israelische Gebiet — suchte, hatte den Präsidenten der *Carnegie-Stiftung Dr. Joseph Johnson* mit der Untersuchung des Problems und Ausarbeitung von Vorschlägen betraut. Ein sehr wohlmeinender, aber auch sehr komplizierter Plan *Johnsons*, der eine Art stufenweisen Plebiszits unter den Flüchtlingen und bestimmte Verpflichtungen Israels und der vier arabischen Nachbarstaaten — der Gastländer der Flüchtlinge — vorsah, fand nicht den Beifall der beteiligten Regierungen. Die mehr als leidenschaftlichen Ausbrüche der Araber im Verlauf der letzten Versammlungstagung ließen überdies keinen Zweifel darüber bestehen, daß die Zeit nicht für eine Lösung reif ist: Die Araber bestehen nicht nur auf uneingeschränkter Rückkehr in das „arabische Palästina“, das unrechtmäßig von den Zionisten kolonisiert und besetzt sei, und Israel, das jede massive Rückwanderung als Unterhöhlung des Bestandes des Staates entschieden ablehnt, hat unter diesen Umständen keine Neigung, kompromißhaftes Entgegenkommen zu zeigen, das ja hartnäckig als unzureichend und nicht mit dem politischen Ziel der arabischen Flüchtlingspolitik vereinbar abgelehnt wird.

Unter diesen Umständen kündigte in einer Sitzung der *Schiedskommission* am 31. Januar *Dr. Johnson* seinen Rücktritt an, den die Kommission, ohne die Ernennung eines Nachfolgers ins Auge zu fassen, mit Bedauern annehmen mußte.

### 4. Westneuguinea

Ein anderes politisches Problem, dem die Organisation oder jedenfalls der Generalsekretär Aufmerksamkeit schenken mußte, war die Durchführung des von der Generalversammlung gebilligten *holländisch-indonesischen Abkommens* über Westneuguinea. Seit dem 31. Dezember 1962 flattert neben der Fahne der Vereinten Nationen die indonesische Fahne anstelle der niederländischen über dem Verwaltungsgebäude des Vertreters der UN, *Dr. Djalal Abdoh*. Eine Reihe von Maßnahmen für die Übernahme der Verwaltung durch Indonesien am 1. Mai 1963 wurden seitdem ergriffen, nachdem ein indonesischer Versuch sie vorzuverlegen, an der Haltung *U Thants* gescheitert war, der mit Recht betonte, daß Änderungen in dem Abkommen die Einwilligung aller Teile, also auch die der Niederlande und der Generalversammlung, erfordern. Ein Zugeständnis an Indonesien ist jedoch darin zu erblicken, daß bereits mit der Einschaltung indonesischen Personals begonnen wird. Während einer Asienreise, die *U Thants* Kabinettschef, den Untergeneralsekretär *Narasimhan*, nach Westneuguinea und *Djakarta* führte, wurden die weiteren Modalitäten erörtert.

### 5. Abrüstung

Entgegen den Erwartungen und Hoffnungen, von denen die letzte Tagung der Generalversammlung widerhallte, hat die Behandlung des Abrüstungsproblems bis zum Zeitpunkt, an dem dieser Bericht verfaßt wird, namentlich in bezug auf das *Atomtestproblem*, keine Fortschritte gemacht. Zwar wurde die neue Tagung der Abrüstungskommission um zwei Wochen verschoben, um den als verheißungsvoll beurteilten *direkten amerikanisch-sowjetischen Verhandlungen*, an denen dann später die Briten teilnahmen, eine Chance zu geben. Sie fanden zunächst in *New York*, dann in *Washington*, hierauf wieder in *New York* statt, führten zu optimistischen Äußerungen *U Thants*, mußten dann aber als ergebnislos eingestellt und wieder der Genfer Konferenz überlassen werden, in der bis zum Augenblick Gegensätze zwischen Amerikanern und Russen andauern, die vor allem der Zahl der

jährlich auf automatischem Wege vorzunehmenden Kontrolle der Innehaltung eines Testverbots galten.

Die Unruhe und Besorgnis, die dieses ständige Versagen auch nur elementarer Einigungsbemühungen hervorrief, fand ihren Ausdruck auf der *Genfer Konferenz für Wissenschaft und Technik*, der ein späterer Abschnitt dieses Berichtes gewidmet ist: Über 100 Teilnehmer richteten einen *feierlichen Appell* an die Abrüstungskommission, in dem diese dringend ersucht wurde, schnell zu einer Einigung über die Einstellung der Kernwaffenversuche zu gelangen, so bald wie möglich die „allgemeine und völlige Abrüstung“ unter wirksamer internationaler Kontrolle herbeizuführen und damit die für wirtschaftliche und soziale Entwicklung benötigten Mittel frei zu machen.

#### 6. Wiederaufnahme des antikolonialen Ansturmes

Die Siebzehnerkommission der UN, in der sich im Vorjahre der Hauptanstoß gegen die Überreste kolonialer Herrschaft vollzog — ihre Aufgabe ist es, die Versammlungserklärung vom Jahre 1960 über beschleunigte und bedingungslose Unabhängigkeit aller nichtselbständigen Gebiete und Völker durchzuführen —, trat am 20. Februar wieder zusammen, nachdem sie auf Grund eines Versammlungsbeschlusses in eine *Vierundzwanzigerkommission* umgewandelt worden war: zu den bisherigen Mitgliedern, Äthiopien, Australien, Großbritannien, Indien, Italien, Jugoslawien, Kambodscha, Madagaskar, Mali, Polen, Sowjetunion, Syrien, Tanganjika, Tunesien, Uruguay, Venezuela und die Vereinigten Staaten, waren hinzugekommen Bulgarien, Chile, Dänemark, die Elfenbeinküste, Irak, Iran und Sierra Leone. Ihr Mandat verlangt, daß sie weiterhin die geeignetsten Wege und Mittel für die schnelle und totale Anwendung der Unabhängigkeitserklärung auf alle bisher noch nicht unabhängig gewordenen Gebiete erforscht, *spezifische Maßnahmen* für die völlige Anwendung der Erklärung vorschlägt, der Versammlung hierüber spätestens auf der nächsten ordentlichen Tagung Bericht erstattet und — dieser Passus ist für die neue Doktrin der Antikolonialisten bezeichnend — den *Sicherheitsrat* über alle Entwicklungen in den nichtselbständigen Gebieten unterrichtet, die den internationalen *Frieden* und die *Sicherheit* bedrohen können (d. h. gegebenenfalls Sanktionen ins Auge zu fassen).

Die feierliche Rede, mit der Generalsekretär *U Thant* die Tagung der Kommission eröffnete, entsprach durchaus der afrikanisch-asiatischen Antikolonialisten beherrschenden Mentalität, und sie billigte es auch, daß die Kommission in sich immer mehr die Funktionen *anderer Organe* der Vereinten Nationen, die sich mit Kolonialproblemen befassen, vereinigt und praktisch übernimmt. Zum Vorsitzenden wurde der Vertreter Malis *Sori Culibaly*, bisher Vizevorsitzender der Siebzehnerkommission, gewählt. Die Debatten sollen das ganze Jahr hindurch andauern, werden damit neue Leidenenschaften entfesseln und die alljährlichen bitteren Kämpfe in der Versammlung einleiten.

#### 7. Finanzierung der friedenserhaltenden Aktionen

Am 30. Januar trat die von der Generalversammlung eingesetzte, aus 21 Mitgliedern bestehende „Arbeitsgruppe für die Prüfung der administrativen und budgetären Verfahren der UN“, d. h. zur Prüfung der Finanzierungsmethoden für die friedenserhaltenden Aktionen der Organisation, zu einer nichtöffentlichen Tagung zusammen, die gegenwärtig noch andauert. Ihre Aufgabe ist es in erster Linie, besondere Methoden für solche erhebliche Kosten verursachende Aktionen wie die im Kongo und im Nahen Osten ausfindig zu machen, eine besondere Staffelung der Beitragspflichten vorzunehmen, die ja auf Grund des Gutachtens des Internationalen Gerichtshofes und der ihm zustimmenden Versammlungsentscheidung als *obligatorisch* gelten müssen,

sowie das Problem der rückständigen Beiträge im Zusammenhang mit diesen Aktionen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage der Staaten zu untersuchen. Ein Bericht soll spätestens am 31. März vorliegen, um der für dieses Thema für Mitte Mai geplanten *Sondertagung der Generalversammlung* zuzugehen. Eine Aufstellung des Sekretariats zeigt, daß am 31. Dezember 1962 für das Kongokonto 76 209 612 Dollar ausstanden, für die Streitkraft im Nahen Osten 27 647 638 und vom Kapitalbetriebsfonds und dem regulären Budget 17 764 606 Dollar.

Wenn man sich der schwierigen Debatten in der Versammlung vor Einholung und nach Vorliegen des Gerichtsgutachtens erinnert, des Widerstandes der *Kommunisten*, die keine Zahlungen für den Kongo und den Nahen Osten leisten wollen, Frankreichs, das Beiträge für den Kongo ablehnt, zahlreicher auf äußerste Herabsetzung ihrer Beitragspflicht bestehender anderer Nationen, so kann man sich nicht über die Schwierigkeiten wundern, die in den seit drei Wochen dauernden Debatten der Gruppe entstanden und die man, falls nicht im Laufe des März eine Lösung gefunden wird, in der Sondertagung der Versammlung wiederfinden wird. Werden die *Vereinigten Staaten*, die, wie sie es wissen ließen, gegenwärtig einen *Plan* ausarbeiten, diese Lösung näherbringen? Während wir diesen Bericht abfassen, hat sich in Erwartung dieses Planes die Gruppe um eine Woche vertagt; es finden Fühlungen statt. Die besonnenen Elemente befürchten mit Recht ohne eine Lösung nicht allein infolge der noch andauernden Verpflichtungen im Kongo eine akute Krise, sondern auch eine unerträgliche Impotenz der Vereinten Nationen im Falle künftig notwendiger Aktionen.

## II. Wirtschaftliche und humanitäre Probleme

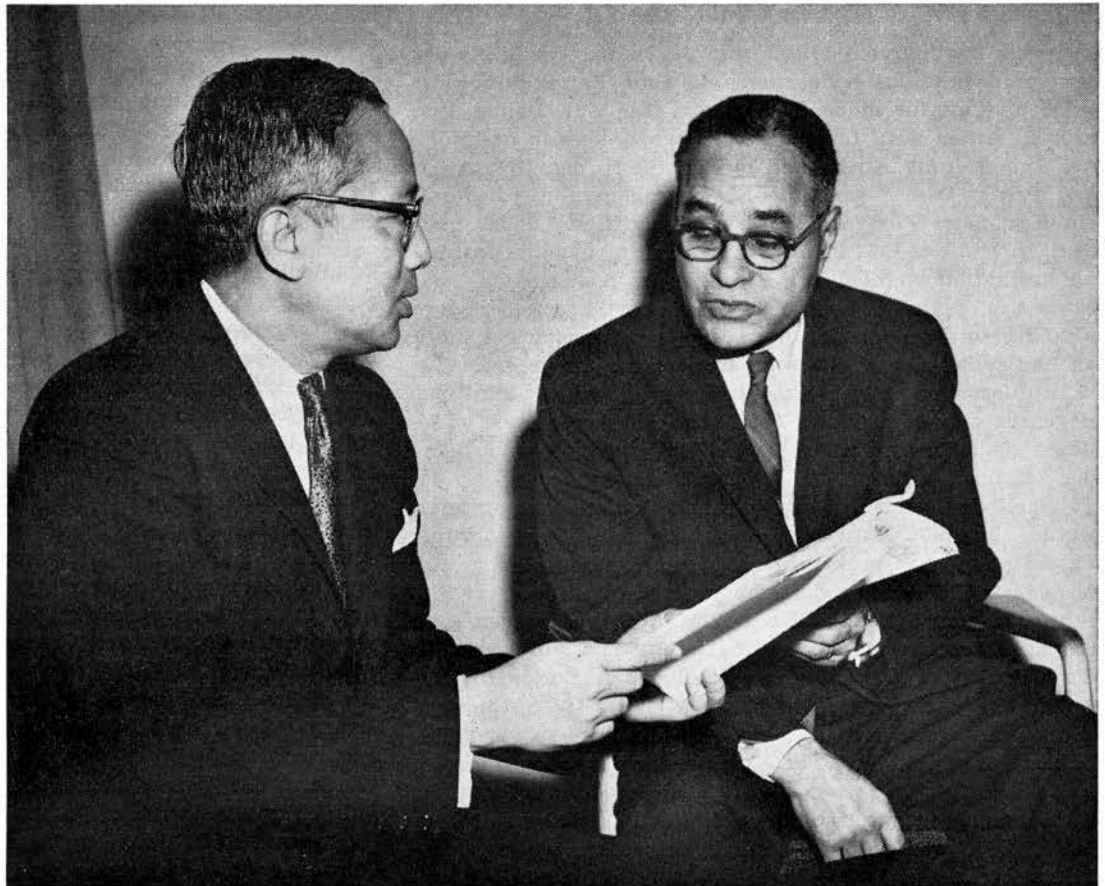
### 1. Vorbereitung einer Welthandelskonferenz

Die von der Generalversammlung eingesetzte Kommission für die Vorbereitung einer Konferenz für Handel und Entwicklung tagte vom 22. Januar bis zum 5. Februar am Sitz der UN. Nach langen Debatten, in denen sich zuweilen Gegensätze zwischen den Hauptbefürwortern der Konferenz, den Entwicklungsländern und den Kommunisten fühlbar machten — letztere suchten westöstlichen Handel, regionale Abkommen (EWG) und Abrüstung mehr oder weniger in den Mittelpunkt zu rücken —, genehmigten die 30 Mitglieder mit einigen Vorbehalten einen Zwischenbericht, der dem Wirtschafts- und Sozialrat zu seiner Apriltagung in New York zugeht, worauf die Kommission einen neuen Bericht zuhanden des Rates auf seiner Genfer Mai-Juni-Tagung verfassen will.

Der gegenwärtig vorliegende Text enthält den Entwurf einer *Tagesordnung* für die Konferenz, der folgende Themen aufzählt: 1. Erweiterung des internationalen Handels und ihre Bedeutung für Wirtschaftsentwicklung; 2. Internationale Verbrauchsgüter- und Rohstoffprobleme; 3. Handel mit Fertig- und Halbfertigfabrikaten; 4. Hebung des „unsichtbaren“ Handels der Entwicklungsländer; 5. Auswirkungen regionaler Wirtschaftsgruppen; 6. Finanzierung der Erweiterung des internationalen Handels; 7. Vereinbarungen, Methoden und Apparate für Durchführung von Maßnahmen zur Erweiterung des internationalen Handels.

Die Konferenz soll vom Wirtschafts- und Sozialrat auf spätestens Anfang 1964 einberufen werden. Die *Bundesrepublik*, die in ihrer Eigenschaft als Mitglied der Sonderorganisationen der UN zu der Konferenz eingeladen ist, bekundete ihr Interesse an den Vorbereitungsarbeiten durch Entsendung von zwei Beobachtern in die Vorbereitungskommission, des Mitgliedes der ständigen Beobachtermission, *Dr. Guido Brunner*, und des Regierungsrates *Hans Schüssler* vom Wirtschaftsministerium.

Dr. Ralph Bunche (rechts), Untergeneralsekretär für besondere politische Aufgaben und Friedensnobelpreisträger, berichtet nach Rückkehr aus dem Kongo Generalsekretär U Thant über den Verlauf der Dezember-Januar-Ereignisse in Katanga (vgl. S. 38 und 56 ff.).



## 2. Konferenz für Wissenschaft und Technik

Ist es auch schwer, am Beginn der Vorbereitungsarbeiten die Aussichten der Welthandelskonferenz so optimistisch zu beurteilen, wie manche Enthusiasten am Sitz der UN es tun, so wird man doch die immerhin weitweite moralische Bedeutung der Konferenz für Wissenschaft und Technik, die vom 4. bis zum 20. Februar in Genf tagte, bereits anerkennen dürfen. Es ist wahr, daß sie im Gegensatz zu der künftigen Welthandelskonferenz keine Beschlüsse zu fassen hatte und nicht auf internationale Regierungsabkommen hinzielte. Auch wurden keine ständigen Organe gegründet, obgleich solche wiederholt angeregt wurden. Das Ziel war Gedankenaustausch, Sammlung von umfangreichem und zum größten Teil wertvollem Material, Förderung einer Durchdringung der Entwicklungsprobleme mit den fortgeschrittenen wissenschaftlichen und technologischen Errungenschaften und Erleuchtungen.

Dieses Ziel wurde in der von 1800 Delegierten aus 87 Ländern beschickten Konferenz mit ihren 2000 schriftlichen Beiträgen und zahlreichen Reden in 12 Allgemeinen Sitzungen, 80 Fachsitzungen, informellen Zusammenkünften und persönlichen Besprechungen erreicht. Drei Nobelpreisträger, mehrere Minister, viele Botschafter und vor allem berühmte Fachgelehrte nahmen an der Zusammenkunft teil. Ein Aufsatz des Oberregierungsrates Felix Klemm vom Bundeswirtschaftsministerium in Bonn hat in der vorigen Nummer dieser Zeitschrift über die deutsche Beteiligung durch Denkschriften und Gelehrte berichtet.

Will man kurz zusammenfassen, so kann man *drei Hauptthemen* in den Verhandlungen und Arbeiten unterscheiden: 1. Natürliche Hilfsquellen, ihre Umwandlung in Verbrauchsgüter und Betriebsmaterial und die einschlägigen Transportprobleme; 2. Menschenmaterial, seine Ausbildung und Verbesserung und hierbei Verkehrs- und Verbindungsmethoden, die physisches und geistiges Wohlergehen des Menschen erhöhen können; 3. Rationelle Mobilisierung all dieser Fak-

toren, d. h. die Formen nationaler und internationaler Planung und Zusammenarbeit. Vor allem bot die Konferenz den oft in ihrem besonderen Fach isolierten Wissenschaftlern und Technikern die Möglichkeit, ihr Wirken in *globalem Zusammenhang* zu sehen und sich selbst zur Teilnahme an der wirtschaftlichen Emanzipierung der Entwicklungsländer zu ermutigen.

Eine Zusammenfassung der Verhandlungsberichte in sechs bis sieben Bänden wird allen, die an dem Entwicklungsprozeß in diesen Ländern arbeiten, eine Fülle von Tatsachen und Anregungen bieten. Wenn auch, wie gesagt, keine Organe geschaffen wurden — weder ein ständiges Institut noch ein Clearing-House unter einem Hochkommissar, da die meisten Delegierten eine Verstärkung der *bestehenden Sonderorganisationen* nach der wissenschaftlichen Seite vorzogen —, glauben diejenigen, welche die Genfer Konferenz beobachteten, an ihren hervorragenden Einfluß auf die Entwicklungsländer. Ein enthusiastischer Genfer Informationsbericht der UN bemerkt: „Wenn einige versucht waren anzunehmen, daß moderne Wissenschaft und Technik einfach die Reichen noch reicher macht, muß die Genfer Zusammenarbeit sie davon überzeugt haben, daß die Wissenschaftler und Techniker der hochentwickelten Länder in wachsendem Maße von dem Problem beherrscht werden, wie ihre Kenntnisse in den Dienst des Kampfes gegen wirtschaftliche Rückständigkeit gestellt werden können... Die Konferenz war eine wahrhaft *historische Gelegenheit* sowohl für die Wissenschaft als auch für die Massen, die ihrer Hilfe bedürfen, ... ein *Auftakt für künftige bezeichnendere Dinge*.“

Auch Skeptiker, die das Entwicklungsproblem für zu gewaltig und kompliziert halten, als daß eine wissenschaftlich-technologische Konferenz ihm praktisch bald gerecht werden könnte, und die diese einfach in den Rahmen der atmosphärischen Bemühungen stellen möchte, die sich unter der Ägide des „Entwicklungsjahrzehnts“ abspielen, werden die Kennzeichnung als wichtigen *Auftakt* durchaus unterschreiben.

### 3. Sonderfonds für Wirtschaftsentwicklung

In seiner Tagung vom 14. bis zum 21. Januar bewilligte der Verwaltungsrat des Sonderfonds 42 neue Entwicklungsprojekte und hierfür einen Betrag von 43,6 Mill. Dollar. Den größten Anteil wird Lateinamerika haben, dem in der Höhe der Finanzierung Afrika und hierauf die in den UN „Asien und Ferner Osten“ genannte Region folgen. Außerdem soll ein *Regionales Planungsinstitut* für asiatische Länder nach dem Vorbild des 1962 in Lateinamerika gegründeten Institutes geschaffen werden. Der Direktor des Sonderfonds, *Paul Hoffmann*, regte in beachtenswerten Ausführungen engere Fühlung mit den Regierungen der empfangenden Länder an und teilte mit, daß Vereinbarungen im Gange seien für Konsultierungen, die bestmögliche Orientierung künftiger Begehren nach Mitwirkung des Fonds und damit einen wirklichen „Durchbruch“ in der Wirtschaft der betreffenden Länder erlauben würden. Er erklärte, daß nach wie vor die Tätigkeit des Fonds sich auf folgende Gebiete konzentrieren werde: gesunde Entwicklungsplanung und Durchführung, Bestimmung der praktischen Potenzen menschlicher und physischer Hilfsquellen der empfangenden Länder, Verwirklichung dieser Potenzen. Er stellte in Betrachtungen zum wirtschaftlichen und entwicklungstechnischen Fortschritt in der Welt fest, daß trotz einer anscheinenden „Enttäuschungswelle“ über fremde Hilfe das Ausmaß dieser Hilfe sich ständig mehren werde und daß gleichzeitig die Tendenz anwache, Entwicklungshilfe durch den *Apparat der Vereinten Nationen* zu lenken. Er verlangte dringend, daß die nächste Konferenz für Anmeldung von Beiträgen im Oktober dieses Jahres 100 Mill. Dollar für die Programme des Jahres 1964 zur Verfügung stelle.

### 4. Wirtschaftliche Zusammenarbeit

Eine vom Wirtschafts- und Sozialrat eingesetzte *Arbeitsgruppe für internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit*, bestehend aus 12 Mitgliedern — Vertretern Äthiopiens, Australiens, Brasiliens, Frankreichs, Großbritanniens, Indiens, Italiens, Jugoslawiens, Kolumbiens, Polens, der Sowjetunion und der Vereinigten Staaten —, trat am 7. Februar am Sitz der UN zusammen, um über einen sowjetischen Entwurf für eine Erklärung zu dem Thema sowie Abänderungsanträge zu beraten und dem Rat in seiner New Yorker Apriltagung hierüber zu berichten.

Der sowjetische Antrag wollte, daß die Erklärung folgende Forderungen enthalte: Festigung der wirtschaftlichen Beziehungen unter den Staaten ungeachtet der Unterschiede in ihren sozialen Systemen oder des Grades der Wirtschaftsentwicklung; Gleichberechtigung, gegenseitiger Nutzen und Nichteinmischung in innere Angelegenheiten als Richtlinien der Handelsbeziehungen; Annahme des Grundsatzes der Meistbegünstigung ohne diskriminatorische Einschränkungen durch alle Mitgliedstaaten; Förderung internationaler Verbrauchsgüter- und Rohstoffabkommen mit gleichem Nutzen für Einfuhr- und Ausfuhrländer und von langfristigen Handelsverträgen, die gerechten Austausch von weniger entwickelten Ländern erzeugten Gütern erleichtern würden; wirtschaftliche und technische Hilfe von Seiten der Industrienächte an weniger entwickelte Länder ohne deren Souveränität einschränkende Bindungen; Proklamierung des souveränen Rechtes aller Staaten, über ihre natürlichen Hilfsquellen in Übereinstimmung mit ihrem nationalen Interesse zu verfügen; Verwertung ausländischen öffentlichen oder privaten Kapitals in Investitionen für Entwicklung der entscheidenden Wirtschaftszweige und nicht zugunsten exzessiven Gewinnes der Kapitalexperteure; wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit unter allen Staaten.

Die Debatten über diesen reichlich demagogischen Entwurf dauerten bis zum 20. Februar. In ihrem Verlauf brachten die Vereinigten Staaten und andere teilnehmende Länder eine

Reihe von Abänderungsanträgen ein. Lebhaftige Meinungsverschiedenheiten lösten Begriffe wie „friedliche Koexistenz“ und „Wettbewerb“ aus. In den Bericht an den Wirtschafts- und Sozialrat wurde schließlich ein Erklärungstext eingeschaltet, der aber kein einmütig angenommenes Dokument ist, sondern in dem wichtige Teile ausdrücklich als weiterhin strittig bezeichnet wurden.

### 5. Bevölkerungsprobleme

Die Bedürfnisse der Entwicklungsländer, welche im Vordergrund der Arbeiten der vorstehend behandelten Tagungen und Konferenzen standen, beherrschten naturgemäß auch die Debatten der Bevölkerungskommission, ein Organ des Wirtschafts- und Sozialrates, die ihre 12. Tagung vom 4. bis zum 15. Februar in New York abhielt. Zwei formelle Beschlüsse galten von der Kommission empfohlenen Programmen für *demographische Untersuchungen* und der Einberufung der *Zweiten Weltbevölkerungskonferenz* für das Jahr 1965. Darüber hinaus galten die Auseinandersetzungen in erster Linie dem Problem der Beziehung zwischen Bevölkerung, womit Fruchtbarkeit gemeint war, und den wirtschaftlich-sozialen Umwandlungen, wobei das Thema der *Geburtenkontrolle* wie schon während der Versammlungstagung die Geister schied. Anregungen und Hilfeleistungen für eine solche Kontrolle kämen natürlich nur in den unterentwickelten Ländern Asiens, Afrikas und Lateinamerikas in Betracht, wo die Geburtenzahl doppelt so hoch ist wie in den entwickelten Ländern. Die Kommission mußte sich hier vornehmlich auf Empfehlungen über das *Studium* der die Fruchtbarkeit beeinflussenden Faktoren, rationelle Registrierung und auf Hinweise auf die asiatische Bevölkerungskonferenz in Indien im Dezember dieses Jahres beschränken. Sie verlieh dabei dem Gedanken Ausdruck, daß Bevölkerungspolitik nationalen Regierungen überlassen und Eingreifen der UN vermieden werden sollten. Besonders nachdrücklich erhoben sich im Gegensatz zu anderen Kommissionsmitgliedern die Vertreter der Sowjetunion und der Ukraine gegen die These, daß schneller Bevölkerungszuwachs die wirtschaftliche und soziale Entwicklung behindere. Sie erklärten, daß genau wie in den Industriestaaten Industrialisierung, höheres Lebensniveau und größere Bildung auch in den Entwicklungsländern die Geburtenzahl einschränken würden.

### 6. Wohnungsprobleme

Eine *Kommission für Wohnungsprobleme*, die vom 21. Januar bis zum 1. Februar in New York tagte, nahm eine Reihe von Entschlüssen zuhanden des Wirtschafts- und Sozialrates an, die folgende Themen zum Gegenstand haben: 1. Koordinierung und Organisation bestehender und zu vermerhender internationaler Hilfe; 2. Finanzierung; 3. Förderung internationaler Forschungs-, Ausbildungs- und Informationszentren; 4. Errichtung eines internationalen Dokumentierungszentrums; 5. Planung und Durchführung von bahnbrechenden Projekten; 6. Erzieherische Maßnahmen.

### 7. Untersuchungen über die Lage des Wolframmarktes

Eine Zusammenkunft der Vertreter von 28 Regierungen, unter ihnen Dr. Guido Brunner von der Beobachtermission und Oberregierungsrat von der Becke vom Wirtschaftsministerium als Vertreter der Bundesrepublik, unternahm am 8. und 9. Januar präliminare Untersuchungen über die Lage im Wolframmarkt, auf dem sich seit 1960 ständige *Preissenkungen* vollzogen, was die Schließung einer Reihe von Bergwerken zur Folge hatte. Es wurde die Eintragung des Themas auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Kommission für Internationalen Verbrauchsgüter- und Rohstoffhandel sowie die Einberufung eines *besonderen Wolframkomitees* für Anfang Juni beschlossen und die Internationale Studiengruppe für Blei und Zink ersucht, diesem Komitee ihre technischen Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen.



In der Zwischenzeit wird das Sekretariat in Konsultation mit interessierten Regierungen statistisches Material und eine Analyse der den Wolframmarkt betreffenden Probleme vorbereiten.

#### 8. Ein Blick in die afrikanische Wirtschaftskommission

Es ist nicht möglich, hier auf die vielen anderen Wirtschaftsproblemen gewidmeten Tagungen einzugehen, die wie auch andere Fragen behandelnde Veranstaltungen weit über den Erdball zerstreut sind und fast alle in dieser oder jener Form in den Beratungen des Wirtschafts- und Sozialrates im Frühling und Sommer wiederauftauchen werden. Aber ein schneller Blick in die afrikanische Wirtschaftskommission, die kürzlich in Léopoldville tagte<sup>b</sup>, dürfte nützlich sein, weil einige Aspekte, die Europa betreffen, es verdienen, hier hervorgehoben zu werden. Wir finden sie in der grundlegenden Eröffnungsrede, die der Leiter der Wirtschaftsabteilung der UN, der französische Untergeneralsekretär Philippe de Seynes, am 19. Februar hielt. Er sah den wichtigsten Faktor afrikanischer Handelsentwicklung in der Entwicklung *wirksamer Nachfrage in Westeuropa* und ging ausführlich ein auf das neue Abkommen zwischen den Ländern des *Europäischen Gemeinsamen Marktes und achtzehn afrikanischen Staaten*. Er nannte es in mancher Hinsicht einen „bemerkenswerten Ausdruck einer neuen wirtschaftlichen Solidarität zwischen industriellen und unterentwickelten Ländern, ein Instrument, mit dem, wie es so oft in den Vereinten Nationen empfohlen wurde, Handels- und Hilfsprobleme innerhalb desselben Abkommens geregelt und als eng miteinander verknüpft behandelt werden, eine Vereinbarung, die sich über eine hinreichend lange Periode erstreckt, um den Teilnehmern das Mindestmaß von Sicherheit zu gewähren, das sie für ihre Planung brauchen“. „Die Vereinbarung“, so fügte de Seynes hinzu, „läßt den afrikanischen Ländern die Freiheit, ihre Tarife zu bestimmen, um ihre entstehenden Industrien zu schützen; es ist in einem Wort ein umfassendes System, das wir gerne in der gesamten Welt oder wenigstens in dem gesamten Kontinent angewandt sehen möchten.“

Da wir uns, wenn auch nur flüchtig, nach Léopoldville und in die afrikanische Wirtschaftskommission begeben haben, dürfen wir nach dem Hinweis auf de Seynes Ausführungen vielleicht noch ein anderes, weniger wichtiges Ereignis erwähnen. Drei *Kommunisten der deutschen Sowjetzone* suchten sich, wie sie es schon bei anderen Veranstaltungen in Afrika taten, in die Kommissionstagung als Beobachter — ein Rang, der nur Vertretern der Bundesrepublik zusteht — einzuschleichen, wurden jedoch von der kongolesischen Regierung *verhaftet und deportiert*.

#### 9. Die Tagung des Unterausschusses zur Verhinderung von Diskriminierung und für Minderheitenschutz

Die wichtigste Kundgebung der UN auf dem Gebiete ihrer sozialen und humanitären Aufgaben war in der Berichtsperiode die 15. Tagung des Unterausschusses zur Verhinderung von Diskriminierung und für Minderheitenschutz. In diesem Gremium hatte die Hakenkreuzepidemie vor einigen Jahren die ersten Protestkundgebungen und Empfehlungen zur Abhilfe ausgelöst, aus denen dann schließlich die letzten *Versammlungsentschlüsse gegen Rassenhaß und religiöse Intoleranz* hervorgingen, die für jedes dieser beiden Themen die Ausarbeitung sowohl einer *Erklärung* als auch eines *Abkommens* verlangen.

Es war Sache des Unterausschusses, sich dem Beginn einer Durchführung dieser Entschlüsse zu widmen. Das Ergebnis ihrer Beratungen war zunächst der Entwurf einer *Erklärung* über das erste Thema. In ihm werden Theorien über Rassenunterschiede und Rassenüberlegenheit als wissenschaftlich falsch, moralisch verwerfbar, sozial ungerecht und

gefährlich bezeichnet und entsprechende gesetzliche Maßnahmen von den Staaten gefordert. Was das zweite Thema betrifft, so ersuchte der Unterausschuß die übergeordnete Menschenrechtskommission, die Prüfung von Grundsätzen zum Problem der Religionsfreiheit und Diskriminierung, die ihr 1960 von dem Unterausschuß zugehen, zu vollenden.

Erheblichen Raum nahm in den Debatten die Erörterung über eine Denkschrift des philippinischen Berichterstatters José Ingles ein, in der Grundsätze und Forderungen in Durchführung des in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom Jahre 1948 niedergelegten Rechtes eines jeden, jedes Land, auch das eigene, *zu verlassen und dorthin zurückzukehren*, aufgestellt werden. Die Denkschrift prüft dieses Thema in allen nur denkbaren Aspekten und stellt fest, daß auf Grund der von 90 Regierungen gelieferten Informationen dieses Recht keineswegs allgemein als ein verfassungsmäßiges und gesetzliches Recht anerkannt wird. Die Erwähnung der *Berliner Schandmauer* in der Denkschrift rief heftigen Einspruch der kommunistischen Mitglieder hervor, die sich auch über Darlegungen zum Problem der Rassen- und Religionsfreiheit, namentlich von Seiten der Vertreter nichtgouvernementaler Organisationen, erregten. Zu erwähnen ist noch eine später fortzusetzende Untersuchung über *Diskriminierung unehelicher Kinder* und der platonische Beschluß, das Problem des *Minderheitenschutzes* auf der Tagesordnung des Unterausschusses zu belassen. Inzwischen setzt eine Sonderkommission die Beratungen über die Organisation einer *großzügigen Feier des 15. Jahrestages* der Proklamierung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte am 10. Dezember 1963 fort.

#### Schlußbetrachtung

Aus unseren Ausführungen dürfte hervorgehen, daß es jedenfalls keinen Leerlauf in den sogenannten „toten“ Zeitaläufen der Vereinten Nationen gibt. Und zieht man weiter in Betracht, welche riesenhafte, unsichtbare Arbeit im Sekretariat geleistet wird, um die zahlreichen Untersuchungen und Anordnungen durchzuführen, die sich aus den Versammlungsbeschlüssen ergaben, und die gegenwärtigen Tagungen mit Material zu versorgen, die künftigen zu organisieren und darüber hinaus auch politische Probleme, die in den UN selbst noch nicht in Erscheinung treten, zu beobachten, so wird man kaum die Kontinuität des Wirkens, unabhängig von sensationellen Höhepunkten, in der Weltorganisation bestreiten können.

Klar sind wir uns allerdings auch darüber, daß aus der Beschäftigung mit den in den Bereich der UN gehörenden Problemen und aus den einzelnen Tagungen im Verlauf dieser ersten beiden Monate im Augenblick kaum andere Schlüsse zu ziehen sind als die Feststellung dieser nützlichen Kontinuität. Zwei Monate stiller unsensationaler Arbeit bedeuten ebensowenig im Leben der Weltorganisation wie drei Monate wilden Geräusches. Aber diese beiden Monate haben bestätigt, was wir am Schluß unseres Berichtes über die drei Monate sagten, nämlich daß weiterhin die *Vereinten Nationen* da sind. Sie sind nicht eingeschlafen und nicht eingefroren. Sie haben sogar bescheiden hier und da einen neuen Anlauf genommen, dessen Rhythmus und dessen Kraft sich nun in den nächsten Monaten, vor allem in der vielleicht entscheidenden Sonderkonferenz für die Finanzierung der Friedensaktionen, offenbaren können. Bereitsein ist alles, so meinten wir. Die Hoffnung auf das Bereitsein der UN haben diese zwei Monate nicht ausgelöscht.

(Abgeschlossen am 23. Februar 1963)

#### Anmerkungen:

a Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker. — Entschluß der Generalversammlung 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960. Deutsche Übersetzung s. VEREINTE NATIONEN 10. Jg. (1962) Heft 4 S. 117.

b Die Zeitschrift wird in ihrer nächsten Ausgabe über diese Tagung einen Bericht bringen.

# Das Asylrecht in der Bundesrepublik Deutschland

DR. ROLF SCHAEFER, BONN

Oberregierungsrat im Bundesministerium des Innern

*Das Asylrecht ist durch verschiedene Vorgänge in der jüngsten Zeit, wie den Aufenthalt des ehemaligen französischen Ministerpräsidenten Bidault und die Tätigkeit von Emigrantenorganisationen in der Bundesrepublik, in das Interesse der Öffentlichkeit gerückt. Unabhängig von diesen aktuellen Ereignissen beschäftigt das Asylrecht zur Zeit internationale und nationale Gremien: Die Vereinten Nationen und der Europarat auf dem Gebiet des internationalen Rechts sowie der Bundestag für das nationale deutsche Recht befassen sich mit ihm. Aus diesem Anlaß beginnen wir eine Reihe von Betrachtungen über das Asylrecht im internationalen und nationalen Recht mit einer Darstellung des Asylrechts in der Bundesrepublik Deutschland. Abhandlungen über die Behandlung des Asylrechts in den Vereinten Nationen und im Europarat werden folgen.*

## I. Wesen und Bedeutung des Asylrechts

Eines der politisch bedeutsamsten Rechtsinstitute unserer Verfassung, das *Grundrecht des Asyls*, ist noch recht jung. Vor 1945 war dem deutschen Recht nur eine Ausprägung des Asylrechts bekannt: der Schutz des politischen Verbrechers vor Auslieferung an einen ausländischen Staat nach § 3 des Deutschen Auslieferungsgesetzes. Ausdrückliche Bestimmungen über das Asylrecht finden sich erst nach 1945, zuerst in den Verfassungen der deutschen Länder<sup>1</sup> und dann in Artikel 16 Abs. 2 S. 2 GG. Diese Bestimmung besagt knapp und ohne nähere Ausdeutung: *Politisch Verfolgte genießen Asylrecht*.

Geschichtlich betrachtet ist unter Asyl der Ort zu verstehen, an dem ein Verfolgter Schutz vor seinen Verfolgern genießt. Mit der Zeit wurde auch der Schutz vor Verfolgung selbst, den ein Flüchtling an einem solchen Ort fand, als Asyl bezeichnet<sup>2</sup>.

Aus diesem, zunächst rein faktischen Vorgang der Schutzgewährung vor Verfolgung, entwickelte sich dann das Asylrecht in einem zweifachen Sinne. Einmal als Rechtsinstitution des Völkerrechts und auch des staatlichen Rechts, zum anderen als das subjektive, das persönliche Recht des Flüchtlings, unter bestimmten Umständen Asyl zu beanspruchen. Es blieb nicht bei diesen beiden Bedeutungen. Im Völkerrecht bedeutet das Asylrecht zunächst das auf die Souveränität des Staates gegründete Recht, einem Flüchtling Schutz vor der Verfolgung in einem anderen Staat gewähren zu dürfen, ohne hierwegen der Völkerrechtswidrigkeit geziehen zu werden, ohne also internationale Streitigkeiten im rechtlichen Raum befürchten zu müssen<sup>3, 4</sup>. Erst neuerdings befaßt sich das Völkerrecht auch mit dem subjektiven Asylrecht, in dem es die Voraussetzungen festzulegen beginnt, unter denen ein Flüchtling von einem Staat Asyl begehren kann, und Inhalt und Grenzen des in Anspruch genommenen Asylrechts näher umschreibt. So befaßt sich der Europarat in dem Entwurf eines 2. Protokolls zur Ergänzung der Menschenrechtskonvention mit Bestimmungen über das Asylrecht sowohl im Sinne des Staatenrechts auf Asylgewährung als auch des subjektiven Rechts des Einzelnen auf Asylschutz<sup>5</sup>. Auch die Vereinten Nationen haben sich seit einiger Zeit dieses Rechtsinstituts angenommen, das heute immer mehr, wie auch schon im Grundgesetz, als eines der Grund- oder

Menschenrechte angesehen wird. Eine erste Bestimmung findet sich in Art. 14 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, der besagt, daß jeder Mensch das Recht hat, in anderen Ländern vor Verfolgung Asyl zu suchen und zu genießen. Auf der Ende Dezember beendeten 17. Tagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen wurde ein Entwurf der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen vom 15. 3. 1960 über eine Asylrechtsklärung behandelt, die ähnlich wie beim Europarat die Asylgewährung durch den Staat und den Asylschutz des Einzelnen regelt.

Dieses subjektive Recht auf Asyl hat in den heutigen politischen Verhältnissen eine nie zuvor gekannte Bedeutung erlangt. Wie wir gesehen haben, wird seine Bedeutung auch im Recht — sowohl Völkerrecht als auch nationalem Recht der Staaten — anerkannt. In der BRD hat das Asylrecht im Grundrecht des Art. 16 Abs. 2 S. 2 GG und verschiedenen anderen Bestimmungen eine starke Ausprägung erfahren. Ehe wir uns näher mit dem Asylrecht und seinen Formen in der BRD befassen, ist es jedoch nötig, es gegen ein anderes Rechtsinstitut mit z. T. ähnlichen Auswirkungen abzugrenzen: Gegen das *Recht auf Freizügigkeit*.

Wenn das Grundgesetz in Art. 16 Abs. 2 S. 2 politisch Verfolgten das Asylrecht verspricht, so scheint daraus zu folgen, daß jedem, der politische Verfolgung erleidet, im Geltungsbereich des Grundgesetzes der Asylschutz zusteht. Im zweigeteilten Deutschland wird dieser Schutz ohne weiteres auf die Deutschen aus der SBZ bezogen. Erst eine nähere Betrachtung des Inhalts des Asylrechts und sein Vergleich mit dem Grundrecht auf Freizügigkeit zeigt, daß Deutschen im Sinne des Grundgesetzes das Asylrecht des Art. 16 Abs. 2 S. 2 GG nicht zusteht, daß dieses Recht nicht etwa mit dem Recht auf Freizügigkeit konkurriert, sondern durch dieses ausgeschlossen wird.

Das Asylrecht ist seiner Natur nach ein eingeschränktes Recht auf Aufenthalt<sup>6</sup>, das logischerweise nur dann vorliegen kann, wenn kein Vollrecht, kein uneingeschränktes Recht auf Aufenthalt besteht. Ein solches Vollrecht auf Aufenthalt ist für die Deutschen im Sinne des Grundgesetzes im Recht auf Freizügigkeit nach Art. 11 Abs. 1 GG gegeben. Dieses Freizügigkeitsrecht hat auch zum Inhalt, daß Deutsche aus dem Ausland jederzeit in das Bundesgebiet einreisen können, ohne Gefahr zu laufen, an der Grenze zurückgewiesen zu werden<sup>7</sup>. Das Freizügigkeitsrecht umfaßt also den Verfolgungsschutz des Asylrechts und geht darüber hinaus, so daß dem Asylrecht neben der Freizügigkeit keine Bedeutung zukommt (vgl. das Bundesverfassungsgericht in BVerfGE 2, 276/277: „Von der Freizügigkeit würde praktisch nur eine Art von Asylrecht übrig bleiben...“).

Das Asylrecht kann also nur insoweit für Deutsche wirksam werden, als die Freizügigkeit nach Art. 11 Abs. 2 GG beschränkt ist. Eine solche Freizügigkeitsbeschränkung für Deutsche ist nur in sehr geringem Umfange für SBZ-Bewohner im Notaufnahmegesetz enthalten. Dessen Bestimmungen sehen aber wiederum vor, daß gerade für politisch verfolgte SBZ-Bewohner die Freizügigkeit nicht eingeschränkt wird. Das Asylrecht nach Art. 16 Abs. 2 S. 2 GG kommt also für Deutsche wegen des ihnen zustehenden umfassenderen Freizügigkeitsrechts nicht in Frage. Das Asylrecht hat lediglich für Ausländer Bedeutung.

## II. Formen, Inhalt und Grenzen des Asylrechts

Wenn wir die Formen und den Inhalt des Asylrechts in der BRD näher betrachten, können wir uns auf die bundesrechtlichen Asylbestimmungen beschränken, ohne auf die asylrechtlichen Vorschriften in den Landesverfassungen einzugehen. Zwar bleiben nach Art. 142 GG als Ausnahme von Art. 31 GG Bestimmungen der Landesverfassungen, auch wenn sie dem Bundesrecht gleichlautendes Recht enthalten, in Kraft, soweit sie Grundrechte in Übereinstimmung mit den Grundrechten nach Art. 1 bis 18 GG gewähren. Die Rechtsgebiete, auf denen das Asylrecht als Sonderregelung Bedeutung hat, nämlich insbesondere das Paßrecht, das Ausländerrecht und das Auslieferungsrecht, sind aber bundesrechtlich geregelt, so daß diese Regelungen nach dem Grundsatz „Bundesrecht bricht Landesrecht“ (Art. 31 GG) auch dem Landesverfassungsrecht vorgehen.

Asylrechtliche Bestimmungen im Bundesrecht finden wir neben der wichtigsten und stärksten Bestimmung in Art. 16 Abs. 2 S. 2 GG, in dem Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. 4. 1951 (BGBl. I, 269) und in der Verordnung über die Anerkennung und die Verteilung von ausländischen Flüchtlingen (Asylverordnung) vom 6. 1. 1953 (BGBl. I, 3), in Verbindung mit dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. 7. 1951 (BGBl. II 1953, 559), Genfer Konvention genannt. Asylrechtliche Bedeutung haben schließlich auch Bestimmungen des Deutschen Auslieferungsgesetzes vom 23. 12. 1929 (RGBl. I, 239).

Alle diese Einzel- und Sonderbestimmungen über das Asylrecht werden heute beeinflusst durch Art. 16 Abs. 2 S. 2 GG. Sie stellen sich, selbst wenn sie, wie das Auslieferungsgesetz, weit älter als das Grundgesetz sind, heute als Ausfluß des Grundrechts auf Asyl in Art. 16 Abs. 2 S. 2 GG dar. Umgekehrt wirken diese eingehenden und Sonderfragen regelnden Bestimmungen aber auch auf die Auslegung des Art. 16 Abs. 2 S. 2 GG ein. Auf ihren Teilgebieten enthalten sie viel genauere Regelungen von Einzelfragen des Asylrechts als Art. 16 GG. Sie geben somit den Verwaltungsbehörden und Gerichten Richtlinien, die ohne weitere Auslegung durchführbar sind. Die Praxis in der Ausführung dieser Sonderbestimmungen muß naturgemäß die Auslegung des Art. 16 Abs. 2 S. 2 GG beeinflussen. Es erscheint daher zweckmäßig, bei der Untersuchung des Asylrechts in der BRD zunächst diese Sonderbestimmungen zu betrachten und die so leichter zu gewinnenden Erkenntnisse bei der Untersuchung von Art. 16 Abs. 2 S. 2 GG zu verwenden.

### 1. § 3 des Deutschen Auslieferungsgesetzes vom 23. 12. 1929 (RGBl. I, 239)

§ 3 DAG verbietet eine Auslieferung, wenn die veranlassende Tat eine politische ist oder mit einer politischen Tat im Zusammenhang steht. Die Vorschrift beschränkt sich also auf das Auslieferungsverfahren. Dieses dient dazu, einen Ausländer, der von einer ausländischen Behörde wegen einer strafbaren Handlung verfolgt wird, der Regierung des betreffenden Staates auf Ersuchen hin zur Strafverfolgung oder Strafvollstreckung zu überantworten. Die Auslieferung verfolgt nicht das Ziel, den Ausländer vom deutschen Boden zu entfernen, sondern will ihn der Strafverfolgung in einem anderen Land zuführen. Sie ist ein Institut des Strafrechts, nicht des Aufenthaltsrechts.

In diesem in erster Linie den Interessen des fremden Staates dienenden Verfahren kam man schon früh zu einer Ausprägung des Asylrechts, wenn die Tat, wegen derer verfolgt wird, eine politische ist. Wann eine Tat als politische anzusehen ist, ist im Auslieferungsrecht lebhaft umstritten. Während die eine Meinung in dem politischen Beweggrund des Täters das entscheidende Merkmal sieht, folgt das deutsche

Auslieferungsgesetz der Ansicht, die nur bestimmte Tatbestände als politische Delikte anerkennt. Nach § 3 Abs. 2 DAG sind politische Taten strafbare Angriffe unmittelbar gegen den Bestand oder die Sicherheit des Staates, gegen das Staatsoberhaupt oder ein Mitglied der Regierung, gegen eine verfassungsmäßige Körperschaft, die staatsbürgerlichen Rechte bei Wahlen und Abstimmungen oder gegen die guten Beziehungen zum Ausland.

Selbst bei dieser objektiven Auffassung, die zu einer engen Begrenzung der Asyltatbestände führt, hat das Auslieferungsgesetz noch eine Einschränkung durch die sogenannte Attentatsklausel für erforderlich gehalten. Nach § 3 Abs. 3 DAG ist die Auslieferung trotz des politischen Charakters der Tat zulässig, wenn die Tat sich als ein vorsätzliches Verbrechen gegen das Leben darstellt, es sei denn, daß es im offenen Kampf begangen wurde.

Im Auslieferungsrecht finden wir also nur ein dem Personenkreis und dem Inhalt nach eng begrenztes, ja bewußt eingeschränktes Asylrecht. Wie wir sehen werden, hat es keine direkte Verbindung zu den stärkeren und wichtigen Asylrechten im Aufenthaltsrecht.

### 2. § 23 des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet (HAG) vom 25. 4. 1951 (BGBl. I, 269)

Die BRD gewährt den Ausländern eine besondere Rechtsstellung, die sich am 30. 6. 1950 im Bundesgebiet einschließlich Berlin (West) aufgehalten haben und der Obhut der internationalen Organisation unterstanden, die von den Vereinten Nationen mit der Betreuung verschleppter Personen und Flüchtlinge (IRO) beauftragt war. Sie will damit diesem Personenkreis gegenüber, der in der Hauptsache aus den ehemaligen Zwangsarbeitern besteht (verschleppte Personen oder DP's), ihre besondere Verantwortlichkeit beweisen.

§ 12 HAG stellt diese heimatlosen Ausländer in der Wahl ihres Aufenthaltsortes und in der Freizügigkeit innerhalb des Bundesgebietes den deutschen Staatsangehörigen gleich. Trotz dieser weitgehenden Annäherung an die Freizügigkeit der Deutschen wird den heimatlosen Ausländern nicht das Vollrecht der Freizügigkeit gewährt, das das Asylrecht ausschließt<sup>8</sup>. Die heimatlosen Ausländer bleiben Ausländer und damit der Möglichkeit der Ausweisung aus dem Bundesgebiet unterworfen. § 23 HAG legt im einzelnen fest, inwieweit das Freizügigkeitsrecht beschränkt und unter welchen Voraussetzungen ein heimatloser Ausländer ausgewiesen werden kann. Er enthält also die eigentlichen „Asyl“-Vorschriften im Gesetz über die Rechtsstellung der heimatlosen Ausländer.

Nach § 23 Abs. 1 HAG dürfen heimatlose Ausländer nur aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgewiesen werden. Gegenüber den verschiedenartigen Ausweisungsgründen für nicht bevorrechtigte Ausländer nach § 5 Ausländerpolizeiverordnung (APVO) ist also die Ausweisungsmöglichkeit auf wenige und ernste Fälle beschränkt. § 23 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 sichern den heimatlosen Ausländern neben dieser Einschränkung der Ausweisungsgründe Verfahrensgarantien zu. So darf die Ausweisung eines heimatlosen Ausländers erst nach rechtskräftiger Entscheidung vollzogen werden, wenn gegen die Ausweisungsverfügung Rechtsmittel eingelegt werden. Die sonst nach § 80 Verwaltungsgerichtsordnung bestehende Möglichkeit, die sofortige Vollziehung einer Ausweisung aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses anzuordnen und damit die aufschiebende Wirkung von Rechtsmitteln aufzuheben, ist bei heimatlosen Ausländern im Interesse ihres gesteigerten Rechtsschutzes ausgeschlossen. Darüber hinaus muß nach § 23 Abs. 2 HAG dem

heimatlosen Ausländer vor der zwangsweisen Vollziehung der Ausweisung noch eine angemessene Frist gewährt werden, in der er um Aufnahme in einem anderen, ihm passenden Staat nachsuchen kann.

All diese Vergünstigungen sind nicht an konkrete politische Verfolgungen geknüpft, sondern werden dem Kreis der heimatlosen Ausländer generell zugebilligt auf Grund der Annahme, daß die politischen Umwälzungen in ihren Heimatstaaten ihnen eine Rückkehr gegen ihren Willen nicht zumutbar erscheinen lassen.

§ 23 Abs. 3 HAG enthält schließlich den Kern des politischen Asylrechts für heimatlose Ausländer. Kein heimatloser Ausländer darf danach an einen Staat ausgeliefert noch in einen Staat ausgewiesen, abgeschoben oder zurückgewiesen werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Abstammung, Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen bedroht ist.

In der vierfachen Aufzählung der unzulässigen Verwaltungsmaßnahmen, der Ausweisung, Auslieferung, Abschiebung oder Zurücksendung, liegt das Verbot jedweder Überantwortung des heimatlosen Ausländers an die betreffende fremde Staatsgewalt. Dieser Schutz tritt ein, wenn der Ausländer in seinem Leben oder seiner Freiheit bedroht ist. Es genügen für diesen Asylschutz also keine Bedrohung der materiellen Güter, wie Enteignung, Geldstrafen usw., oder keine Benachteiligungen in der wirtschaftlichen oder beruflichen Tätigkeit, wie sie vielfach von Emigranten als Grund für das Verlassen ihres Heimatstaates angegeben werden. Geschützt wird nur die persönliche Integrität, die körperliche Unversehrtheit und die Bewegungsfreiheit.

Das Motiv der Verfolgung ist allerdings gegenüber der schlagwortartigen Bezeichnung von politischem Asyl oder der knappen Formulierung in Art. 16 Abs. 2 S. 2 GG beträchtlich erweitert. Neben den politischen Anschauungen als Ursache der Verfolgung gewährt § 23 HAG seinen Schutz auch gegen Verfolgung wegen der Rasse, der Abstammung, der Herkunft, des Glaubens und der religiösen Anschauungen.

Der so nach drei Richtungen konkretisierte Schutz des § 23 Abs. 3 HAG ist absolut. Er kann unter keinen Umständen gegen den Willen des heimatlosen Ausländers übergangen werden. Dies gilt selbst, wenn nach allgemeinem Rechtsempfinden und vergleichbaren nationalen und internationalen Bestimmungen ein heimatloser Ausländer sich als des Asylschutzes unwürdig erweisen sollte, wenn er etwa wegen schwerer Straftaten eine Gefahr für die Allgemeinheit des Gastlandes darstellt oder die Staatssicherheit bedroht. Es wird noch zu untersuchen sein, ob der Asylschutz in dieser extremen Ausgestaltung sich nicht als zu weitgehend erweist.

3. § 21 der Verordnung über die Anerkennung und Verteilung von ausländischen Flüchtlingen (Asylverordnung) vom 6. 1. 1953 (BGBl. I, 3) in Verbindung mit dem Genfer Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (GK) vom 28. 7. 1951 (BGBl. II 53, 559), insbesondere Artikel 32 und 33

Das wohl wichtigste internationale Rechtsinstrument für politische Flüchtlinge ist das von 35 Staaten angenommene Genfer Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. 7. 1951. Da auch die BRD diesem Abkommen beigetreten ist und es in innerstaatliches Recht transformiert hat, müssen die Bestimmungen des Abkommens und der zu seiner Ausführung erlassenen Asylverordnung bei unserem Überblick über die Asylbestimmungen in der BRD berücksichtigt werden.

Nach Art. 1 A 2 GK<sup>9</sup> gelten als Flüchtlinge die Personen, die infolge von Ereignissen, die vor dem 1. 1. 1951 eingetreten sind und aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen

Überzeugung sich außerhalb des Landes befinden, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen können oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen wollen. Das gleiche gilt für Staatenlose, die aus den gleichen Gründen sich außerhalb des Landes ihres gewöhnlichen Aufenthalts aufhalten.

Die Übereinstimmung der Verfolgungsgründe in dieser Bestimmung mit den Verfolgungsgründen, gegenüber denen § 23 HAG Schutz bietet, ist nicht zufällig. § 23 des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer vom 25. 4. 1951 beruht nämlich auf einem Entwurf des ad hoc-Komitees des Wirtschafts- und Sozialrates der Vereinten Nationen für das Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge. Dieser Entwurf ist bei den Beratungen über die Flüchtlingskonvention in Genf in verschiedenen Punkten abgeändert worden<sup>10</sup>, die Bestimmung der Verfolgungsgründe blieb jedoch erhalten. Einer der wesentlichsten Gesichtspunkte bei den Beratungen über die Genfer Konvention, der auch zu den tiefgreifendsten Änderungen führte, war das Bestreben der Vertragsstaaten, ihre staatliche Souveränität unangetastet zu erhalten, sie durch dieses internationale Vertragswerk hinsichtlich der Behandlung der Flüchtlinge möglichst wenig einschränken zu lassen. So wurde für die zu den Verfolgungen führenden Ereignisse die zeitliche Grenze des 1. 1. 1951 gesetzt; eine Grenze, die aus dem Begriff des politischen Flüchtlings oder dem Wesen der Verfolgung nicht zu erklären ist. Sie dient lediglich dazu, den vertragschließenden Staaten die Verpflichtungen aus dem Abkommen überschaubar und begrenzt zu erhalten. Die Vertragsparteien wollten keine ungewissen, von den Ereignissen der Zukunft bestimmten Lasten übernehmen.

Eine andere für unser Thema und für die ganze Flüchtlingskonvention wesentliche Folge aus der Bewahrung der staatlichen Souveränität ist die Tatsache, daß die Genfer Konvention dem Flüchtling keinen Anspruch auf Zulassung zu einem Asylland gibt. Die Gewährung des Asyls liegt nach der Genfer Konvention ganz im freien Ermessen der Staaten. Keine Bestimmung der Konvention schränkt die staatliche Entscheidungsfreiheit über die Zulassung eines Flüchtlings zum Territorium des Staates ein. Die Konvention regelt nur den Status der ausländischen Flüchtlinge, die sich im Gebiet eines Staates aufhalten, ja, die bedeutsamsten Rechte aus der Konvention sind sogar den ausländischen Flüchtlingen vorbehalten, die sich rechtmäßig, d. h. mit Billigung des Staates, in seinem Gebiet aufhalten. Wann sich ein Flüchtling rechtmäßig in einem Asylland aufhält, wann ihm also die vollen Rechte aus der Konvention zustehen, bestimmt sich nicht nach der Konvention selbst, sondern nach dem nationalen Recht jedes Vertragsstaates<sup>11</sup>.

In der BRD finden sich die maßgebenden Bestimmungen über die Aufnahme ausländischer Flüchtlinge in der Asylverordnung; sie ist sozusagen die Durchführungsverordnung zur Genfer Konvention. Nach ihren Vorschriften wird durch die Bundesdienststelle für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge in Zirndorf bei Nürnberg festgestellt, ob Ausländer, die als politische Flüchtlinge im Bundesgebiet Zuflucht suchen, die Voraussetzungen des Art. 1 GK erfüllen und demnach als Flüchtlinge im Sinne der Genfer Konvention anzuerkennen sind. Über die Anerkennung entscheiden nach einem der Tatsachenermittlung dienenden Vorverfahren nichtweisungsgebundene Anerkennungsausschüsse, die aus drei Mitgliedern bestehen. Gegen deren ablehnende Entscheidung steht dem Ausländer der Widerspruch an einen ebenfalls aus drei Mitgliedern bestehenden Widerspruchsausschuß bei der Bundesdienststelle und schließlich die Klage im verwaltungsgerichtlichen Verfahren offen.

Die eigentliche über das Asyl, nämlich den rechtmäßigen Aufenthalt im Bundesgebiet, entscheidende Vorschrift enthält § 21 Asylverordnung. Als ausländische Flüchtlinge anerkannte Ausländer werden nach § 20 Asylverordnung auf die Länder

verteilt. Diesen Ausländern ist nach § 21 Asylverordnung nach ihrer Verteilung von der zuständigen Ausländerbehörde die Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, die nach der Ausländerpolizeiverordnung (APVO) vom 22. 8. 1938 für den Aufenthalt im Bundesgebiet erforderlich ist. § 21 Asylverordnung, nach dem die Aufenthaltserlaubnis zu erteilen ist, der Ausländer also einen Anspruch auf die Aufenthaltserlaubnis hat, ändert also die Vorschriften der Ausländerpolizeiverordnung ab, nach der kein Ausländer einen Anspruch auf Aufenthaltserlaubnis hat, sondern deren Erteilung im pflichtmäßigen Ermessen der Ausländerbehörde steht.

Mit der Bestimmung des § 21 Asylverordnung hat die BRD gegenüber den ausländischen Flüchtlingen im Sinne der Genfer Konvention auf das den Vertragsstaaten vorbehaltene Recht, nach Ermessen über die Aufnahme von Flüchtlingen zu entscheiden, verzichtet und in Anwendung des Art. 16 Abs. 2 S. 2 GG allen Ausländern, die als Verfolgte im Sinne der Genfer Konvention anerkannt sind, einen Rechtsanspruch auf Aufenthalt im Bundesgebiet zuerkannt.

Auch mit dieser Regelung ist noch kein unbedingter Asylschutz für ausländische Flüchtlinge gegeben. Mit der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 21 Asylverordnung erlangen die ausländischen Flüchtlinge zunächst nicht mehr Rechte als jeder andere Ausländer, der eine Aufenthaltserlaubnis besitzt. Sie unterliegen daher den Ausweisungsmöglichkeiten des § 5 APVO. Hier aber greifen erstmals die Bestimmungen der Genfer Konvention ein. In Art. 32 und 33 regelt und beschränkt sie das Ausweisungsrecht bei ausländischen Flüchtlingen, die sich bereits in einem Staat aufhalten.

Ebenso wie die heimatlosen Ausländer nach § 23 Abs. 1 HAG<sup>12</sup> können auch ausländische Flüchtlinge, die sich rechtmäßig in dem betreffenden Staat aufhalten, dort also auf-

genommen worden sind, nach Art. 32 Abs. 1 GK nur aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgewiesen werden. Art. 32 Abs. 2 und 3 gewährt ausländischen Flüchtlingen ähnliche Verfahrensgarantien im Ausweisungsverfahren wie § 23 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 HAG den heimatlosen Ausländern. Wiederum erweist sich hierin die Verwandtschaft der beiden Regelungen.

Die wichtigste Asylbestimmung der Genfer Konvention enthält schließlich der mit § 23 Abs. 3 HAG vergleichbare Art. 33 Abs. 1. Danach dürfen ausländische Flüchtlinge in keiner Weise über die Grenzen von Gebieten ausgewiesen oder zurückgewiesen werden, in denen ihnen politische Verfolgung droht. In deutlichem Gegensatz zu Art. 32 steht dieser Schutz allen ausländischen Flüchtlingen zu, nicht nur denjenigen, die sich rechtmäßig im Gebiet des betreffenden Staates aufhalten. Zugunsten des Schutzes vor Verfolgung haben die Vertragsstaaten insoweit also auch eine Einschränkung ihrer staatlichen Souveränität hingenommen.

Gegenüber dem absoluten Verbot der Überantwortung eines heimatlosen Ausländers in einen Verfolgungsstaat in § 23 Abs. 3 HAG enthält Art. 33 Abs. 2 GK aber eine wesentliche Einschränkung, die, wie wir noch sehen werden, sich wie ein roter Faden durch das internationale Asylrecht zieht. Das Asylrecht endet an der Sicherheit des Staates und der Allgemeinheit. Ausländer, die diese Schutzgüter beeinträchtigen, werden für asylunwürdig gehalten. Diese Konstruktion der Einschränkung des Asylrechts kommt deutlich zum Ausdruck im Wortlaut des Art. 33 Abs. 2. Danach können sich auf das Verbot der Ausweisung in einen Verfolgungsstaat ausländische Flüchtlinge nicht berufen, die aus schwerwiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit des Landes anzusehen sind, in dem sie sich befinden, oder die eine Gefahr für die Allgemeinheit dieses Staates bedeuten, weil sie wegen

Vom 4. bis 20. Februar fand in Genf die Konferenz der Vereinten Nationen für Wissenschaft und Technik statt, an der 1800 Delegierte aus 87 Ländern teilnahmen. 2000 schriftliche Sachbeiträge wurden eingereicht, deren wichtigste in 6-7 Bänden veröffentlicht werden. Das Bild zeigt v. l. n. r. Prof. M. S. Thacker (Indien), den Präsidenten der Konferenz, H. Tavares de Sa, Untergeneralsekretär der UN für Öffentlichkeitsarbeit, und Mr. Ph. de Seynes, Untergeneralsekretär für wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten der UN, der in Vertretung des erkrankten Generalsekretärs die Konferenz eröffnete (vgl. S. 41. Die Zeitschrift wird noch mit besonderen Beiträgen auf die Konferenz zurückkommen).



eines Verbrechens oder eines besonders schweren Vergehens rechtskräftig verurteilt worden sind.

Zwei Tatbestände also schränken den Asylschutz ein: die Gefährdung der staatlichen Sicherheit und die Gefährdung der Allgemeinheit, wobei diese durch ein rechtskräftig festgestelltes Verbrechen oder besonders schweres Vergehen erwiesen sein muß.

Im Gegensatz zu § 23 HAG hat die Rechtsgemeinschaft der Staaten also eine Einschränkung des Asylschutzes für erforderlich gehalten, wenn wesentliche Belange der Allgemeinheit der Asylgewährung entgegenstehen.

#### 4. Artikel 16 Abs. 2 S. 2 GG

Während die Vorschriften, die wir bisher betrachteten, den Personenkreis, den sie erfassen, mit verschiedenen Merkmalen umschreiben, bietet der Wortlaut des Art. 16 Abs. 2 S. 2 GG uns hier kaum Hilfe. Der unbestimmte Rechtsbegriff der politisch Verfolgten taucht im Grundgesetz zum ersten Mal auf. Er hat weder genügende Aussagekraft, um aus sich heraus verständlich zu sein, noch gibt es vorgängige Rechtsnormen, aus denen er hervorgegangen ist und die deshalb seine Auslegung bestimmen. Vor allem bringt uns der Vergleich mit dem Kreis der politischen Verbrecher nach § 3 des Deutschen Auslieferungsgesetzes nicht weiter. Die Kennzeichnung des politischen Verbrechers durch die politische Tat, wegen derer er verfolgt wird, ist völlig verschieden von dem auf die Motive der Verfolgung, also die Verfolgungsgründe, abstellenden Begriff des politisch Verfolgten.

Unter den juristischen Auslegungshilfen bietet sich als erste die Erforschung des Willens des Gesetzgebers an. Die Entstehungsgeschichte des Art. 16 Abs. 2 S. 2 GG zeigt, daß die Vorschrift, angefangen von der Bestimmung in Art. 4 Abs. 2 des Herrenchiemseer Entwurfs, durch die Beratungen in den verschiedenen Ausschüssen des Parlamentarischen Rats hindurch im Wortlaut ständig erweitert und aller Einschränkungen entkleidet worden ist. So wurde im Hauptausschuß des Parlamentarischen Rats<sup>13</sup> unwidersprochen ausgeführt, das Asylrecht werde dem Ausländer gewährt, der in seinem eigenen Land nicht mehr leben könne, weil er durch das politische System seiner Freiheit, seines Lebens oder seiner Güter beraubt würde. Es kam dem Grundgesetzgeber also offensichtlich darauf an, die menschliche Freiheitssphäre vor Eingriffen der politischen Systeme zu schützen. Wenn Eingriffe in Leib oder Leben (nach der angegebenen Stelle sogar in die materiellen Güter) ihren Grund im politischen System, in den gesellschaftlichen Anschauungen haben, soll dem also Bedrohten Schutz gewährt werden. Mit dem knappen Ausdruck „politisch Verfolgter“ soll demnach eine Gesamtheit bezeichnet werden, umfassend all die Personen, die infolge der politischen Herrschaftsverhältnisse in ihrem Heimatland bedroht sind. Jede Erweiterung des Ausdrucks, jede umfangreichere Formulierung wurde im Parlamentarischen Rat als Einschränkung betrachtet und deshalb gestrichen.

Zu demselben Ziele, jedoch auf anderem Wege, strebt die Bestimmung des Art. 1 A 2 GK. Sie dehnt die Flüchtlingsbegriffe früherer Abkommen<sup>14</sup> aus, indem sie eine Reihe von Verfolgungsgründen, wahrscheinlich alle, die für möglich gehalten wurden, aufzählt und in der Aufzählung die Vollständigkeit zu erreichen sucht.

Beide Bestimmungen, Art. 16 Abs. 2 S. 2 GG und Art. 1 A 2 GK, wollen demnach einen umfassenden Begriff des Asylanten, des Schutzberechtigten, schaffen. Sie stimmen in dem Bestreben überein, möglichst vielen, von den politischen Gewalten Verfolgten ihren Schutz angedeihen zu lassen. Beide Bestimmungen umfassen daher dem Begriff nach<sup>15</sup> den gleichen Personenkreis. Sie können zur gegenseitigen Auslegung herangezogen werden<sup>16</sup>.

Nicht minder große Schwierigkeiten, wie die Umschreibung des geschützten Personenkreises, bietet die Feststellung der

Rechte, die Art. 16 Abs. 2 S. 2 GG den begünstigten Personen gewährt. Die Ansichten darüber gehen weit auseinander. Ausgehend von der gemeinsamen Überlegung, daß Asyl Schutz vor der Verfolgung bieten müsse, sieht die eine Meinung in dem Asylrecht das Recht auf Aufenthalt in dem Schutz gewährenden Staat<sup>17</sup>. Eine andere Meinung hält dagegen den Schutz vor Verfolgung bereits dadurch für verwirklicht, daß der Asylsuchende bei der Flucht aus dem Verfolungsstaat nicht an den Grenzen des Asylstaates abgewiesen oder später in das Verfolungsland ausgewiesen oder ausgeliefert wird<sup>18</sup>. In dieser Verhinderung der Verfolgung soll sich aber auch der Schutz des Asyls erschöpfen. Insbesondere widerspricht es nach dieser Meinung dem Asylrecht nicht, wenn dem Asylsuchenden der weitere Aufenthalt im Gebiet eines asylgewährenden Staates versagt wird und er in einen anderen Staat ausgewiesen oder ausgeliefert wird, in dem ihm keine Verfolgung aus politischen Gründen droht<sup>19</sup>.

Die Vorstellungen bei der Schaffung des Grundgesetzes, die uns bei der Frage nach dem geschützten Personenkreis noch weiterhelfen konnten, geben hier keinen unmittelbaren Aufschluß. Verschiedene Versuche, den Inhalt des Asylrechts festzulegen, wurden fallengelassen zugunsten der Verweisung auf das Völkerrecht, das zunächst ausdrücklich in dem Entwurf zu Art. 16 bezogen worden ist, während man später die allgemeine Verweisung auf das Völkerrecht in Art. 25 GG für ausreichend erachtete<sup>20</sup>.

Diese Verweisung hat das Bundesverwaltungsgericht in wiederholten Entscheidungen herangezogen und Inhalt und Grenzen des Asylrechts nach Art. 16 Abs. 2 S. 2 GG nach völkerrechtlichen Rechtsvorstellungen festgestellt<sup>21</sup>. Es erklärt, im Laufe der Jahrzehnte, bereits vor Inkrafttreten des Grundgesetzes, hätten sich im internationalen Rechtsverkehr Rechtsüberzeugungen entwickelt, die den Asylbegriff abgrenzten und einschränkten. Diese Rechtsüberzeugungen seien z. T. in der Genfer Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. 7. 1951, die von 35 Staaten angenommen und damit zum Bestandteil ihres Asylrechts gemacht worden ist, enthalten. Jedenfalls deren Artikel 32 und 33 über den Ausweisungs- und Auslieferungsschutz der Flüchtlinge enthielten solche ins Völkerrecht eingegangene Vorstellungen über Inhalt und Grenzen des Asylrechts. Gemäß Art. 25 GG gäben sie auch Inhalt und Grenzen des Art. 16 Abs. 2 S. 2 wieder. Nach dieser Auffassung gelten also für die politisch Verfolgten dieselben Regelungen wie für die ausländischen Flüchtlinge nach der Genfer Konvention, die sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten (vgl. oben Seite 47).

Mit dieser Rechtsprechung hat das Bundesverwaltungsgericht dankenswerterweise praktikable Richtlinien für die Auslegung des Art. 16 Abs. 2 S. 2 GG gegeben. Sie haben den Vorzug, daß sie sich wegen ihrer Anlehnung an die völkerrechtlichen Rechtsüberzeugungen, denen sich das Grundgesetz gemäß Art. 25 GG besonders verbunden fühlt, in Einklang befinden mit der asylrechtlichen Praxis der Mehrzahl der freiheitlich demokratisch denkenden Länder. Sie hat auch den Vorzug, daß sie es vermeidet, den Asylsuchenden eine bessere Rechtsstellung zu geben als der Schutz vor Verfolgung es erfordert. Sie ist damit eine Absage an die teilweise vertretene, oben erwähnte Ansicht, das Asylrecht enthalte das Recht auf Aufnahme im Bundesgebiet, d. h. das Recht, sich hier aufzuhalten und vom Staat eingegliedert, also untergebracht, unterstützt und versorgt zu werden<sup>17</sup>.

Gegen die vom Bundesverwaltungsgericht bestätigte, wohl herrschende Meinung über Umfang und Grenzen des Asylrechts gemäß den völkerrechtlichen Rechtsvorstellungen wird geltend gemacht, das Völkerrecht gebe jedem Staat das Recht, Asyl zu gewähren, ohne sich völkerrechtlich ins Unrecht zu setzen<sup>22</sup>. Ein weiterer Inhalt, insbesondere eine Begrenzung des Asylrechts, sei in den völkerrechtlichen Rechtsvorschriften über das Asylrecht nicht zu finden. Es bliebe vielmehr dem nationalen Recht vorbehalten festzusetzen, unter wel-

chen Voraussetzungen und mit welchen Folgen der Staat Asyl gewähren wolle. Dies sei durch Art. 16 Abs. 2 S. 2 GG geschehen, der einen weiteren Inhalt habe, nämlich das oben erwähnte Recht des Asylsuchenden auf Aufenthalt und Aufnahme im Bundesgebiet.

Dieser Einwand bleibt jedoch an einer überholten völkerrechtlichen Situation haften und übersieht die neueste Entwicklung des internationalen Rechts. Eine der bedeutendsten Entwicklungen des Völkerrechts besteht darin, daß es in den letzten Jahren vielfach seinen bisherigen Geltungsbereich, nämlich das Verhältnis der Staaten untereinander, überschritten hat und auch die Einzelperson als Rechtssubjekt ansieht, zumindest in seine Regelung einbezieht<sup>23</sup>. Dies ist insbesondere auf dem Gebiet der Grundrechte und Grundfreiheiten des Menschen geschehen, darunter auch beim Asylrecht.

Beginnend mit Art. 14 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen werden in einer Vielzahl internationaler, mehrseitiger Verträge Voraussetzungen, Inhalt und Grenzen des Asylrechts festgelegt; und zwar werden hier nicht oder nicht nur die völkerrechtlichen Befugnisse der Staaten, Asyl zu gewähren, geregelt, sondern auch die Voraussetzungen, unter denen der Einzelne Asyl erbitten, erhalten und wieder verlieren kann.

So sagt Art. 14 Abs. 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, daß jedermann das Recht habe, Asyl zu suchen und zu genießen. Nach Abs. 2 kann dieses Recht jedoch nicht in Anspruch genommen werden, wenn der Asylsuchende wegen Handlungen gegen die Ziele und Prinzipien der Vereinten Nationen oder wegen nichtpolitischer Verbrechen verfolgt wird. Art. 3 Abs. 1 des Entwurfs einer Erklärung der Vereinten Nationen über das Asylrecht, der von der Menschenrechtskommission ausgearbeitet worden ist und nach Annahme durch den Wirtschafts- und Sozialrat von der Generalversammlung der Vereinten Nationen und ihren Ausschüssen auf der letzten Tagung erstmalig behandelt worden ist, ist noch ausführlicher. Danach darf niemand, der Asyl gemäß der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte sucht oder genießt, an der Grenze zurückgewiesen, zurückgeschoben oder ausgewiesen werden, wenn er dadurch gezwungen würde, in einem Land zu bleiben oder in ein Land zurückzukehren, in dem er Verfolgung mit Gefahr für Leben, körperliche Unversehrtheit oder Freiheit begründetermaßen befürchten muß. Dies gilt jedoch nicht, wenn überwiegende Gründe der staatlichen Sicherheit oder des Schutzes der Bevölkerung der Asylgewährung entgegenstehen.

Der Europarat sieht in dem Entwurf eines 2. Protokolls zur Ergänzung der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten ähnliche Regelungen vor. Nach dem Entwurf sowohl der Beratenden Versammlung als auch der mit dem Studium der Fragen beauftragten Sachverständigen darf niemand an der Grenze zurückgewiesen, zurückgeschoben oder ausgewiesen werden, wenn er dadurch gezwungen würde, in einem Land zu bleiben oder in ein Land zurückzukehren, in dem er befürchten müßte, wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder politischen Meinung mit Gefahr für Leben, körperliche Unversehrtheit oder Freiheit verfolgt zu werden. Diese Vorschrift ist jedoch nicht anwendbar auf Personen, die eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellen, weil sie wegen einer schweren Straftat rechtskräftig verurteilt worden sind, oder die die Staatssicherheit gefährden. Oben haben wir bereits gesehen, daß die Genfer Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge nahezu gleichen Grundsätzen über das Asylrecht folgt.

All diese Vorschriften enthalten also Inhalt und Grenzen des Asylrechts, das der einzelne Asylsuchende in einzelnen Staaten in Anspruch nehmen kann. In allen diesen Vorschriften lassen sich die Grenzen des Asylrechts erkennen,

die nach dem Bundesverwaltungsgericht auf internationalen Rechtsüberzeugungen beruhen und gemäß Art. 25 GG für das Asylrecht nach Art. 16 Abs. 2 S. 2 GG als maßgeblich anzusehen sind. Mit Recht wird also von dem so umgrenzten Inhalt des Asylrechts auszugehen sein.

##### 5. Das Asylrecht im Entwurf des Ausländergesetzes

Bedeutungsvoll für das Asylrecht in der Bundesrepublik sind die Vorschriften des Ausländergesetzes, das gerade in diesen Tagen dem Bundestag zugeleitet worden ist. In diesem Gesetz sollen nicht nur die alten ausländerpolizeilichen Vorschriften aus dem Jahre 1938 novelliert werden. Der Entwurf enthält auch eine Reihe ausländerrechtlich bedeutsamer Vorschriften, die bisher an verschiedenen Stellen verstreut waren. So werden auch die asylrechtlichen Vorschriften zumindest in ihren Auswirkungen auf Zurückweisung, Ausweisung und Abschiebung hier zusammengefaßt. Darüber hinaus bringt der Entwurf aber auch Modifikationen dieser Vorschriften, die z. T. in einer Angleichung der verschiedenen asylrechtlichen Bestimmungen aneinander bestehen, z. T. der internationalen Rechtsentwicklung Rechnung tragen.

In § 10 Abs. 2 des Entwurfs wird die Ausweisung für alle Asylberechtigten eingeschränkt. Politisch Verfolgte nach Art. 16 Abs. 2 S. 2 GG, heimatlose Ausländer im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer und ausländische Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention können, wenn sie sich rechtmäßig im Geltungsbereich des Gesetzes aufhalten, also einmal in der BRD aufgenommen worden sind, nur noch aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung ausgewiesen werden. Der Entwurf folgt damit der herrschenden, auch in der Rechtsprechung vertretenen Meinung, daß das Asylrecht kein unbedingtes Aufenthaltsrecht gibt, sondern nur den Schutz vor Verfolgung zusichert.

Wie § 10 die Ausweisung, den staatlichen Befehl zum Verlassen des Landes, beschränkt, so enthält § 13 Einschränkungen der Abschiebung, d. h. der zwangsweisen Durchsetzung der Ausweisung. Die Ausweisung darf bei Asylberechtigten nicht durch Abschiebung in einen Staat vollzogen werden, in dem Leben oder Freiheit des Ausländers wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht sind.

Entsprechend der oben dargestellten internationalen Rechtsüberzeugung gilt diese Schutzvorschrift jedoch nicht, wenn ein Ausländer die Voraussetzungen des Art. 33 Abs. 2 GK erfüllt, d. h. wenn er aus schwerwiegenden Gründen als eine Gefahr für die Staatssicherheit anzusehen ist oder wenn er auf Grund eines rechtskräftig festgestellten Verbrechens oder besonders schweren Vergehens eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet<sup>24</sup>.

Mit den Beschränkungen der Ausweisung und Abschiebung und verfahrensrechtlichen Schutzvorschriften in § 13 Abs. 2 dürfte das Ausländergesetz im Ergebnis eine Stärkung des Asylschutzes für die asylwürdigen Ausländer mit sich bringen. Jedenfalls wird den Asylvorschriften durch die Zusammenfassung der 3 asylrechtlichen Tatbestände zu einer Rechtsfolge und durch ihre enge Verbindung mit den Ausweisungs- und Abschiebungsvorschriften eine erhöhte praktische Wirksamkeit verliehen.

### III. Die politische Bedeutung des Asylrechts

Leicht begeistert sich der freiheitlich denkende Mensch für das Asylrecht und seine weite Ausgestaltung. Mühsam wird dagegen oft die getreue Durchführung der hohen Prinzipien. Nur allzu leicht stellen sich in der Praxis die verschiedensten Interessen ein, die der Asylgewährung im gerade vorliegenden Fall widersprechen. Diese, oftmals nicht unberechtigten Interessen und ihre Abwägung mit den asylrechtlichen

Grundsätzen sollten nicht erst beim Einzelfall beachtet werden, sondern dann, wenn man daran geht, die Grundsätze des Asylrechts festzulegen oder auszugestalten.

Die Schwierigkeiten, die bei der Asylgewährung entstehen können, sind sowohl außen- als auch innenpolitischer Art.

Zwar statuiert das Völkerrecht das Recht der Staaten, politisches Asyl zu gewähren und schließt damit berechnete Vorstellungen anderer Staaten wegen der Asylgewährung aus. Das hindert aber oftmals nicht politische Unmutsäußerungen des verfolgenden Staates. Er sieht den Asylsuchenden vom Standpunkt seiner Rechts- und Gesellschaftsordnung nicht als den seine Freiheit, sei es der Meinungsäußerung, sei es des Gebrauchs anderer politischer Rechte, ausnutzenden Menschen, sondern als den Feind, oft den Verbrecher, der sich gegen seine Staatsform und seine Rechtsordnung stellt. Solche politischen Schwierigkeiten werden sich nie ganz vermeiden lassen. Um ihnen begegnen zu können, ist es erforderlich, den Umfang des Asylrechts mit Bedacht abzugrenzen. Die Grenzen müssen so gezogen sein, daß sie die Fälle unerträglicher Eingriffe in die Freiheit des Menschen umfassen, ohne die Durchsetzung der internationalen Rechtsordnung, insbesondere auf dem Gebiet des Strafrechts, zu hindern.

Ist so der Umfang des Asylrechts festgelegt, so muß es ohne Ansehung der Person des Asylsuchenden und ohne Rücksicht auf den verfolgenden Staat gewährt werden. Nur der Staat, der so gemäß seiner Rechtsordnung verfährt, vermag sich den politischen Angriffen des verfolgenden Staates mit guten Argumenten zu widersetzen und den Vorwurf der unfreundlichen Handlung mit dem Hinweis zurückzuweisen, daß ihm nach seinem bindenden Recht kein anderer Weg offenstehe.

Die Probleme der Asylgewährung bleiben aber nicht auf die Außenpolitik beschränkt. Auch innenpolitisch mag der Asylsuchende manche Ungelegenheiten bereiten. Neben den Flüchtlingen, die froh sind, der Verfolgung entronnen zu sein, und in Sicherheit ein neues Leben beginnen möchten, finden sich nicht wenige politisch aktive Menschen, die den bisherigen Kampf gegen die politischen Gewalten ihres Heimatstaates nun vom sicheren Asylland her fortsetzen wollen. Ihre Wünsche und Handlungen stimmen durchaus nicht immer mit den politischen Zielen des gastgebenden Staates überein und mögen dessen Politik oft empfindlich stören. Mit Recht verwahren sich die Heimatstaaten solcher Asylanter gegen deren politische Tätigkeit vom Asylland her; denn der asylgewährende Staat übernimmt nach dem Völkerrecht die Verantwortung für das Verhalten des Asylanter und haftet für feindselige Handlungen der Asylberechtigten gegenüber anderen Staaten<sup>25</sup>.

Oft mag es auch vorkommen, daß der Asylsuchende sich nicht mit den sozialen und rechtlichen Verhältnissen im Gastland zurechtfindet und so zur Belastung, bei Kriminellen u. U. zur unerträglichen Belastung des Asyllandes wird.

Aus seiner völkerrechtlichen Verpflichtung gegenüber den anderen Staaten sowie seiner Aufgabe gegenüber seinen Staatsangehörigen ist der Staat verpflichtet, solche Schwierigkeiten bei der Asylgewährung zu verhüten oder zu beseitigen. Auch diese Aufgabe läßt sich nur bewältigen, wenn der Umfang des Asylrechts richtig abgegrenzt und die Interessen gerecht gegeneinander abgewogen werden. Der Asylsuchende besitzt im Asylrecht keinen Freibrief für ein Leben nach eigenem Gutdünken. Er ist Gast im fremden Land, aufgenommen, weil dieses Land die Freiheit des anderen achtet und sie allen Menschen zu gewähren bereit ist. Er muß dann aber auch die Lebensverhältnisse seiner Gastgeber achten, wenn er sich seines Gastrechts nicht unwürdig erweisen, es nicht verscherzen will.

Das Asylrecht, eines der humansten Rechte, das die menschliche Rechtsordnung kennt, kann sich nur bewähren und da-

mit erhalten und ausbauen lassen, wenn es nicht unüberlegt in bloßer Prinzipienanwendung über die Grenzen seiner inneren Rechtfertigung hinaus gewährt wird. Es wird nur allgemein anerkannt und beachtet werden, wenn es abgewogen mit den anderen berechtigten Interessen auf die Fälle beschränkt bleibt und in den Grenzen gehalten wird, die sein Wesen erfordert und die die anderen Rechte zulassen. Zur kritischen Überlegung über das Wesen des Asylrechts, die heutige Asylpraxis und die Entwicklung des Asylrechts mögen diese Gedanken beitragen.

#### Anmerkungen:

- 1 Vgl. Art. 105 der bayer. Verf.; Art. 7 S. 2 der hess. Verf.; Art. 16 Abs. 2 der rheinl. pfälz. Verf.
- 2 Vgl. Grützner, Auslieferungsverbot und Asylrecht in Die Grundrechte, hrsg. von Neumann, Nipperdey, Scheuner, Berlin 1954, II S. 593.
- 3 Wie die Erfahrung zeigt, bleibt der Einfluß dieser Bedeutung des Asylrechts auf die politischen Beziehungen der Staaten untereinander beschränkt. Vgl. unten S. 50.
- 4 S. Anm. 2, aaO, S. 594.
- 5 Vgl. Europarats-Dokument 1329 vom 31. August 1961, Bericht über das Asylrecht vorgelegt von Mr. B. Elmgren im Namen des Verfassungsausschusses der Beratenden Versammlung; amtlicher Bericht über die Sitzung der Beratenden Versammlung am 26. September 1961 (13. öffentliche Sitzungsperiode, 15. Sitzung); Empfehlung 293 (1961) der Beratenden Versammlung vom 26. September 1961.
- 6 Vgl. aber die Ausführungen über den Inhalt des Asylrechts unten S. 48.
- 7 Vgl. Dürig, Freizügigkeit in Die Grundrechte II, S. 516 ff; Bundesverfassungsgericht, BVerfGE 2, 266.
- 8 Vgl. oben S. 44.
- 9 Art. 1 A 1 GK bezieht Flüchtlinge, die unter bestimmte internationale Abkommen aus der Zeit zwischen 1926 und 1939 fallen, z. B. Flüchtlinge aus der russischen Revolution, und die Personen, die nach der Verfassung der Internationalen Flüchtlingsorganisation — IRO — als Flüchtlinge gelten, in die Genfer Konvention ein.
- 10 Vgl. die Beschränkung des Ausweisungsschutzes nach Art. 33 Abs. 2 GK gegenüber § 23 Abs. 3 HAG, unten S. 47.
- 11 A. A. in unerklärlicher Verkennung des Zusammenspiels der Genfer Konvention als eines internationalen Vertrages und des innerdeutschen Rechts der Asylverordnung das Bundesverwaltungsgericht in seinen Entscheidungen 4, 235 (237) 7, 231 (234) und 7, 333 (335). Zutreffend dagegen in dem Urteil vom 14. Juli 1959 — DVBl. 1959, 775; vgl. Die Kritik der Rechtsprechung des BVerwG bei Franz, Asylrecht und Genfer Konvention, Die Polizei, 61, 146 und Zur Vereinbarung über Flüchtlingsseeleute — DVBl. 62, 579 —.
- 12 Siehe oben S. 45.
- 13 44. Sitzung am 19. Januar 1949, Stenobericht S. 582.
- 14 Vgl. die in Art. 1 A 1 GK aufgeführten Abkommen.
- 15 Art. 1 A 2 GK enthält einschränkende Bestandteile, wie z. B. eine Terminbestimmung, die für den Flüchtlingsbegriff uninteressant sind.
- 16 S. Anm. 2, Grützner, aaO, S. 600, der aus Art. 1 A 2 GK zwar einen Hinweis entnehmen will, wer als politisch Verfolgter nach dem Grundgesetz anzusehen ist, gleichzeitig aber aus der Begriffsbestimmung des Art. 1 A 2 GK herauslesen will, daß der politisch Verfolgte nicht einfach mit dem Flüchtling im Sinne der GK gleichgesetzt werden dürfe.
- 17 Vgl. v. Mangoldt-Klein, Kommentar zum Grundgesetz, Vorbemerkung A II 3 d, Art. 16, II 5 und V 2 b; Weißmann, Die Polizei 1960, S. 302; Franz, Asyl als Verfassungsverheißung, Integration 1961, S. 159 ff.
- 18 S. Anm. 2, aaO, S. 594 f.
- 19 So BVerwG 4, 235 und 4, 238; Bayer. Oberst. LG, DVBl. 1960, 815; Franz in Integration 1961, S. 159 übersieht bei seiner Kritik der Rechtsprechung des BVerwG, daß die Genfer Konvention, deren Bestimmungen über die Grenzen des Asylrechts das BVerwG für das Asylrecht nach Art. 16 Abs. 2 S. 2 GG als maßgeblich ansieht, die Ausweisung in Nichtverfolgungsstaaten zuläßt.
- 20 Vgl. Entstehungsgeschichte des Grundgesetzes in JÖR NF 1, S. 165—167.
- 21 BVerwGE 4, 235; 4, 238; Beschluß vom 12. Januar 1959 — IB 36/58 — und Urteil vom 26. März 1962 — I C 80/59 —.
- 22 So vor allem Franz, s. Anm. 17, aaO.
- 23 Vgl. Staatssekretär Prof. Dr. Hölzl vom BMI in der 249. Sitzung des Bundesrats am 26. Oktober 1962, Stenobericht S. 190 C.
- 24 Der Regierungsentwurf des Ausländergesetzes enthält eine Ausnahme von dieser Abschiebungsmöglichkeit zugunsten der heimatlosen Ausländer. § 23 Abs. 3 HAG, der einen absoluten Abschiebungsschutz vorsieht, soll danach unberührt bleiben. Der Bundesrat hat jedoch dieser Ausnahme widersprochen und die Gleichstellung der heimatlosen Ausländer mit den übrigen Asylsuchenden verlangt. Die Bundesregierung hat sich in ihrer Äußerung zu der Stellungnahme des Bundesrats diesem Vorschlag mit einer Einschränkung hinsichtlich der Rückwirkung angeschlossen.
- 25 S. Anm. 2, aaO, S. 595.



# Organische Raumbewältigung durch Geopolitik

PROFESSOR DR. ADOLF GRABOWSKY, MARBURG/BASEL

*Nehru hat mit seinem Ausspruch „Goa ist eine Beleidigung der indischen Geographie“ die permanente Aktualität der Geopolitik veranschaulicht. Es ist das Verdienst unseres Autors, des Altmeisters der deutschen Geopolitik, mit seinem jüngsten Buch „Raum, Staat und Geschichte“ die geopolitische Wissenschaft bzw. Methode, wie er selbst sie nennt, vom Mißbrauch der Vorkriegszeit rehabilitiert zu haben. Fast alle jungen, aus den ehemaligen Kolonien entstandenen Staaten haben unnatürliche Grenzen. Was bei Neuordnungen beachtet werden muß, zeigt nachstehender Beitrag.*

## I

Schon das Altertum hat die Bedeutung des Raumes und Klimas für das geschichtliche und politische Geschehen, aber auch für den Menschen als geistiges Wesen erkannt. Namentlich Hippokrates, der Vater der Heilkunde, war es, den die Abhängigkeit des Individuums von seiner Umwelt, der ihn umgebenden Luft, den Winden, der Temperatur, überhaupt der gesamten Landschaft, beschäftigt hat. Der Titel seiner Hauptarbeit auf diesem Gebiet lautet: „Von Lüften, Gewässern und Ortslagen“, eine Schrift, die außerordentlich auf die antike Wissenschaft gewirkt hat, vor allem natürlich auf die Medizin, da Hippokrates die Krankheiten nicht zuletzt aus den genannten Faktoren ableitet. In neuerer Zeit hat Montesquieu besonders auf das Klima als ein Politikum ersten Ranges aufmerksam gemacht. Im 19. Jahrhundert war der Raum bereits ein beliebtes sozialwissenschaftliches Thema. Bemerkenswert ist dabei, daß, je mehr er in das politische Blickfeld rückte, desto mehr auch die Befreiung von ihm, seine Bewältigung und Überwindung aktuell geworden ist. Es ist klar, daß in der Frühzeit der Geschichte das Raumschicksal im Vordergrund stand, da der Mensch der Gewalt der Natur noch wenig entgegensetzen hatte, nur daß eben diese Tatsache kaum ins Bewußtsein gedrungen war. Denken wir an die früheste Wirtschaftsstufe, die Sammelwirtschaft, die heute noch bei den primitivsten Völkern besteht, so bedeutete sie eine absolute Passivität gegenüber dem Raum: da weder Viehzucht noch Ackerbau existierte, mußte der Mensch parasitär das an Früchten, Beeren und kleinen Tieren sammeln, was er vorfand. Sobald ein Landstrich ausgebeutet war, mußte man weiterwandern. Auch noch die unregelmäßige Jagd ist schmarotzerisch, weil, was erlegt wurde, nicht zu ersetzen war. Für die reine Fischerei, die Völker auf kleinen Inseln betraf, gilt das gleiche. Aber nun steckt der Mensch Mühe und Arbeit in den Boden, und wo er gesät hat, da bleibt er. Zusammen mit der Seßhaftigkeit entsteht der Begriff des Eigentums: das Stück Erde, aus dem man Frucht gezogen hat, gehört einem und soll auf die Nachkommenschaft übergehen.

Die Naturlandschaft wird zur Kulturlandschaft, und dies heißt, daß der Raum neue Gestalt annimmt. Aber soll der Mensch das vermögen, so muß er die Natur dieses Raumes erforscht haben. Während er ursprünglich den Raum, in den er versetzt war, dumpf hinnahm, beherrscht er ihn nun bis zu einem gewissen Grade, indem er ihn begreift. Aber diese Beherrschung kann auch zur unvernünftigen Ausbeutung führen. Man schafft zwar Bebauungsmethoden, so zunächst die Dreifelderwirtschaft, bei der immer ein Teil des Landes Brache ist, und gelangt schließlich zu ausgezeichneten chemischen Düngungsmitteln, bemerkt aber im Taumel dieses Fortschritts nicht, daß die Natur sich wehrt, wenn die Erwerbssüchtige die Grenzen vernünftiger Raumausnutzung überschreitet. Die kahlen Berge des heutigen Griechenlands, das Ergebnis

räuberischer Rodung ursprünglich reicher Bewaldung durch Venetianer und Türken, sind ein Beispiel der Raumzerstörung. Klimaverschlechterung, Erosion, auf deutsch Ausnagung, Verschwinden des Grundwassers und manches andere zeigen die Vernichtung des Naturlandes von der übelsten Seite. Keine Kulturlandschaft gibt es hier, sondern Unfruchtbarkeit und Öde. Die vergewaltigte Natur hat sich gerächt, und dies wirkt auf Wirtschaft, Geschichte und Politik.

Was die Menschen im Laufe der Geschichte für Erfahrungen in dieser Hinsicht gemacht haben, mußte allmählich von der Wissenschaft geordnet und systematisiert werden. Damit aber begann die Erkenntnis, daß ein wesentlicher Teil des historischen Schicksals dem Raume zuzuschreiben ist. Indem aber dieser Erkenntnisprozeß vorwärtsging, mußte die sogenannte Geopolitik, auf deutsch Raumpolitik, entstehen. Der populär gewordene Begriff rührt von dem schwedischen Staatsdenker Rudolf Kjellén her, der im Jahre 1922 als Universitätsprofessor in Uppsala gestorben ist. Kjellén war jedoch besonnen genug, den Raum nicht etwa als alleinige historische Kraft hinzustellen, und so ist sein Hinweis auf die Raumkraft zugleich der Ursprung einer intensiveren Erfassung der historischen Triebkräfte überhaupt geworden.

Jahrtausendlang hat die Geschichtsschreibung insofern den historischen Vorgängen naiv gegenübergestanden, als man der Auffassung war, daß die großen Persönlichkeiten, die Staatsmänner und Feldherren, die Geschichte so fabrizieren wie der Weber das Tuch. Neben und über sie stellte man das Schicksal durch das Walten der Götter oder aber auch eine geheimnisvolle Kraft, die noch über den Göttern thronte und bei den Griechen meist Gerechtigkeit hieß. Das Orakelwesen sollte dies höhere Walten erforschen; wer sich in richtiger Weise auf das Orakel stützte und damit aus der Geschichte ein Ordnungsgefüge zu machen verstand, dem fiel der Triumph zu. Das meist doppeldeutige Orakel konnte ja auch falsch ausgelegt werden, und so schlängelte sich wieder die große Persönlichkeit in die geschichtlichen Vorgänge hinein. Es ist für uns heute erstaunlich, daß das Römervolk, das doch in der Jurisprudenz schon stark rational gedacht hat, sich bis in die letzten Zeiten der römischen Geschichte willig unter das Orakelwesen beugte, wobei freilich nicht vergessen werden darf, daß die Auguren, hauptsächlich Deuter des Vogelfluges, aber auch anderer, den Willen der Gottheit bekundender Zeichen, untereinander ihr berühmtes Lächeln aufgesetzt haben sollen, das die ganze Sache als Schwindel erklärte. Das fromme Mittelalter hat sich zwar von solchem Unfug abgewandt, hat aber dafür die alte Götterwelt verteuftelt und dämonisiert. Aber auch von dem Eingreifen eines persönlichen Gottes in die Geschichte wissen wir viel zu wenig, um wissenschaftlich damit rechnen zu können. Selbst der in dieser Hinsicht gläubige Ranke hat nur ganz allgemein davon gesprochen. So klammert die heutige Wissenschaft das Göttliche aus und beschränkt sich auf irdische Gewalten.

An Stelle Gottes wurde zunächst eine einzige Geschichtskraft als ausschlaggebend normiert. Bei Hegel, dem ersten eigentlichen Geschichtsphilosophen, war es die Idee, bei seinem Schüler Marx die Ökonomie, daß heißt die Produktivkräfte und Produktionsverhältnisse. Darüber läßt sich streiten, nicht diskutierbar dagegen ist der Geschichtsmonismus der Nazis, der dilettantisch die Rasse als die historische Triebkraft bezeichnet hat, und in der Formel „Blut und Boden“ sekundär daneben noch den Raum gelten läßt, den Raum, der, wie schon gesagt, von Kjellén in seiner Bedeutung erkannt war, aber nicht etwa in den Mittelpunkt gestellt wurde.

Mit alledem beginnt sich ein Pluralismus der Kräfte zu entfalten und damit erst eine tiefere Erforschung des Geschichtsverlaufs. Bereits der Gefährte von Karl Marx, Friedrich Engels, hat nach dem Tode seines Freundes ein Ineinander von Idee und Ökonomie dergestalt entwickelt, daß der geschichtliche Unterbau bald von der Wirtschaft, bald auch von der Idee eingenommen werde. Nicht in der Theorie, wohl aber in der Praxis, hat sich das sogar im Kommunismus durchgesetzt, man denke daran, daß der Sowjetmensch in seinem ganzen Denken und Tun nicht etwa unmittelbar einer sozialistischen Wirtschaft entspringen soll, sondern daß die sozialistische Idee als Erziehungsgedanke, der den Menschen erst formen soll, eine bedeutende Rolle spielt.

Neben Idee, Wirtschaft, biologischen und räumlichen Faktoren melden sich neuerdings noch weitere Geschichtskräfte und fordern Berücksichtigung. Dazu gehört der Mythos, der seit dem französischen Forscher Georges Sorel, der interessanterweise sowohl Lenin wie Mussolini beeinflusst hat, nicht nur als Gegenstand der Antike betrachtet wird, sondern als immerwährende historische Potenz. Mussolini hat den Mythos des republikanischen Rom seiner Politik zugrundegelegt, doch auch der Nationalsozialismus hat mit seinem Tausendjährigen Reich auf einen Mythos zurückgegriffen, der uns aus der Offenbarung des Johannes geläufig ist. Nichts hat die russische Geschichte bis hin zur Gegenwart stärker vorwärtsgetrieben als der Mythos vom Dritten Rom, dem russischen Reich als dem Nachfolger Westroms und Ostroms. Der Staat Israel aber ist die Verwirklichung des Mythos vom Land der Verheißung, wie er schon im zwölften Kapitel des ersten Buches Mose ausgesprochen ist. Zur Geschichtskraft des Mythos kam die des Staates als solchen, des Staates als Persönlichkeit, und der in jedem organisch gewachsenen Staat liegenden „Raison“, wie sie als staatliches Lebensprinzip zuerst von Macchiavelli herausgehoben wurde. Auch die öffentliche Meinung ist, je deutlicher sie sich von Lokalmeinungen und Nationalmeinungen zur Weltmeinung entwickelt hat, als hervorragende Geschichtskraft zu bezeichnen. Mehr als das Fiasko des russischen Feldzuges hat den Mann des Tausendjährigen Reiches die Öffentliche Meinung der Welt erledigt.

## II

Kehren wir zum Raum, dem Grundthema unserer Betrachtung, zurück und rangieren wir ihn ein unter die Mehrzahl der Geschichtskräfte, so begreifen wir etwas, das Kjellén noch nicht klargeworden ist. Die Geopolitik ist nicht etwa eine besondere Wissenschaft, sondern lediglich eine Methode, um den Schritt der Geschichte zu ermessen. Auch bei der idealistischen Geschichtsauffassung Hegels oder der materialistischen von Marx handelt es sich nur um Werkzeuge oder Mittel, um auf die Spur des historischen Entwicklungsprozesses zu gelangen. Das Auffinden solcher Fährte ermöglicht uns dann, die Vergangenheit in ihrem Verlauf besser zu erkennen, aber auch — und das ist besonders wichtig — einen wissenschaftlich unterbauten Blick in die Zukunft zu werfen. Wenn wir begreifen, welche Geschichtskräfte in einem speziellen Geschichtsstadium und bei einem speziellen Volk und Staat hauptsächlich wirken und auch, welche Geschichtskraft dabei an der Spitze steht, läßt sich die Gegenwart in die Zukunft hinein verlängern. Daß hier von absolut exakten Aussagen nicht die Rede sein kann, ist kein Beweis gegen die Möglichkeit einer Voraussage überhaupt. Nur die reinen Naturwissenschaften haben es insofern mit exakten Aussagen zu tun, als das Experiment genügend wiederholbar ist und daraus ein Gesetz erschlossen werden kann. Versagt die Anziehungskraft der Erde in einem einzigen Fall, so kann nicht mehr von einem Fallgesetz gesprochen werden: Galilei bleibt auf der Strecke. Wie weit ein Einbruch in das Kausalitätsgesetz durch

die Atomwissenschaft geschieht, darf, da diese Dinge noch zu wenig erforscht sind, beiseitegelassen werden. Wo jedoch der letzthin unberechenbare Mensch in Frage kommt, gibt es nur eine Gesetzmäßigkeit, kein förmliches Gesetz. Deshalb ist die Medizin nur zum Teil Naturwissenschaft, nämlich dort, wo es sich nicht um den kranken Menschen, sondern um die Krankheiten als Funktionen des menschlichen Körpers handelt. Beim Einzelmenschen ist der Krankheitsverlauf niemals exakt zu berechnen, also gibt es nur eine Prognose.

An dieser Stelle erkennen wir, daß, trotz aller Wirksamkeit der historischen Kräfte, die Geschichtswissenschaft nicht zu den Naturwissenschaften zählt, weil der handelnde Mensch aus ihr nicht gestrichen werden kann. Er ist nicht so frei, über die Geschichte zu verfügen, wie man das Jahrtausende annahm, weil ihn eben die Kräfte binden und fesseln, aber es bleibt ihm infolge seiner Fähigkeit, mit oder manchmal sogar gegen die Kräfte zu manipulieren, ein mehr oder minder großer Rest von Handlungsfreiheit. Paradoxiertweise aber hat die fortschreitende Erkenntnis dieser Kräfte, obwohl sie den Menschen binden, die fundamentale, alle diese Kräfte überragende Fähigkeit, ihn frei zu machen, weil er nicht mehr dumpf und stumpf wie früher in der Geschichte umherirrt. Nicht nur die Natur, auch die Geschichte hatte den Menschen zum Sklaven gemacht. Wie wir jedoch von der Natur aussagen dürfen, die uns im Raume entgentritt, daß wir die Sklavenrolle ihr gegenüber abgetan haben, so dürfen wir das auch von der Gesamtgeschichte behaupten, wenn es uns gelingt, die Vielzahl der Geschichtskräfte zu einer Art Liktorenbündel zusammenzufassen. Ein höheres Orakelwesen haben wir uns geschaffen, indem wir die wirkenden Kräfte als Künder der Zukunft ansehen dürfen, als ungefähre Boten künftiger Geschehnisse, die dem Staatsmann mittels der Prognose gestatten, sich einen Weg durch den ehemals dichten Dschungel der Geschichte zu bahnen. Sie ist heute kein Dickicht mehr, sondern eine übersehbare Landschaft. Gewiß braucht der Staatsmann auch heute noch eine Vision für das Kommende, aber diese vom Talent oder Genie verliehene Gabe ist ohne die neuen Erkenntnisse am Ende doch nur Spekulation. Kein Dschingis Khan ist heute mehr möglich, der wie im Taumel die halbe Welt eroberte, wiewohl freilich auch er den Rat seines Kanzlers, eines weisen Chinesen, nicht zu entbehren vermochte.

Der aus den Lehren von den Triebkräften entsprungenen Fähigkeit zur Prognose gesellt sich mithin eine bisher noch nicht vorhandene Freiheit. Die vermeintliche Freiheit der großen Persönlichkeit vor der Geschichte war, soweit nicht eine geniehafte Vorausschau höchstens, also seltenen Grades existierte, eine gefährliche Illusion. Wirkliche Freiheit wird nur durch die Erkenntnis der Gebundenheit erreicht. Nochmals sei an die Natur in Gestalt des Raumes erinnert, die erst durch die Ergründung der jeweiligen Raumgebundenheit eine wahre Verfügung über den Raum erlaubt. Geomorphologische Beschaffenheit, Verkehrslage, Situation der natürlichen Landschaft innerhalb eines Landschaftskomplexes, einer Großlandschaft, wie man sich ausdrückt, Klima, geologischer Untergrund und Bodenschätze, all das zu erkennen, ist erforderlich, um mit dem Raum arbeiten zu können. Sicherlich hat, wie schon gesagt, die Raumüberwindung ihre Grenzen, aber gerade sie werden erst bei vollkommener Kenntnis des Raumes sichtbar. Das tritt beim Raum besonders markant in Erscheinung, dem wesentlichen Naturelement innerhalb der Geschichtskräfte, gilt aber für alle Geschichte und alle Politik. Auch der radikalste Staatsmann muß eine konservative Ader besitzen, weil sein Wirken von vornherein ergebnislos ist, wenn er nicht von dem ausgeht, was er an Gebundenheiten vorfindet. Der Anarchismus weiß davon nichts und ist deshalb bedeutungslos geworden.

### III

Um jedoch den Erdrum wirklich zu durchdringen, muß die Erde als solche dem Menschen offenstehen, denn kein Raum, selbst nicht der arktische, läßt sich isolieren. Das aber läßt uns erkennen, daß der Raumfaktor als Geschichtskraft erst mit der Erforschung der Welt (wie wir mit einem gewissen Recht statt des Ausdrucks Erde sagen) zur wahren Geltung kommen konnte. Es ist kein Wunder, daß die Geopolitik erst spät als eminent wichtig begriffen worden ist, nämlich erst mit dem Weltverkehr, der die eine unteilbare Welt gestaltet hat. Im Zusammenhang damit mußte die Geopolitik zu einem zentralen Gegenstand der Weltorganisation werden, die heute den Titel *United Nations* trägt. Dem alten Völkerbund konnte man eine solche Aufgabe noch nicht zuweisen, nicht nur weil eine Hauptmacht, die Vereinigten Staaten, nicht vertreten war, sondern auch weil die farbige Welt kaum schon zählte. Man bedauert es vielfach, daß die Unzahl neuer, noch kaum lebensfähiger Länder sofort in die UNO aufgenommen worden ist, so sehr das aber den Gang der Geschäfte behindern mag, so sehr dient es doch dazu, die Weltorganisation heute beinahe universal zu machen. Zwar sollen nur die ausgesprochen friedliebenden Staaten aufgenommen werden, aber dieser Begriff wird weitgefaßt, außerdem scheint sich die

Gewohnheit einzubürgern, daß, wenn der Ostblock ein Land ablehnt, der Westen ein anderes, ein Ausgleich dadurch erzielt wird, daß beide akzeptiert werden. Um so mehr fällt das Fehlen Rotchinas und der Deutschen Bundesrepublik als schwerer Mangel auf.

Wie nötig es wäre, die Geopolitik den großen Studienobjekten der UNO einzureihen, sei am Beispiel des Kongo erläutert. Hier handelt es sich darum, wissenschaftlich, also rein sachlich, festzustellen, wie weit der als Staat lebensfähige und abgerundete Kongoraum zu reichen hat, und ob speziell ein künftiger Kongostaat ohne das wirtschaftlich beste Stück, Katanga, auskommen vermag. Das ist nicht etwa nur eine finanzielle Berechnungssache, sondern betrifft den bisher belgischen Kongoraum in der Gesamtheit seiner Beziehungen, vor allem der räumlichen und ethnischen. Wenn, entsprechend dem Willen der UNO, alle Teile der bisherigen Kongokolonie als unabhängiger Staat beisammenbleiben sollen, so könnte das doch bei den regionalen Verschiedenheiten nur als Föderation geschehen, wie denn selbst die Verfassung Katangas von 1960 sich zu einer Vereinigung mit den übrigen Kongogebieten in Form einer Konföderation gleichberechtigter Mitglieder bekannt hat. Aber wie sollen dann die inneren Grenzen gezogen sein, sollen die Grenzen der bisherigen Provinzen einfach übernommen werden? Meist ist in der Politik nur

Der bekannte amerikanische Filmschauspieler Yul Brynner übergibt U Thant die „All-Star-Festival“-Schallplatte, die von internationalen Stars zugunsten des Flüchtlingshilfswerks der UN besungen und bespielt wurde. Zwischen U Thant und Yul Brynner der Hochkommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, Dr. Felix Schnyder (Schweiz), rechts die bekannte deutsche Schlagersängerin Caterina Valente. An weiteren Künstlern wirkten u. a. mit: Louis Armstrong, Maurice Chevalier, Bing Crosby, Doris Day, Ella Fitzgerald, Mahalia Jackson, Nana Mouskouri und Edith Piaf.



von den äußeren Grenzen die Rede, fast ebenso wichtig aber sind die inneren, um ein normales Leben des Staates zu garantieren. Und hier wieder ist sehr zu unterscheiden, ob das nur Verwaltungsgrenzen in einem Einheitsstaat sein sollen oder Grenzen von Gliedstaaten innerhalb einer Föderation.

All das ist nicht mit juristischen Methoden zu lösen, zum Beispiel durch den Internationalen Gerichtshof im Haag oder gar durch einen Krieg, sondern nur mit der geopolitischen Methode, ein Zeichen, wie sehr die Geopolitik bei richtigem Gebrauch einer Friedensordnung dient und wie sehr die Nazis durch den Mißbrauch der raumpolitischen Methode deren eigentlichen Sinn verkannt haben. Ist nun eine Weltinstanz wie die UNO vorhanden, welche die wissenschaftliche Verwendung der Geopolitik in die Hände nimmt, so vermag sich ihre friedenssichernde Nützlichkeit erst wahrhaft auszuwirken. Heute fehlt noch eine derartige Zentrale und so gab es keine wissenschaftlich fundierte Autorität, die beim Vorgehen der UNO gegen Katanga die peinliche Differenz zwischen England und den Vereinigten Staaten vielleicht hätte verhindern können. Amerika hat sich auf den rein politischen Standpunkt gestellt, daß ohne eine Einverleibung Katangas in den Kongostaat die Zentralregierung in Leopoldville so schwach wäre, daß sie wahrscheinlich stürzen und einem kommunistischen Regime Platz machen würde, während England dies als luftige Vermutung betrachtete. Wäre den Vereinigten Staaten eine wissenschaftliche Entscheidung zu Hilfe gekommen, so hätten sie gegenüber England eine bessere Position gehabt, und die UNO wäre nicht in ihrem Bestand erschüttert worden.

Die Kongoproblematik ist nur das wichtigste Beispiel der afrikanischen Gesamtproblematik von heute. Die Grenzen der früheren Kolonien waren fast alle mit dem Lineal gezogen, meist auf Grund des Gradnetzes der Erde, und diese künstlichen Grenzen hatten ein ebenso künstliches Dasein dieser Kolonien zur Folge. Auch einiges Positive war dabei, so das Faktum, daß erbitterte Stammesfeindschaften durch die kolonialen Neubildungen oftmals erstickt wurden. Das negative Moment überwog jedoch und hat die mangelhafte Konsolidierung fast sämtlicher jetzt entstandenen afrikanischen Staaten verschuldet. Sowohl räumliche Sonderungen wie auch Zusammenfassungen müssen hier im Laufe der Zeit erfolgen. Die Grenzziehung nach dem Gradnetz war ein lahmes Aushilfsmittel gewesen, weil damals geographisch wie ethnisch Afrika noch in vollem Maße als schwarzer Erdteil bestand.

Man darf die Notwendigkeit, statt willkürlicher und vom Zufall diktiert Staatsgebilde organische Staatsräume zu schaffen, nicht mit der „Lehre vom Lebensraum“ verwechseln, wie sie die Nazis verkündet haben. Grade das Gegenteil dessen, was hier gemeint ist, war der Hitlerische „Lebensraum“, denn er diente allein der Expansionsstendenz eines raum- und raubgierigen Systems. Wenn etwa die Ukraine dem deutschen Lebensraum zugewiesen war und der Schwarzerdeboden dieser Region zum deutschen Bauernland werden sollte, so war mit solchem Vorhaben eine Vergewaltigung und Dezimierung der dortigen Bevölkerung verbunden, weil dieser fruchtbare Raum sehr viel mehr übervölkert als untermölkert war und ist. Man rechnete auf den Konflikt der Kleinrussen mit den Großrussen und hatte damit auch gewisse Erfolge zu Anfang der Invasion, aber als nun das deutsche Bauernland praktisch werden sollte und die Ukrainer schwer drangsaliert wurden, bewirkte das sofort eine Verbrüderung der Kleinrussen mit Moskau. Der Nazi-Lebensraum war eine ebenso dilettantische wie unnatürliche Sache, während der natürliche Raum, wie ihn Geographie und Geopolitik im Sinn haben, als exakt nachzuprüfende Erscheinung keine überflüssigen Zutaten erlaubt, auch nicht zu politischen Zwecken. Indem man Fremdes begehrt, sucht man sich in der Regel die Anstrengungen im eigenen Raum zu ersparen. Wie in der Bildkomposition, so ist auch in der Staatskomposition das Weglassen wesentlich.

Einen Raum zum „Lebensraum“ erweitern, heißt das Ruhende künstlich verändern und somit dem Bismarckschen Satze: „Quieta non movere“ entgegenhandeln. Auch wenn der Kulturraum an Stelle des Naturraumes tritt, muß das doch stets eine organische Fortsetzung des Naturraumes sein. Durch Zeitablauf wird oft auch Unorganisches geheilt, aber bleibt dann fast stets pseudoorganisch. Hier das geschichtlich Richtige zu treffen, also geschichtlich und nicht ungeschichtlich zu verfahren, ist eine der schwierigsten Aufgaben des Staatsmannes.

Sollen die Staatsbildungen organisch sein, so muß weit eher vom Weglassen als vom Hinzufügen die Rede sein. Freilich ist beim Zusammenschluß natürlicher Landschaften zu einem Ganzen nicht zu vergessen, daß Ungleichmäßiges zueinanderkommen sollte, nicht Gleichmäßiges, wie der Laie gern annimmt. Spezifisch agrarische oder rohstoffreiche Regionen sollten ergänzt werden durch Industriebezirke oder durch Gegenden mit wertvollen, der Industrialisierung förderlichen Montangütern, ein heute besonders notwendiges Gebot beim gefährlichen Absinken der Rohstoffpreise. Ausgesprochen unruhige Rohstoffmärkte sind die Kaffee- und Kakaoländer, denen deshalb auch die politische Stabilität versagt zu sein pflegt, zumal der Preisfall häufig von einem plötzlichen Preisanstieg abgelöst wird. Ein Metall, das neuerdings wilden Schwankungen unterliegt, ist Uran: kürzlich noch stürmisch begehrt, haben die Atomenergiekommissionen heute so große Vorräte, daß sie ihre 1965 ablaufenden Kontrakte mit den südafrikanischen und kanadischen Produzenten nur unter wesentlich schlechteren Bedingungen erneuert haben. Nicht nur Monokultur, auch Oligokultur, Abhängigkeit eines Landes von allzu wenigen Rohstoffen, ist bedenklich. Die verminderte Lebensfähigkeit solcher Länder verlockt stärkere Mächte zum Zugriff oder aber die instabilen Staaten bedrohen selber ihre Nachbarschaft.

Übrigens gilt das Prinzip, daß, wenn irgend möglich, Ungleichmäßiges zueinander kommen soll, auch für die innere Grenzziehung. Wirtschaftlich gleichförmige Gliedstaaten oder Provinzen, namentlich solche mit einer zurückgebliebenen Agrarwirtschaft, fallen leicht aus dem Rahmen des Gesamtstaates hinaus und stören damit das innere Gleichgewicht. Hätte der nach der Blütezeit des Wildkautschuks zu kümmerlicher Produktion mit Urwaldcharakter verurteilte Nordosten Brasiliens durch Errichtung von Industrien wirtschaftlichen Aufschwung erhalten, so wäre der krasse Widerspruch zum prosperierenden Süden nicht entstanden und damit nicht die zentrifugale Tendenz im gesamten Staatsgebilde. Die Gründung einer neuen Hauptstadt in der Mitte des Staatsgebietes sollte demgegenüber zentralisierend wirken, aber die Disparität der einzelnen Landesteile scheint schon so ausgeprägt zu sein, daß dieser Versuch, der zugleich die Landesmitte erschließen sollte, wahrscheinlich nutzlos verpufft.

#### IV

Die auf den Raum hin orientierte wissenschaftliche dem Staatsdenken zugewandte Betrachtungsweise, die sich allmählich angesponnen hat, habe ich *Raumrationalismus* genannt. Das rationale Denken, das Europa seit dem 17. Jahrhundert erfaßt hat, und das in René Descartes personifiziert ist, mußte sich auch des Erdraumes bemächtigen, und hat sehr erheblich — das ist längst nicht genügend erkannt — das Phänomen des *Imperialismus* hervorgerufen. Daß Kolonialismus und Imperialismus, die dauernd miteinander vermengt werden, in Wahrheit Gegensätze sind, tritt an diesem Punkt zutage. Kolonialismus ist mehr oder minder willkürliche Expansion, Landfetzenpolitik, wie es am besten zu bezeichnen ist, während es sich beim Imperialismus um methodische und systematische Ausdehnung handelt, genauer gesagt, um den konstruktiven Bau von Reichen. Maßgebend ist

dabei an Stelle der Institution der Kolonie die der Interessensphäre. Wenn William Gladstone gegen die britische Kolonialpolitik mit dem Argument auftrat, Kolonien seien ein schlechtes Geschäft, so hatte er in zweierlei Hinsicht recht, einmal darin, daß bei einer Ausdehnung um der Ausdehnung willen gute und schlechte Gebiete durcheinander okkupiert werden, zweitens darin, daß die ausdrückliche Angliederung der Kolonie an das Mutterland die Folge hatte, daß die kolonisierende Macht sich auch mit allen inneren Händeln und Schwierigkeiten der Eingeborenen befassen mußte. Die Interessensphäre stellt dagegen eine formell souveräne Macht dar, die aber in allem weltpolitisch Wesentlichen — Außenpolitik, Militärpolitik, große Wirtschaft — von der tatsächlich herrschenden Macht abhängt. Als die Philippinen nach dem Zweiten Weltkrieg von der Nordamerikanischen Union aus dem kolonialen Status entlassen wurden, mußten sie ihr nicht nur eine erhebliche Anzahl Stützpunkte einräumen, sondern mußten auch in Großer Politik und Wirtschaftspolitik bedeutende Konzessionen machen. Selbst Japan ist durch den Friedensvertrag vom 28. April 1952 in weiterem Sinne amerikanische Interessensphäre geworden, weil amerikanische Garnisonen im Lande sind und die strategisch wichtigen Inselgruppen um Japan herum der amerikanischen Kontrolle unterliegen. Daß die sowjetischen Satellitenländer trotz ihrer Dekoration als souveräne Staaten in Wahrheit russische Interessensphären sind, braucht nicht hinzugefügt zu werden.

Mutterland und Interessensphäre zusammen bilden, wie ich mich ausgedrückt habe, ein unsichtbares Reich im Gegensatz zu dem sichtbaren von früher: Mutterland und Kolonie. Damals klare, aus jedem Lexikon ablesbare Tatsachen, heute dagegen ein Auseinanderklaffen von Schein und Wirklichkeit, das eine Atmosphäre dauernder Unsicherheit erzeugt und sich im Kalten Krieg entlädt. Hauptsächlich entspringt diese Ungewißheit den fortwährenden Überschneidungen auf dem Felde der Interessensphären, das heißt, eine bestimmte Interessensphäre wird gleichzeitig von zwei großen Mächten beansprucht. Bezeichnend ist der Kubakonflikt: Kuba ist eine alte — man darf beinahe sagen selbstverständliche — Interessensphäre der USA: als sich nun aber auch die Sowjetunion anschickte, es zur Interessensphäre zu machen, mußte der Konflikt entstehen. Die Sowjetunion beugte sich schließlich — ob auf die Dauer, sei dahingestellt — den älteren amerikanischen Ansprüchen, die sich überdies auf den gesamten Karibischen Raum, also speziell auf die kleinen zentralamerikanischen Republiken, erstrecken. Im wesentlichen handelt es sich hierbei um den Schutz des Panamakanals, der wichtigsten Verkehrsader der Vereinigten Staaten.

Der Imperialismus pocht bei seiner imperialen Konstruktion darauf, daß er von den fremden Ländern nur das Notwendige begehre, sie aber in allem Übrigen in Frieden lasse, ja sie noch namhaft unterstütze durch die Entwicklungshilfe, die er ihnen gewährt. Tatsächlich ist er im Vergleich der Situation, die zu den beiden Weltkriegen geführt hat, maßvoller geworden, aber er ist dazu genötigt, da die beherrschten Länder ihm auf die Sprünge gekommen sind und statt der Scheinsouveränität immer dringlicher wirkliche Unabhängigkeit begehren. Sie benutzen dazu den Weltwettbewerb zwischen den großen Reichen und haben auf diese Weise einen neuen Begriff der Neutralität erfunden, des Inhalts, daß man die großen Mächte gegeneinander ausspielt und nach Möglichkeit von beiden nimmt. Diese Hellhörigkeit und akrobatische Geschicklichkeit der Kleinen und Kleinsten — der kleine Mann ist immer durchtriebener als der große — hat sich dahin entwickelt, daß wir offensichtlich in ein neues Stadium des Imperialismus eingetreten sind, das man als *Spätimperialismus* bezeichnen darf, und das uns eines Tages das Ende des Imperialismus überhaupt bescheren wird. Zunächst



Mr. Paul Hoffman, der Generaldirektor des Sonderfonds der Vereinten Nationen für Technische Hilfe und frühere Marshallplan-Verwalter, stattete der Bundesrepublik Ende Februar einen Besuch ab (vgl. S. 68 „Paul Hoffman in Bonn“).

ist freilich insofern eine Verschärfung geschehen, als nun auch die Aktivsten der beherrschten Länder sich einer Reichskonstruktion befleißigen. Wie die Großen sungen, so zwitschern jetzt die Jungen. Man denke an das Ägypten Nassers, denke an ein Marokko, das nicht nur die spanischen Besitzungen im Lande oder in der Nachbarschaft sich eingliedern oder in irgendeiner Form sich angliedern will, sondern auch das unabhängig gewordene Mauretanien, ja das einen Zusammenschluß mit Algerien und Tunesien zum Staatenbund „Vereinigter Arabischer Maghreb“ anstrebt. Auch Indonesien wäre zu nennen, dem es gelungen ist, Westneuguinea nachträglich noch den Holländern zu entreißen, obwohl ihm ethnisch die Papuas dieses Gebietes völlig fernstehen. Daß ein Großstaat wie Japan die ihm von Amerika auferlegten Bindungen abzustreifen und wieder von sich aus imperialistisch zu werden sich bemüht, ist nicht verwunderlich.

Der Imperialismus hat das Gute gehabt, daß er mit seinen Reichsbildungen — auch in der Gestalt „unsichtbarer Reiche“ — ein Prozeß war der Zusammenfassung kleinerer Räume zu größeren und damit der politischen und wirtschaftlichen Weltvereinfachung. Wenn jetzt auch die bisherigen Kolonialvölker zu solchen Raumorganisationen zu gelangen suchen — Ägypten mit der Vereinigten Arabischen Republik, Marokko mit der erwähnten Maghreb-Vereinigung —, so ist das ein Gegengewicht gegen eine Balkanisierung, die im Zuge der nationalen Bewegungen ebenfalls zu konstatieren ist. Imperialismus und Balkanisierung liegen im Kampf miteinander. Aber dieser Widerstreit kann glückbringend sein, wenn dadurch verhütet wird, daß das Kleine in Engigkeit ausartet, das Große aber in Bedrückung.

Hier hat die der Universalität nahe Weltorganisation der Vereinten Nationen ihre höchste Aufgabe: Sonderungen und Zusammenlegungen der Staaten und Völker durchzuführen, aber weder nach dem nationalistischen noch nach dem impe-

rialistischen Prinzip, die beide unheilvoll sind in ihrer Effektivität. Das aber heißt, daß die Weltorganisation auch fähig sein soll, die Welt zu organisieren. Heute hat sie noch nicht den Anfang dazu gemacht und vermag das auch nicht in ihrer Schwäche; sie ist froh, wenn alles einigermaßen stabil bleibt und so ein dritter Weltkrieg vermieden wird. Aber vielleicht verhält es sich umgekehrt, daß sie schwach ist, weil sie noch nicht den Anfang einer globalen Organisation gemacht hat, also aus dem Stadium der Organisation noch nicht in das der Organisation gelangt ist. Wird sie in dieser Hinsicht aktiv, so hätte sie nicht nur den Heißen Krieg aus der Welt geschafft, sondern auch seine Vorstufe, den Kalten. Aber noch mehr: auch das Dahinsiechen des Imperialismus wäre gekommen. Heute schwebt dies alles noch in der Luft, um so

mehr, als solche Weltorganisation keine zentrale Befehlsorganisation sein darf, welche die Vielheit und Farbigkeit der Völker und Staaten zugunsten eines grauen Völkerbreies vernichtet. Organisieren darf hier nicht mechanisches Befehlen heißen, sondern muß einer geschichtlichen Entwicklung entsprechen, in der unter globalem Schutz die Neubildungen gleichsam pflanzenhaft emporwachsen. Auf diesem gewaltlosen Wege sind vielleicht einige Unionen in Afrika, falls es gelingt, die uralten Stammesfeindschaften zu bändigen. Das meint Laotse mit seinem berühmten, so oft mißverstandenen Satz, daß immer das Weichste das Härteste überwindet. Dazu wird in diesem Falle — und damit kommen wir an unsere Einleitung zurück — ein raumpolitisches Denken helfen.

## Die Vereinten Nationen und der Kongo

### Eine Stellungnahme des Generalsekretariats

*Das Generalsekretariat der Vereinten Nationen gibt seine Stellungnahme zu eigenen wichtigen Fragen über die Vorgänge im Kongo und Katanga bekannt, die hier in deutscher Übersetzung im Wortlaut wiedergegeben werden.*

Kein Unternehmen der Vereinten Nationen hat in der Öffentlichkeit soviel Mißverständnis und Verwirrung hervorgerufen wie die Kongo-Operation, die im Sommer 1960 einsetzte und noch heute andauert. Das liegt zum Teil daran, daß diese Operation nach Zweck, Umfang und Kosten in der Erfahrung der Vereinten Nationen einzig dasteht. Eine Reihe von politischen Gegenströmungen hat die ohnehin schon vorhandenen Komplikationen noch vermehrt. Ein großer Teil der Mißverständnisse und Verwirrungen ist aber zweifellos das Ergebnis des zielstrebigsten, planvollen und finanzkräftigen Propagandaapparates von Katanga, der von notorischen Verleumdern der Vereinten Nationen geschickt unterstützt wird. Er hat falsche und verzerrte Nachrichten über die Operation verbreitet.

Die nachstehenden Fragen und Antworten sind für solche Leser zusammengestellt worden, die der Kongo-Operation der Vereinten Nationen mit ernsthaften Fragen und sogar mit Zweifeln begegnen. Die Fragen entsprechen denen, die in der Öffentlichkeit am häufigsten gestellt werden. Die Antworten beruhen ausschließlich auf Tatsachen. Sie können lückenlos belegt werden.

#### Warum sind die Vereinten Nationen im Kongo?

Die Vereinten Nationen haben sich auf Grund einer dringenden Aufforderung der Regierung der Republik Kongo vom 14. Juli 1960 in das Land begeben. Es hatte gerade, am 30. Juni desselben Jahres, seine Unabhängigkeit erlangt. Im Zeitpunkt der Unabhängigkeitserklärung war die Provinz Katanga ein integrierender Bestandteil des Kongostaats.

Etwa eine Woche nach der Unabhängigkeitserklärung meuterte die kongolesische Armee, eine schwer bewaffnete Streitmacht von 28 000 Mann. Wegen dieser Meuterei, und um die beträchtliche Anzahl belgischer Staatsangehöriger im Lande zu schützen, wurden gegen den Wunsch der kongolesischen Regierung belgische Fallschirmjäger abgesetzt. In verschiedenen Teilen des Landes entstanden Stammesfehden und bedrohliche separatistische Bewegungen.

Infolgedessen wurde das Land vom vollständigen Zusammenbruch der Staatsautorität, d. h. vom Chaos bedroht. Unter diesen Umständen mußte sich die kongolesische Regierung nach Hilfe von außen umsehen. Sie wandte sich zuerst an die Regierung der Vereinigten Staaten, aber Präsident Eisenhower riet, das Hilfeersuchen an die Vereinten Nationen und nicht an einen einzelnen Staat zu richten. Dieser Ratsschlag wurde befolgt.

Die inneren Schwierigkeiten im Kongo wurden durch äußere Einmischungen verschiedener Art — aus politischen und aus finanziellen Motiven — kompliziert. Das galt besonders für die Provinz Katanga mit ihrem Reichtum an Mineralien, namentlich Kupfer, Kobalt und Uran.

Mitte Juli 1960 beantwortete der Sicherheitsrat das Hilfeersuchen der kongolesischen Regierung positiv, da er die Gefährdung des Friedens und der Sicherheit der Völkergemeinschaft durch die Situation in diesem Lande für gegeben hielt. Man war der Meinung, daß ein Autoritätsvakuum eine Aufforderung zur Einmischung von außen darstellen würde und daß sich daraus eine höchst gefährliche Gegenüberstellung der beiden größten Weltmächte ergeben könnte. Obwohl er sich der damit verbundenen politischen und finanziellen Probleme bewußt war, blieb dem Sicherheitsrat keine andere Wahl, als dem Hilfeersuchen der Kongoregierung nachzukommen.

Um die große und komplizierte Aufgabe erfüllen zu können, der sich die Vereinten Nationen im Kongo gegenübersehen, war es notwendig, ein ungewöhnlich zahlreiches Team von zivilen und militärischen Kräften zusammenzustellen. Die Streitkräfte der Vereinten Nationen umfaßten bis zu 20 000 Offiziere und Mannschaften. Dazu kamen etwa 1 300 Zivilisten.

Es verdient festgehalten zu werden, daß das zivile und militärische Personal der Vereinten Nationen mit vollem Einverständnis der katangesischen Provinzialbehörden in diesen Landesteil einrückten. Der Provinzpräsident Moise Tschombe selbst und mehrere seiner Minister fanden sich auf dem Flugplatz Elisabethville ein, um den Generalsekretär Hammarskjöld und die ersten Abteilungen der UN-Streitkräfte willkommen zu heißen, als sie Anfang August 1960 dort landeten.

#### Welches sind die Absichten und Ziele der Vereinten Nationen im Kongo?

Die Absichten und Ziele der Kongo-Operation der Vereinten Nationen (United Nations Operation in the Congo — UNOC) sind durch folgende Aufträge in Entschließungen des Sicherheitsrats festgelegt worden:

- Die Regierung bei der Wiederherstellung und Aufrechterhaltung der staatlichen Einheit und der territorialen Unversehrtheit des Landes zu unterstützen.
- Die Regierung bei der Wiederherstellung und Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung und beim Schutz von Leben und Eigentum im ganzen Lande zu unterstützen.
- Das Land vor dem Bürgerkrieg zu bewahren und der Regierung bei der Verhütung und Schlichtung von Stammeskonflikten behilflich zu sein.

- Das Land vor äußerer Einmischung in seine inneren Angelegenheiten zu schützen, und zwar besonders durch die Ausschaltung der Söldner. Es handelt sich dabei um Nicht-Kongolesen, die nach der Anwerbung im Ausland für einen hohen Sold in das Land gebracht wurden, um auf Geheiß der katangesischen Provinzialbehörden zu kämpfen. Die Söldner wurden vor allem als Offiziere eingesetzt, denen die Gendarmerie von Katanga unterstand. Die Gendarmerie ist eine Armee, keine Polizeieinheit. Bis zu den Kämpfen im Dezember 1962 war sie schwer bewaffnet, verfügte über viele Panzerfahrzeuge und wurde von einer Luftwaffe unterstützt. Von Söldnern geführte Abteilungen dieser Gendarmerie wurden in Katanga gegen Stämme eingesetzt, die mit Präsident Tschombe verfeindet waren, und auch gegen die Streitkräfte der Vereinten Nationen. Die Zahl der Söldner wurde auf 500 bis 600 Mann geschätzt, in der Hauptsache waren es Belgier und Franzosen, aber auch eine Reihe von anderen Nationen war vertreten.
- Unterstützung der Regierung bei der Entwicklung und Unterhaltung von wichtigen öffentlichen Diensten — Gesundheitsdienst, Bildungswesen, Nachrichtenverbindungen, Bankwesen.
- Unterstützung der Regierung in wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten durch ein umfangreiches und langfristiges Programm für Ausbildung und technische Hilfe. Dies ist das Hauptanliegen der Vereinten Nationen im Kongogebiet, denn das Bedürfnis nach technischer Hilfe ist in diesem Lande besonders groß, weil es den Bewohnern an Erfahrung, an Vorbereitung und Ausbildung, kurz an allen Eigenschaften mangelt, die für die Übernahme der Verantwortung in einem Staat unerlässlich sind.

Bei der Verwirklichung dieser Absichten hat die Kongo-Operation der Vereinten Nationen stets friedliche Lösungen und Überwindung von Differenzen durch Gespräch und Verhandlung erstrebt. Die Vereinten Nationen haben sich auch an den Grundsatz der Nicht-Einmischung in innenpolitische Angelegenheiten des Gesamtstaats oder der Provinzen gehalten. Daher wird keine kongolesische Persönlichkeit und keine Partei unterstützt oder bekämpft. Darüber hinaus gilt für die Streitkräfte der Vereinten Nationen am Kongo, obwohl sie bewaffnet sind, das strikte Prinzip, daß die Waffen nur für Zwecke der Selbstverteidigung benutzt werden dürfen.

**Steht die Kongoaktion der Vereinten Nationen — besonders die Unternehmen in Katanga — im Widerspruch zu dem Grundsatz der Selbstbestimmung?**

Die Kongoaktion der Vereinten Nationen steht in keiner Weise im Widerspruch zu dem Prinzip der Selbstbestimmung. Zwar ist die Selbstbestimmung ein grundlegendes Prinzip der Vereinten Nationen. Aber es steht fest, daß sie weder im Kongo noch in Katanga in Frage gestellt ist. Der Kongo wurde nach der Erlangung der Unabhängigkeit in die Vereinten Nationen aufgenommen als Einheitsstaat, der aus mehreren Provinzen bestand, u. a. aus der Provinz Katanga. Auf diesen Einheitsstaat hatten sich kurz vor der Unabhängigkeitserklärung alle Führer der Stämme und Provinzen auf einer Konferenz in Brüssel geeinigt. Auf Grund einer freien Willensentscheidung stimmte auch Präsident Tschombe auf dieser Konferenz für die Einheit.

Obwohl Tschombe später, am 11. Juli 1960 die Loslösung Katangas vom Kongostaat erklärte, ist es wichtig festzuhalten, daß kein souveräner Staat der Welt die Unabhängigkeit Katangas anerkannt oder auch nur die separatistischen Bestrebungen unterstützt hat.

In der Frühzeit der kongolesischen Unabhängigkeit gab es noch andere separatistische Bewegungen. Die Vereinten

Nationen wandten sich auch gegen diese versuchten Abtrennungen, z. B. gegen die in Süd-Kasai unter der Führung von Albert Kalonji.

Der Grund dafür liegt auf der Hand. Die Vereinten Nationen kamen in den Kongo, um die Regierung bei der Aufrechterhaltung der rechtsstaatlichen Ordnung und der Einheit des Landes zu unterstützen, und zwar auf Ersuchen eben dieser Regierung. Daraus geht hervor, daß die Vereinten Nationen die Heraufbeschwörung eines Bürgerkrieges mit Waffengewalt und Auslandshilfe weder dulden noch ignorieren konnten. Infolgedessen haben die Vereinten Nationen alle separatistischen Umtriebe im Kongo bekämpft.

Was Katanga angeht, so hat die Bevölkerung selbst zu dieser Frage Stellung genommen. So haben sich z. B. im Februar 1960 die politischen Parteien des Landes einschließlich der Conakat-Partei von Moise Tschombe dafür ausgesprochen, daß „der Kongo innerhalb der bestehenden Grenzen einen unabhängigen Staat darstellen soll, dessen Bewohner ... eine und dieselbe Staatsangehörigkeit haben.“

Bei den katangesischen Provinzialwahlen im Jahre 1960 erhielt Tschombes Conakat-Partei 25 von 60 Sitzen. Das Balubakat-Cartel, die wichtigste Opposition gegen Tschombe, erhielt 23 Sitze. Aber die Balubakat und ihre Verbündeten, die gegen die Abtrennung waren, zählten 134 916 Stimmen gegen 91 116 Stimmen der Conakat-Partei und ihrer Verbündeten.

Es steht ebenfalls fest, daß es der Provinzialregierung Tschombes nicht gelungen ist, in der nördlichen Hälfte der Provinz eine wirksame Regierungsgewalt auszuüben.

Schließlich hat Präsident Tschombe sich bei zahlreichen Gelegenheiten gegen die Abtrennung und die Unabhängigkeit Katangas ausgesprochen. So in einer Erklärung, die er am 21. Dezember 1961 in Kitona unterzeichnete. So im Laufe der offiziellen Unterhandlungen mit Mr. Adula in Leopoldville zwischen März und Juni 1962. So Anfang September 1962 durch die Annahme des „U Thant-Plans für die nationale Versöhnung“. So in jüngster Vergangenheit in einer freiwilligen Erklärung vom 14. Januar 1963 in Kolwezi.

Die Vereinten Nationen haben die ganze Zeit über bis heute mit Tschombe in seiner Eigenschaft als Präsident der Provinz Katanga verhandelt, aber sie erkennen ihm keine andere Stellung zu. Geographisch, historisch, ethnisch und wirtschaftlich gehört Katanga zum Kongo.

**Welche Rechtfertigung gibt es dafür, daß die Vereinten Nationen im Kongo Gewalt angewendet haben?**

Zunächst einmal benutzen die Truppen der Vereinten Nationen im Kongo ihre Waffen nur in äußerster Notlage und zur Selbstverteidigung. Auf diese Weise ist die Gewaltanwendung stark eingeschränkt. Nach den Entschlüssen des Sicherheitsrats darf nur unter drei Bedingungen Gewalt angewendet werden, nämlich in Notwehr, als letzter Ausweg bei der Verhinderung des Bürgerkriegs, im äußersten Fall bei der Ausschaltung von Söldnern.

Während ihres ganzen zweieinhalbjährigen Aufenthalts im Kongo mußten die Truppen der Vereinten Nationen — von unbedeutenden Fällen abgesehen — nur dreimal zu den Waffen greifen. Darüber wird im folgenden berichtet:

- Eine Operation zur Gefangennahme von Söldnern begann am 28. August 1961 friedlich und mit Unterstützung durch Präsident Tschombe selbst. Diese Operation wurde zeitweise unterbrochen, um den Konsuln der Länder, aus denen die Söldner stammten, auf eigenes Ersuchen Gelegenheit zu geben, sich ihrerseits mit dem Söldnerproblem zu befassen. Nachdem diese Bemühungen fehlgeschlagen waren, nahmen die Vereinten Nationen am 13. September ihre eigene Operation wieder auf. Diesmal trafen die Bemühungen der Vereinten Nationen jedoch auf Widerstand von seiten der Söldner, die auf die Trup-

pen der Vereinten Nationen schossen. Daraus ergab sich eine Feuer- und Gefechtstätigkeit, die — hauptsächlich in Elisabethville — mehrere Tage andauerte. Auf einem Flug, dessen Ziel u. a. die Aushandlung der Feuereinstellung mit Mr. Tschombe war, wurde Dag Hammarskjöld bei dem tragischen Absturz in Ndola (Nordrhodesien) getötet.

- Im Dezember 1961 wurde die Öffentlichkeit von Präsident Tschombe und einigen seiner Anhänger in einer regelrechten Kampagne zu Gewalttätigkeiten aufgehetzt. Außerdem bestand anscheinend ein genauer Plan, nach dem die Söldner und die von ihnen geführte Gendarmerie mit Provokationen, Schikanen und Mißhandlungen gegen die Leute der Vereinten Nationen in Elisabethville vorgehen wollten. Eine hauptsächlich aus Franzosen bestehende Gruppe von Söldnern beschloß, die Streitkräfte der Vereinten Nationen in Elisabethville zu umzingeln, und zwar zu einem Zeitpunkt, da sie diese Kräfte durch die Verlegung von zwei Bataillionen für geschwächt hielten. Sie errichteten Straßensperren in der Absicht, die Bewegungen der UN-Truppen in der Stadt lahmzulegen und sie vom Flugplatz abzuschneiden. Mehrere Tage lang versuchten Beamte der Vereinten Nationen in hartnäckigen Verhandlungen, die Katangesen zur Beseitigung der Hindernisse zu veranlassen. Als das nicht gelang, mußten die Vereinten Nationen die Straßensperren mit Gewalt wegräumen und so ihre Bewegungsfreiheit wiederherstellen. Diese Kampfhandlungen mit ihren begrenzten Zielen begannen am 5. Dezember und waren am 19. Dezember beendet. An demselben Tage begab sich Tschombe zu Verhandlungen mit Premierminister Adula nach Kitona, wo er in einer Erklärung auf alle separatistischen Ziele verzichtete.

Im folgenden Jahr machten die Vereinten Nationen alle nur möglichen Anstrengungen, um die Erklärungen Tschombes in die Wirklichkeit umzusetzen und alle Streitigkeiten zwischen der Zentralregierung und der Provinzialregierung von Kantanga durch Diskussion und Verhandlung zu schlichten. Dazu gehörten die langen Gespräche zwischen Premierminister Cyrill Adula und Präsident Tschombe und der ausgedehnte Gedankenaustausch über den U Thant-Plan, den sowohl der Premierminister als auch Moise Tschombe annahmen. Aber alle diese Bemühungen waren ergebnislos.

- Im Dezember 1962 eröffnete die von Söldnern geführte katangesische Gendarmerie ohne jede Provokation das Feuer auf Stellungen der Vereinten Nationen in Elisabethville. Sechs Tage lang, d. h. bis zum 28. Dezember, dauerte diese sporadische Schießerei an. Die Truppen der Vereinten Nationen zeigten in dieser Lage eine bemerkenswerte Zurückhaltung, denn sie gehorchten trotz eigener Verluste gewissenhaft dem Befehl ihres Kommandeurs, das katangesische Feuer nicht zu erwidern.

Inzwischen versuchten die Vertreter der Vereinten Nationen alles, Präsident Tschombe dazu zu bringen, seinen Truppen die Feuereinstellung zu befehlen. Tschombe war entweder nicht in der Lage oder nicht willens, das zu tun. Schließlich führten die Vereinten Nationen als letzten Ausweg und als rein defensive Maßnahme ein Unternehmen durch, dessen Ziel es war, die Gendarmerie und die Söldner aus dem Gebiet von Elisabethville zu vertreiben. Anschließend wurde die Operation dazu angesetzt, dem gesamten Personal der Vereinten Nationen in ganz Katanga uneingeschränkte Bewegungsfreiheit wie in den anderen Landesteilen zu verschaffen. Am 9. Januar verkündete Tschombe seine Absicht, diese Bewegungsfreiheit zuzugestehen und ohne weitere Verzögerung die Bestimmungen des U Thant-Plans für die nationale Versöhnung in Kraft zu setzen.

Bei den Soldaten und auch in der Zivilbevölkerung sind während dieser drei Kampfepisoden Verluste eingetreten. Das ist unvermeidbar und bedauerlich. Nach den üblichen militärischen Maßstäben waren diese Verluste jedoch sowohl bei den Soldaten als auch bei den Zivilisten bemerkenswert gering. Das ist hauptsächlich auf die strenge Zurückhaltung der UN-Truppen zurückzuführen, die sie trotz fast ständiger Provokationen beobachteten.

Es ist oft behauptet worden, die Truppen der Vereinten Nationen hätten Greuelthaten gegen die Zivilbevölkerung begangen. Solche Behauptungen sind zum größten Teil frei erfunden und unverantwortliche Erzeugnisse der Propaganda, die von der katangesischen „Informationsmaschine“ in die Welt gesetzt und bezahlt wird. Einige einwandfreie Beispiele für verabscheuungswürdiges Benehmen einzelner Soldaten der Vereinten Nationen sind verzeichnet worden. In allen solchen Fällen sind sofort gründliche Untersuchungen angestellt worden, um die Schuldigen zu ermitteln und einer angemessenen Bestrafung zuzuführen.



Das Volkswagenwerk schenkte seinen einmillionsten VW-Transporter dem Weltkinderhilfswerk der Vereinten Nationen. Hier die Übergabezeremonie in Paris.



### **Was ist der nationale Versöhnungsplan?**

Dieser Plan, der oft als U Thant-Plan bezeichnet wird, ist ein Vorschlag, den der Generalsekretär der Vereinten Nationen im August 1962 den Herren Adula und Tschombe unterbreitet hat. Er enthält nach U Thants Vorstellung eine vernünftige Grundlage für die Beseitigung der Meinungsverschiedenheiten, die zwischen der Zentralregierung und der Provinz Katanga herrschen. Als der Generalsekretär mit diesem Vorschlag an die Streitenden herantrat, nachdem alle anderen Aussöhnungsversuche gescheitert waren, bestimmte er lediglich, daß seine Bestimmungen entweder angenommen oder abgelehnt werden, aber nicht Gegenstand von Verhandlungen bilden sollten. Der Plan wollte also niemandem eine „Zwangslösung“ zumuten, denn beide Parteien konnten ihn annehmen oder ablehnen. Sowohl Premierminister Adula als auch Präsident Tschombe nahmen ihn an, und eine Reihe von Staaten unterstützten ihn.

Im wesentlichen schlägt der Plan die Annahme einer Verfassung vor, die eine bundesstaatliche Regierungsform festlegt; ferner die Aufteilung der Steuereinkünfte und Devisengewinne auf die Zentralregierung und die Provinzregierungen; die Vereinheitlichung der Währung; den Zusammenschluß und die Vereinheitlichung aller militärischen, halb-militärischen und polizeilichen Einheiten zu einer Nationalarmee; die Verkündung einer allgemeinen Amnestie; die Wiedereinsetzung der Zentralregierung, in der alle politischen und territorialen Gruppen vertreten sein sollen; die Rückberufung aller Auslandsvertreter, die nicht den Weisungen der Zentralregierung unterstehen; und Bewegungsfreiheit für das Personal der Vereinten Nationen im ganzen Kongo.

Diesen Vorschlag unterbreitete der Generalsekretär erst, nachdem man sich acht Monate lang in direkten Gesprächen zwischen dem Premierminister und dem Präsidenten der Provinz Katanga vergeblich um eine nationale Versöhnung bemüht hatte. Diesen Gesprächen haben die Vereinten Nationen ihre volle Unterstützung gewährt.

Tschombe erklärte in einem Brief an den Generalsekretär vom 3. September 1962, daß er den Plan annehme, aber in den folgenden Monaten tat er keinen geeigneten Schritt, diese Annahme in Kraft zu setzen. Erst Anfang Januar 1963, nach der Beseitigung der von der Gendarmerie errichteten Straßensperren und nach dem Eintreffen der UN in Kipuschi, Jadotville und Kaminaville gab Tschombe öffentlich die feste Zusicherung ab, daß er unverzüglich die erforderlichen Schritte tun würde, um den U Thant-Plan durchzuführen. Dazu gehört, daß die hohen Offiziere der katan-gesischen Gendarmerie auf den Präsidenten der Kongorepublik Kasawubu einen Treueid ablegen und daß die Aufteilung des Steueraufkommens und der Devisengewinne aus den Geschäften der Union Minière praktisch durchgeführt wird. Der Generalsekretär setzt sich weiter für die volle Durchführung des Plans ein.

### **Was haben die Vereinten Nationen für den Kongo aufgewendet an Geld, Menschen und Material?**

Der frühere Generalsekretär der Vereinten Nationen, Dag Hammarskjöld, kam im September 1961 zusammen mit sieben Angehörigen des Sekretariats, acht Soldaten der Streitkräfte und der Besatzung bei dem Flugzeugunglück in Ndola auf dem Flug zu Präsident Tschombe um.

127 Offiziere und Mannschaften der Kongo-Streitkräfte der Vereinten Nationen fielen im Kampf; 50 weitere fanden bei Unfällen den Tod, meistens handelte es sich um Verkehrsunfälle; 133 wurden verwundet. Diese Verluste verteilen sich auf 21 nationale Kontingente. Die Offiziere und Mannschaften haben mit gutem Korpsgeist die oft höchst unerfreulichen Lebensbedingungen, ein beschwerliches Klima, Strapazen und Dauerleistungen und — allzu oft — Provokationen, Be-

leidigungen und sogar Gewalttätigkeiten von seiten derer ertragen, denen sie zu helfen versuchten.

Die meisten Angehörigen des Generalsekretariats in New York und an anderen Orten hatten eine sehr erhebliche zusätzliche Arbeitslast zu bewältigen, damit die Kongo-Operation durchgeführt werden konnte.

Die Kongo-Operation kostete die Vereinten Nationen etwa 10 Millionen Dollar im Monat oder 120 Millionen Dollar im Jahr. Die Gesamtkosten von Juli 1960 bis Ende 1962 betragen ungefähr 290 Millionen Dollar. Darin sind die Unkosten für bestimmte Dienste nicht enthalten, da sie von Regierungen zur Verfügung gestellt wurden, die auf die Kostenerstattung verzichteten. Wenn man die Stärke der Truppe — ungefähr 19 000 Offiziere und Mannschaften zu dem Zeitpunkt, als dies niedergeschrieben wurde — berücksichtigt, waren die Kosten der Kongo-Operation entschieden niedrig. Das kommt daher, daß die Staaten, die die Truppenkontingente entsandten, von den Vereinten Nationen nicht die Übernahme des regulären Soldes verlangten. Das benötigte Material reichte von der Verpflegung bis zu Düsenflugzeugen.

### **Welche Ergebnisse haben die Vereinten Nationen bis jetzt im Kongo erzielt?**

Das wichtigste Ergebnis ist natürlich, daß es wegen der Kongofrage nicht zum Krieg gekommen ist. Das wäre fast mit Sicherheit der Fall gewesen, wenn sich die Vereinten Nationen im Jahre 1960 nicht in das Vakuum hineinbegeben hätten, das sich in diesem unruhigen Gebiet im Herzen Afrikas rasch ausbreitete.

Darüber hinaus besteht heute im Kongo eine Staatsführung, die über ein weites Gebiet und über eine Bevölkerung von mehr als 14 Millionen Menschen eine wirksame Regierungsgewalt ausübt, und das in einem Lande, dessen Einheit wiederhergestellt ist.

Man kann nicht behaupten, daß Ordnung und Sicherheit keine Wünsche übrig ließen, aber gegenüber dem Chaos vor zwei Jahren ist eine erhebliche Besserung eingetreten. Damals mußten die Streitkräfte der Vereinten Nationen fast in allen Teilen des Staatsgebiets eingesetzt werden, um ein Minimum von Sicherheit zu gewährleisten. Das ist nicht mehr notwendig. Damals hatte auch der größte Teil der europäischen Bevölkerung das Land in Panikstimmung verlassen. Seitdem sind viele Europäer zurückgekehrt und haben ihre produktive Tätigkeit wiederaufgenommen.

Mit der Einnahme von Kolwezi durch die Vereinten Nationen wurde am 21. Januar die letzte bedeutende Ansammlung von fremden Soldaten oder Söldnern in Katanga ausgeschaltet. Man glaubt, daß nunmehr die meisten Söldner aus der Provinz geflohen sind und daß man in absehbarer Zeit nicht mehr mit einer Bedrohung durch sie zu rechnen braucht. Sie haben großen Schaden angerichtet. Um sie konzentrierten sich Unordnung und Gewalttat. Sie waren rücksichtslose Abenteurer und Mörder gegen Bezahlung. Die Söldner sind in erster Linie für die brutale und sinnlose Sprengung der meisten Brücken in Nordkatanga und vieler Brücken im Süden verantwortlich zu machen. So haben sie durch die Zerstörung der Verkehrsverbindungen die Wirtschaft des Landes auf verbrecherische Weise erschüttert.

Die Aufrechterhaltung der wichtigsten Dienste im Lande ist ausschließlich den Vereinten Nationen zu verdanken. Die Massenflucht der europäischen Siedler im Jahre 1960 drohte das normale Leben des Landes zu zerstören, da die Europäer ausschließlich Positionen in den lebenswichtigen öffentlichen Diensten innehatten oder in der Privatwirtschaft führende Stellungen bekleideten. Sie waren als Ärzte, Ingenieure, Lehrer, Techniker wie auch als Kaufleute, Industrielle und Plantagenbesitzer tätig. Diese Lücke wurde teilweise und provisorisch von den Vereinten Nationen und ihren Sonder-

organisationen ausgefüllt und so der vollständige Zusammenbruch der lebenswichtigen Betriebe abgewendet. Viele von den dringend gebrauchten früheren Inhabern solcher Stellen sind inzwischen zurückgekehrt.

Darüber hinaus sind die Vereinten Nationen bemüht, die Sicherung der lebenswichtigen Dienste für die Zukunft vorzubereiten, indem sie Kongolesen für die Übernahme entsprechender Stellen ausbilden. So haben z. B. die Ärzte der Weltgesundheitsorganisation (WHO) seit der Unabhängigkeitserklärung im ganzen Kongo sehr viel für das Gesundheitswesen geleistet. Experten der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) haben den Lufttransport und den Luftverkehr aufrechterhalten, die für das Leben im Kongo unentbehrlich sind. Ähnliche Unterstützung ist durch die anderen Sonderorganisationen gewährt worden — wie durch die Internationale Arbeitsorganisation (ILO), die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO), die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, den Weltpostverein (UPU), den Internationalen Fernmeldeverein (ITU) und die Weltorganisation für Meteorologie (WMO).

Die Meuterei der kongolesischen Nationalarmee, die zu Beginn der Unabhängigkeit als Force Publique bekannt war, hat viel dazu beigetragen, das Land innerhalb einer Woche nach der Unabhängigkeitserklärung ins Chaos zu stürzen. Vor diesem Datum waren alle Offiziere Belgier, keiner war Kongolese. Nachdem die belgischen Offiziere während der Meuterei vertrieben worden waren, besaß die Armee mit einem Schlage keine ausgebildeten Offiziere mehr, also war sie ohne wirksame Disziplin. Sie wurde schnell im ganzen Lande eine Quelle der Unordnung und der Gewalt. Die Vereinten Nationen haben die Zentralregierung des Kongo mit aller Kraft bei der Ausbildung und Reorganisation der Armee unterstützt. Einige Fortschritte sind erzielt worden, aber noch lange nicht genug. Es wird ernsthaft bezweifelt, ob die kongolesische Armee im gegenwärtigen Zeitpunkt imstande ist, im ganzen Lande Ruhe und Ordnung aufrechtzuerhalten — ohne eine gewisse Mithilfe der Streitkräfte der Vereinten Nationen.

Nach dem Zusammenbruch der kongolesischen Regierung im Frühjahr 1960 bestand fast ein Jahr lang keine legale Staatsführung. Die Anwesenheit der Vereinten Nationen war während dieser Zeit die einzige Garantie für die Sicherheit. Die Vereinten Nationen schützten jedermann, Einzelpersonen, Minderheiten, die durch Stammeskämpfe bedroht waren, Beamte der Zentralregierung und der Provinzialregierungen. Im Winter 1960/61 übernahmen es die Vereinten Nationen, 250 000 Flüchtlinge in Kasai zu betreuen und wiederanzusiedeln.

Es ist im wesentlichen den Bemühungen der Kongo-Operation der Vereinten Nationen zu verdanken, daß der Notstand, der durch das Fehlen einer verfassungsmäßigen Regierung entstanden war, durch die Wiedereinberufung des kongolesischen Parlaments beseitigt wurde. Die Vereinten Nationen bereiteten die Versammlung vor, stellten den Aufenthaltsort der Parlamentarier fest, beförderten viele nach Leopoldville, schützten die Mitglieder und das Parlament selbst während der Sitzungen und setzten im Juli 1961 eine verfassungsmäßige Regierung unter dem Premierminister Adula ein.

Die Operation der Vereinten Nationen hat entscheidend dazu beigetragen, die Drohung separatistischer Umtriebe unschädlich zu machen, die von interessierten Stellen des Auslandes ständig gefördert wurden. So wurden separatistische Bewegungen in mehreren Provinzen vereitelt.

Der U Thant-Plan verspricht schließlich, für die Entwicklung zur Einheit und zur Staatsgesinnung eine feste Grundlage zu schaffen.

### **Welches sind die Pläne der Vereinten Nationen im Kongo, wenn die militärische Phase vorüber ist?**

Wenn die militärische Phase beendet ist, wird die natürliche Folge eine Verminderung und schließlich die Auflösung der UN-Streitkräfte sein. Das stellt man sich als einen allmählichen, aber unaufhaltsamen Prozeß vor. Die Notwendigkeit, beträchtliche Streitkräfte im Kongo zu unterhalten, um die Regierung bei der Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung und bei dem Schutz der nationalen Unabhängigkeit zu unterstützen, hat die Vereinten Nationen zeitweilig von ihrer Hauptaufgabe abgelenkt. Sie besteht darin, dem Lande in großem Umfang wirtschaftliche und technische Hilfe zuteil werden zu lassen, um seine beispiellose Not zu lindern. Dazu würde Unterstützung auf fast allen Gebieten gehören, einschließlich der Ausbildung der Nationalarmee.

Es darf jedoch nicht übersehen werden, daß sogar während der zweieinhalbjährigen Unsicherheit im Lande, als so bedeutende Kräfte der Vereinten Nationen durch die militärischen Aufgaben absorbiert waren, auch auf nichtmilitärischen Gebieten erhebliche Unterstützung gegeben wurde. Ein Kongo-Fonds wurde eingerichtet, in den Staaten freiwillige Beiträge zur zivilen Hilfeleistung einzahlen konnten. Seit September 1960 haben die freiwilligen Einzahlungen in diesen Fonds fast 40 Millionen Dollar erreicht. Ein ziviles Hilfsprogramm für 1963 sieht Ausgaben in Höhe von 19 Millionen Dollar aus solchen freiwilligen Spenden vor. Z. Zt. nehmen 693 kongolesische Staatsangehörige an Ausbildungskursen in verschiedenen Bildungsanstalten des Landes teil, die von den Vereinten Nationen gefördert werden. 241 Kongolesen sind in der Ausbildung an ausländischen Anstalten. Ferner besuchen 985 Kongolesen Fortbildungskurse im Lande und 400 erhalten eine zusätzliche Ausbildung in verschiedenen Kurzseminaren, die ebenfalls von den Vereinten Nationen gefördert werden. Die Vereinten Nationen haben insgesamt 858 Personen eingestellt, um die Aufrechterhaltung der lebenswichtigen öffentlichen Dienste zu gewährleisten. 141 Fachberater sind zur Verfügung gestellt worden. Am 1. Januar 1963 waren 1 135 Experten im Kongo tätig, einschließlich 554 Lehrern an Höheren Schulen. Auf Ersuchen der kongolesischen Regierung ist Unterstützung vorgesehen auf dem Gebiet des Bildungswesens, der Gesundheitsfürsorge, der öffentlichen Verwaltung, der Landwirtschaft, des Maschinenbaus, bei der Wiederherstellung von Brücken, Straßen und Eisenbahnen. Nach Lage der Dinge muß sich dieses Programm über einen langen Zeitraum erstrecken.

### **Beabsichtigen die Vereinten Nationen, auf ähnliche Situationen in anderen Ländern mit ähnlichen Maßnahmen zu reagieren?**

Die Kongo-Operation ist ein einmaliges Wagnis, das die Völkergemeinschaft unter einzigartigen Umständen unternommen hat. Die Mitgliedstaaten, das Sekretariat und die Soldaten der nationalen Kontingente, die bei den UN-Streitkräften im Kongo Dienst taten, haben sehr viele Erfahrungen sammeln können. Nur die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen können über den Sicherheitsrat oder die Generalversammlung nach Würdigung der Erfordernisse einer konkreten Situation die Entschliebung fassen, eine ähnliche Aktion in einem anderen Gebiet zu unternehmen.

Es darf nicht vergessen werden, daß die Kongo-Operation begonnen und durchgeführt wurde auf Grund des Hilfersuchens der kongolesischen Regierung, welche die einzige souveräne Macht im Kongo darstellte, ferner auf Grund der Entschliebungen des Sicherheitsrats und der Generalversammlung, die entweder einstimmig oder mit überwältigender Mehrheit gefaßt wurden.

Wenn die Vereinten Nationen die höchsten Erwartungen erfüllen sollen, die in sie gesetzt werden, müssen sie willens und bereit sein, für die Erhaltung des Friedens das Nötige zu tun, wo auch immer und wann auch immer eine Notlage entsteht.

# Flug nach Singapore

DR. MED. BARBARA VON RENTHE-FINK

Senatsdirektorin für Gesundheitswesen, Berlin

*Die International Planned Parenthood Federation (IPPF), die ihre 7. Konferenz in Singapore abgehalten hat, geht auf die 1912 einsetzende Initiative von Margaret Sanger zuruck, einer Gemeindegewister in New York. Mit ungewohnlicher Energie organisierte sie 1927 den ersten Kongre fur Bevolkerungsfragen in Genf, an dem hervorragende Wissenschaftler, Soziologen und Arzte teilnahmen. Die weitere Entwicklung fuhrte zu der Grundung eines Internationalen Komitees fur Familienplanung in Cheltenham 1948, aus dem sich 1952 anlalich der 3. Internationalen Konferenz in Bombay die IPPF entwickelte. In Stockholm 1953 wurden ihre Satzungen festgelegt. 1955 fand die Internationale Tagung in Tokio statt, 1959 in Neu Delhi, wo sie vom Premierminister Pandit Nehru eroffnet wurde. Die IPPF hat enge Verbindung mit der World Federation for Mental Health und der International Union for Health Education. Es wurde wiederholt versucht, die Vereinten Nationen fur das Bevolkerungsproblem zu interessieren. Die Frage als solche wurde in einer Abstimmung der UN im Jahre 1962 als dringlich angesehen. Mit der Anerkennung der besonderen Wichtigkeit wurde fur die endgultige Abstimmung daruber, ob Bevolkerungsfragen in den Katalog der Vereinten Nationen einbezogen werden sollen, eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Diese war vorerst nicht zu erreichen: 34 Lander stimmten dafur, 34 dagegen bei 32 Stimmenthaltungen. Um so wichtiger ist die Aufgabe der IPPF, die in 33 Landern der Welt zum Teil mit staatlicher Unterstutzung organisiert ist. Es wird angestrebt, da die Weltgesundheitsorganisation die Aufgaben der IPPF ubernimmt (siehe auch S. 42 dieser Ausgabe).*

Am 6. Februar 1963 ist der Frankfurter Flughafen vollig vereist, auf den Rollbahnen konnte man Schlittschuhlaufen. Ob die Quantas-Maschine so verspatet kommt, weil es in London genauso aussieht, wei ich nicht, auf alle Falle starten wir mit dem „fliegenden Kanguruh“ als Symbol 5 Stunden spater als vorgesehen. Alle Fluggaste werden argerlich, und Frankfurt ist auf einmal ganz kleinstadtlich: Kein Restaurant ist mehr offen, keine Verkaufsladen, kein „Duty free shop“. Weder Bucher noch Briefpapier sind zu haben; man wird auch sehr durstig im Warteraum, der wegen der Uberseegaste vollig uberheizt ist. Endlich fliegen wir in die eisige Nacht, es sind 15 Kaltegrade und volles Mondlicht auf den Schneeverwehungen.

Athen, Kairo, Karatschi — allmahlich steigt das Thermometer an. Das Flugpersonal ist wieder wei gekleidet, milde, duftende Luft umfangt uns wahrend der kurzen Transitaufenthalte auf den fremden Flughafen, die sich alle sehr ahneln. Die Inder in Kalkutta, wo auch das Restaurant primitiv ist, wirken allerdings ungewohnlich schlampig in ihren dreckig-weien Gewandern. Photographieren ist uberall verboten. Wir fliegen der Sonne entgegen, die Uhr wird bis zur Ankunft 6 1/2 Stunden vorgestellt. So wird plotzlich das Dinner um Mitternacht serviert, weil nach der europaischen Uhr die Zeit dafur stimmt und der Hunger sich dementsprechend eingestellt hat.

Unsere Verspatung wird nicht aufgeholt, und wir landen in Singapore gegen 1/2 4 Uhr morgens voller Sorge, nun nicht von unseren Freunden abgeholt zu werden. Weit gefehlt, man erwartet unsere Gruppe, zu der sich pakistanische und indische Arztinnen gesellt hatten. Mit mehreren Taxen ging es durch die tropische Nacht in das Eusoff-College. Moderne

Universitaten und College-Hauser unterscheiden sich nicht sehr voneinander, der indische, der malaisische und westafrikanische Student findet den gleichen Komfort: nette Einzelzimmer, bequeme Baderaume, zweckmaige Mahlzeiten mit Selbstbedienung. Chinesinnen mit hochgeschlossenen weien Blusen stehen uberall herum, sehr bereitwillig zu helfen. Im Gegensatz zu Afrika kommt mir alles sehr viel geruschloser vor.

Die IPPF-Konferenz wird uberwiegend von den englischen Mitgliedern, Frauen und Arztinnen, organisiert, was im fremden Land sicher nicht einfach ist. Es scheint aber, als sei ihnen die koloniale Erfahrung angeboren — es ist nicht nur die Sprache, die den Englandern den Umgang mit den Fremden leichter macht. Alle Arbeitssitzungen sind in den Horsalen der Universitat.

Der erste Abend bringt uns einen Empfang bei dem Kollegen Dr. Sinha. Und wahrend in Deutschland die Scheiben einfrieren und ein Pelz kaum ausreicht, um im Freien warm zu bleiben, werden hier unter sudlichem Himmel feine chinesische Speisen im Freien serviert, mit der ganzen gewinnenden Gastfreundlichkeit dieser ostasiatischen Menschen. Auch hier ist der Eindruck von Ruhe und Gelassenheit vorherrschend. Ich habe einen Arzt aus Johore zum Tischherrschen und lasse mir uber die politische Situation berichten. „Wir hatten in Malaya uber Jahre einen Krieg mit den Kommunisten zu bestehen“, so sagte er, „aber wir sind jetzt damit fertig geworden. In unserer Federation haben sie nichts zu sagen, nun bauen wir das Land auf, dessen Reichtum Gummi und Zinn ist. Wir sind stolz auf unsere Unabhangigkeit, aber wir haben nichts gegen die Europaer. Singapore selbst ist noch nicht frei, Auenpolitik und Verteidigung sind noch in der Hand der Englander. Auch in dieser Millionenstadt ist die kommunistische Partei in der Illegalitat, aber da sie von Chinesen bevolkert ist, ist hier der Kampf sehr viel schwieriger und noch keineswegs ausgestanden. Zudem ubt Indonesien eine starke Anziehungskraft aus. Es kann eines Tages in Singapore ganz anders aussehen. Erst vor einigen Tagen wurden einige Hundert Kommunisten eingesperrt, die einen Putsch gegen den noch relativ jungen Premierminister versuchen wollten.“

Die wirtschaftliche Situation des groen Handelshafens ist gut, das Pro-Kopf-Einkommen hoher als im ubrigen Asien. 25 vH des Budgets werden auf Bildung und Erziehung verwandt, alle Volker, alle Kulturen, alle Religionen sind hier zu Hause.

Wahrend der vielen Vorlesungen bleibt nur wenig Zeit, die Stadt aufzusuchen. Moderne Bauten, Regierungsgebaude im viktorianischen Stil wechseln mit ausgesprochen chinesischen Vierteln ab, die in ihrer Lebendigkeit faszinierend sind. Immer wieder mochte man durch die engen Straen mit den zahllosen Verkaufsstanden mit Obst, Fisch, Suigkeiten, Kleidern und buntem Tand bummeln und photographieren. Eine Nachtfahrt durch den groen Hafen ist imposant, dicht an dicht liegen groe und kleine Handelsschiffe. Wir fahren weit hinaus, entlang an den zahlreichen Kais, die Fahrt nimmt kein Ende. Dicht bewaldete kleine Inseln machen den Hafengebiet nicht nur landschaftlich sehr reizvoll, sie sind ein Hort fur die Schmuggler, die hier ein reiches Betatigungsfeld haben.

Es ist gar nicht so leicht, einen der zahlreichen kleinen Tempel, von denen es etwa 500 in der Stadt geben soll, zu

finden. Und dann ist man enttäuscht, sie sind fast alle jüngeren Datums und alles andere als schön. Wir hören aber von einer sehr merkwürdigen Sache, die sich am vorletzten Tag des chinesischen Neujahrs, gerade vor unserer Ankunft, abgespielt hat. Gläubige unter den Hindus produzieren das „Fire-walking“, d. h. sie laufen mit bloßen Füßen auf glühenden Kohlen, eine Strecke von etwa 15 Metern, ohne sich zu verbrennen. Das ist völlig ungläubhaft, wird aber immer wieder bestätigt. Sie sinken bis an die Knöchel ein, keine Brandblase zeigt sich. Dabei sind nicht etwa besonders Gläubige daran beteiligt, sondern irgendwelche Männer und Frauen, die gerade von der Straße kommen und in weltabgewandter Haltung über die glühende Masse laufen, um dann die Füße in einer mit Wasser und Milch gefüllten Wanne kurz abzukühlen. Auch unsere sehr sachlichen ärztlichen Kollegen aus Singapore und Malaya stehen diesem Phänomen völlig ratlos gegenüber.

Sehr schön ist eine abendliche Tanzvorstellung mit malaisischen, chinesischen und indischen Volkstänzen. Auch wenn eine geschlossene Gruppe vorgeführt wird, bleibt jeder einzelne Tänzer mit seinem individuellen Ausdruck stark im Vordergrund. Nichts erinnert an die amerikanische Gleichmacherei. Anmut und Würde sind kennzeichnend, die Bewegungen leicht und selbstverständlich, nur selten ins Akrobatische gesteigert. Die Frauen tanzen lieblich und einfach, fast ohne erotischen Einschlag. Sie sind in ihrer Jugendfrische mit ihren leichten Bewegungen faszinierend. — Dagegen unterscheiden sich die üblichen Festessen in den großen Hotels mit internationalem Stil durch nichts von denen in allen Großstädten der Welt — nur die chinesische Küche erinnert daran, daß wir im Fernen Osten sind.

Das Bild des Fremden, der anders gekleideten Menschen, der bunten chinesischen Schrift über Läden und auf großen Reklametafeln, der Wechsel von viktorianischer Pracht und chinesischer Dürftigkeit, das Straßenbild mit den Autos aller Länder und daneben den kleinen zweisitzigen überdachten Fahrgestellen auf Rädern (als Fahrrad vom Besitzer gesteuert), die bunten wallenden Saris neben der knapp anliegenden chinesischen Kleidung — alles das ist interessant und erregend. Dazu ist die Luft milde, die Bäume sind voller Blüten, die gegen Abend betäubend duften. Nur mittags wird es in der Sonne recht heiß.

Der Inhalt unserer Konferenz ist die Geburtenregelung, für die die Frauen der übevölkerten Länder mit großem persönlichen Einsatz und zunehmendem Erfolg kämpfen. Sie werden unterstützt durch Frauen aus England, Dänemark, Schweden, Holland und den USA. Viele Filme zeigen das Elend der kinderreichen Familie, die Slums von Bombay, Hongkong und Tokio. Das Hauptanliegen der Konferenz ist der Appell, daß die öffentliche Hand die Aufgaben übernehmen möge und die verschiedenen Kirchen ihren Widerstand gegen die Geburtenregelung aufgeben. In vielen Sitzungen wird der Fortschritt der Medizin auf diesem Gebiet besprochen. Daß *Han Suyin*, die bekannte Schriftstellerin („Alle Herrlichkeit auf Erden“), zu den Vortragenden gehört, ist ein besonderes Erlebnis. Sie ist als Ärztin in Singapore tätig und berichtete ebenso lebendig und fesselnd wie in ihren Büchern über ihre Erfahrungen aus China. In ihrer schlanken Erscheinung mit dem schönen und ausdrucksvollen Gesicht ist sie ganz so, wie man sie sich nach dem Lesen ihrer Bücher vorstellt.

Die Tage geben mir viel zu denken. Hier ist eine andere Welt, von der wir in Deutschland sehr entfernt sind, die Menschen sind nicht satt und sorglos, sie kämpfen zäh um einen höheren Lebensstandard. Sie wissen heute, selbst auf dem Land, was die moderne Technik und der Fortschritt ihnen bieten können, an denen sie teilnehmen wollen. Hinter ihren ruhigen Gesichtern und den anmutigen Bewegungen verbergen sich große Entschlossenheit und der Wille zu

lernen. Aufbauend auf der alten Kultur wollen vor allen Dingen die Jungen unter ihnen ihren Platz in der Industriegesellschaft einnehmen. Daß der große Kinderreichtum dem entgegensteht, wird erkannt, mit dem die völlige Aussichtslosigkeit auf Vollbeschäftigung Hand in Hand geht. Gleichgewicht zwischen wirtschaftlicher Entwicklung und Bevölkerungswachstum ist das Ziel, das zu erreichen Soziologen, Wirtschaftswissenschaftler und Ärzte, vor allem aber die Frauen der IPPF, die aufgeschlossenen Menschen und die Jugend dieser Länder unterstützen wollen.

Durch die Vermittlung der Schering-Vertretung in Singapore war es uns an den letzten beiden Tagen noch einmal möglich, einige Fahrten durch die Stadt zu machen. Wieder war es der chinesische Teil mit den engen Straßen und den zahllosen Läden und Lädchen, der uns besonders anzog. Wir hörten von den sogenannten Sterbehäusern in diesem Viertel, wohin die Menschen aus ihren Wohnungen gebracht werden, bevor sie sterben. Hier geht es nicht nur um Tabus, sondern um eine ganz praktische Seite: Die Behausungen sind so eng, daß ein Sarg nicht durch die Türen geht! Ein merkwürdiges Gemisch von Verwesung und Blütenduft, von dem Geruch gebratenen Fleisches oder Fisches und moschusähnlichem Parfüm liegt über den Straßen, zwischen denen sich schmierige Wasserkanäle winden, in denen mühelos tote Ratten zu entdecken sind. Überall sind die Menschen freundlich und behende, alle sind sie schlank, wenn nicht sogar dürrig, vor allem die Alten. Dabei wird nicht gebettelt.

Den vorletzten Abend sind wir beim Sultan von Yohore zu Gast. Die Nacht in Yohore zwischen blühenden Orchideen in den erleuchteten Gärten des Sultans war wie ein Traum.

Das Ende der Tagung naht mit einem Galadinner mit chinesischen Stäbchen. Etwas ratlos sitzen wir vor den leckeren Sachen, die wir von einer Platte in der Mitte des runden Tisches heranbalancieren müssen. Jeder sieht sich um, wie der Nachbar damit fertig wird, und schließlich geht es auch ohne Gabel und Löffel. Der Abschied vom College ist herzlich, der Fahrer des Taxis drückt mir seine Visitenkarte in die Hand, damit ich beim nächsten Besuch auch weiß, wer mich fahren soll. Er will auch von mir eine Karte haben und findet es sehr richtig und wichtig, daß wir von so weit gekommen sind, um über die Geburtenregelung in seiner Stadt zu verhandeln.

Der Rückflug nimmt eine andere Route und ist eine endlose Nacht, da man die Uhr immer wieder zurückstellen muß. Es will nicht Tag werden. Knappe zwei Stunden bis Bangkok, wo herrliche Tai-Seidenstoffe ausliegen. 4 Stunden nach Delhi, das mir ebenso wenig gefällt wie Kalkutta. Dann kommt Teheran, wo es schon wesentlich kühler ist, nach weiteren 3½ Stunden Tel Aviv. Hier endlich endet die Nacht, und während der Stunde des Aufenthaltes wird eine sanft geschwungene Bergkette in der Morgendämmerung sichtbar. In Israel kann man freilich nicht mehr wie in Indien auf dem Flugplatz spazieren gehen wie man will. Uniformierte Polizei verweist uns energisch in den sehr hübschen und frischen Warteraum, wo sich alles auf einen ungewöhnlich großen „Free of Duty“-Laden stürzt. Es kann gar nicht schnell genug gehen, die 4 Verkäuferinnen setzen blitzschnell Whisky, französischen Kognak und Parfüms um. Das Frühstück nach dem sehr frischen morgendlichen Aufenthalt in Tel Aviv schmeckt allen vorzüglich — und dann wendet man sich allmählich der Vorstellung zu, daß auf dem nächsten Flughafen Schnee liegen wird. In Zürich hört man das freundliche Schweizer Deutsch.

Aus der großen Welt kehrt man mit Wehmut in die deutsche geteilte Heimat zurück. Bei jeder internationalen Tagung wird man bescheiden. Wie viel Unwiederbringliches haben wir in den letzten Jahrzehnten eingebüßt, wie schwierig ist es, im internationalen Konzert wieder eine Rolle zu spielen, die nicht überhört wird.

# Die Post wirbt für die Vereinten Nationen

Briefmarken, Ganzsachen und Stempel zu Ehren der Vereinten Nationen und deren Organisationen aus der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West)

DR. DETLEF SCHMIDT, HAMBURG

Leiter der Briefmarkensammlergruppe „Vereinte Nationen“

Eine besondere Art der Werbung für die Vereinten Nationen, die sicher nicht allgemein bekannt sein dürfte, sind Briefmarken, Ganzsachen und Stempel, die die Deutsche Bundespost — häufig in Zusammenarbeit mit der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen und der Briefmarkensammlergruppe Vereinte Nationen — in den vergangenen Jahren herausgebracht hat. Diese Briefmarken, Ganzsachen und Stempel sind aus Anlaß von Gedenktagen der Vereinten Nationen, von Tagungen und von Ausstellungen erschienen. Seit 1952 sind auf diesem Gebiet zwei Briefmarkenausgaben, 20 Sonderstempel, vier Ganzsachen (sog. Privat-Ganzsachen) und fünf Handnebenstempel verwendet worden. Die folgende Zusammenstellung bringt diese 31 „Nummern“ in chronologischer Reihenfolge und zeigt den weiten Rahmen dieser postalischen und philatelistischen Werbung für die Vereinten Nationen.



(Abb. 1)

- 1952 Maschinenstempel zum Tag der Vereinten Nationen. Inschrift: „24. Oktober / Tag der / Vereinten / Nationen“, links UN-Emblem im Rahmen. (Abb. 1). Postämter und Laufzeit der Werbepost-Einsätze:  
 Berlin SW 11 a) 10.—24. 10., b) 12.—24. 10. (2 Einsätze verwendet).  
 Berlin-Charlottenburg 2, 10.—24. 10.  
 Berlin-Friedenau 1, 10.—24. 10.  
 Berlin-Spandau 1, 15.— 24. 10.  
 Berlin-Steglitz 1, 10.—24. 10.

- 1952, 1953, 1954 Maschinenstempel zum Tag der Menschenrechte. Inschrift: „10. Dezember / Allgemeine Erklärung / der Menschenrechte“, links UNESCO-Emblem. (Abb. 2).



(Abb. 2)

Postämter und Laufzeit der Werbepost-Einsätze:

	1952	1953	1954
Berlin SW 11	27. 11.—10. 12.	23. 11.—10. 12.	10. 12.
Berlin N 65	25. 11.—10. 12.	20. 11.—10. 12.	10. 12.
Berlin-Charlottenburg 2	25. 11.—10. 12.	a) 24. 11.—10. 12. b) 26. 11.—10. 12.	10. 12.
Berlin-Friedenau	26. 11.—10. 12.	20. 11.—10. 12.	—
Berlin-Spandau 1	25. 11.—10. 12.	20. 11.—10. 12.	10. 12.
Berlin-Steglitz	26. 11.—10. 12.	20. 11.—10. 12.	—

(Anmerkungen: 1953 wurden in SW 11 drei Einsätze und in Charlottenburg 2 zwei Einsätze benutzt, wovon der eine ein Maschinenstempel und der andere ein Maschinenganzstempel war; 1954 benutzte SW 11 drei Einsätze und Charlottenburg 2 wiederum zwei Einsätze, wie 1953. Die Stempelabdrucke von 1954 sind besonders selten, weil sie nur einen Tag im Einsatz waren.)

- Handstempel. Inschrift: „(22 a) Düsseldorf 1 / 5. Tagung des Kohlen-Bergbau-Ausschusses“, in der Mitte senkrecht „ILO“. Laufzeit: 30. 11.—12. 12. (Abb. 3).



(Abb. 3)

- 1955 Briefmarkenausgabe zum 10. Jahrestag der Vereinten Nationen zu 10 Pf graugrün/braunrot mit dem UN-Emblem im Prägedruck. Michel-Nr. 221. Gültigkeitsdauer: 24. 10. 1953—31. 12. 1956. (Abb. 4).



(Abb. 4)

- 1955 Handstempel zum Ersttag der unter 4. genannten Marke. Inschrift: „(22 a) Düsseldorf 1 / Tag der Vereinten Nationen“, in der Mitte unter dem Datum: „10 Jahre / UN“. Laufzeit: 24. 10. (Abb. 5).



(Abb. 5)

- 1957 Handstempel. Inschrift: „(24 a) Hamburg 36 / 6. Tagung des Binnenverkehrsausschusses“, in der Mitte oben Hamburger Wappen und unten „ILO“. (Abb. 6).



(Abb. 6)

- 1957 Handnebenstempel zum Tag der Vereinten Nationen, benutzt in Berlin. Inschrift: „Sonderluftpost / PAA — Lufthansa / 24. Oktober / Berlin — New York“. Abbildungen Lufthansa-Flugzeug, UN-Emblem, Kongreßhalle, Brandenburger Tor und Funkturm von Berlin. Farbe: grün.



(Abb. 7)

- 1958 Handstempel. Inschrift: „(22 c) Köln / 51. Tagung des Exekutivrats“ in der Mitte UNESCO-Emblem. Laufzeit: 14.—26. 9. (Abb. 7).

9. 1958 Ganzsache (Umschlag) mit Eindruck der 25-Pf-Marke von Berlin „Lilienthaldenkmal“. Links „Jahrestag / der / Vereinten Nationen“ vor dem Buchstaben „UN“.

10. 1958 Handnebenstempel zu 9., benutzt in Berlin. Inschrift: „mobria 1958 / Luft-hansa via Frankfurt a. M. / 24. Oktober / Berlin — New York“. Abbildungen wie 7., nur noch links UN-Gebäude in New York. Farbe: rot.

11. 1958 Handstempel. Inschrift: „(22 c) Köln-Deutz / Deutsche Gesellschaft / für die Vereinten Nationen“, in der Mitte oben „UN“ und UN-Emblem, unten „Sonder-schau / Sammlergruppe / Vereinte Nationen / ‚Rheingold‘“. (Abb. 8) Laufzeit: 31. 10.—9. 11.



(Abb. 8)

12. 1959 Handstempel. Inschrift: „(24 a) Hamburg 36 / Weltjugendtage INTERPOSTA“, in der Mitte UN-Emblem. Laufzeit: 22.—23. 5. (Abb. 9).



(Abb. 9)

13. 1959 Maschinenhalbstempel zum Tag der Heimat. Inschrift: „13. 9. 1959 / Tag der Heimat / im / Weltflüchtlingsjahr“ im Rahmen (Abb. 10). Verwendet bei folgenden 30 Postämtern: Aachen 1, Augsburg 2, Berlin SW 11, Braunschweig 1, Bremen 5, Darmstadt 2, Dortmund 1, Düsseldorf 1,

(Abb. 10)



Frankfurt a. M., Freiburg i. Br. 1, Göppingen, Hagen, Hamburg 1, Hamburg-Harburg 1, Hannover BPA, Hildesheim 1, Karlsruhe 2, Kiel 1, Köln 1, Koblenz 1, München BPA, Münster (Westf.) 2, Neustadt/Weinstraße, Nürnberg BPA, Regensburg, Saarbrücken 2, Stuttgart 9, Trier 1, Tübingen 1, Wuppertal-Barmen 1.

14. 1959 Handstempel. Inschrift: „(14 b) Oberndorf (Neckar) / I. Oberndorfer Briefmarkenausstellung“, Mitte oben „UN“ „1945“ „1959“ und UN-Emblem, unten „E“, „24.—26. 10. 1959“ und Oberndorfer Wappen. (Abb. 11) Laufzeit: 24.—26. 10.



(Abb. 11)

15. 1959 Handnebenstempel. Inschrift: „Sonder-Luftpost / Stuttgart 24. 10. 1959 New York. Farbe: rot oder grün. (Anmerkung: UN-Emblem, Lufthansa-Flugzeug, Freiheitsstatue und Wolkenkratzer in New York. Farbe: rot oder grün. (Anmerkung: Ein entsprechender Handnebenstempel in englischer Sprache und violetter Farbe wurde für den Rückflug nach Stuttgart verwendet.)

16. 1959 Handnebenstempel. Inschrift: „14 Jahre Vereinte Nationen / 1945—1959“ um das UN-Emblem. Farbe: rot oder grün.

17. 1959 Ganzsache (Postkarte) mit Eindruck der 15-Pf-Marke von Berlin „Luftbrückendenkmal“. Links oben Abbildung eines Lufthansa-Flugzeuges, darunter „Lufthansa-Boeing-Düsenverkehrsflugzeug“, links unten „Jahrestag der Vereinten Nationen“.

18. 1959 Handnebenstempel zu 17. Ähnlich Nr. 10., nur ohne Inschrift „mobria 1958“. Farbe: violett.



(Abb. 12)

19. 1959 Handstempel. Inschrift: „(22 c) Köln-Deutz 1 / IAO / 5. Tagung / Beratender Ausschuss / für Angestellte und Geistesarbeiter“. (Abb. 12) Ersttag: 23. 11.

20. 1960 Briefmarkenausgabe zum Weltflüchtlingsjahr zu 10 Pf grün / schwarz / lila und 40 Pf kobalt / schwarz / ziegelrot mit Abbildung eines stilisierten Baumes in der Weltkugel. Michel-Nr. 326/27. (Abb. 13) Gültigkeitsdauer: 7. 4. 1960—31. 12. 1961.

21. 1960 Handstempel zum Ersttag der unter 20. genannten Marken. Inschrift: „(22 c) Bonn 1 / Erstausgabe / der / Weltflüchtlingsjahr-Marken“. (Abb. 13) Laufzeit: 7. 4. (Anmerkung: Die Abbildung 13 zeigt den von den UN herausgegebenen offiziellen Briefumschlag.)



(Abb. 14)

22. 1960 Handstempel. Inschrift: „(17 b) Triberg (Schwarzw.) / PHILA 1960 14.—18. 4.“ Abbildungen: Briefmarke, Flugzeug, „E“ und Symbol des Weltflüchtlingsjahres. (Abb. 14) Laufzeit: 14.—18. 4.

(Abb. 13)





(Abb. 15)

23. 1961 Ganzsache (Umschlag) mit Eindruck der 25-Pf-Marke von Berlin „Lilienthaldenkmal“. Links Emblem der Sammlergruppe Vereinte Nationen / Europa, darüber „1956—1961, 5 Jahre“. (Abb. 15).

24. 1961 Handstempel zu 23. Inschrift: „Essen / 5 Jahre Europa-Ausgaben — 10 Jahre UN-Briefmarken — 5 Jahre Sammlergruppe Vereinte Nationen / Europa“, in der Mitte Emblem der Sammlergruppe. (Abb. 15). Laufzeit: 24. 9.



(Abb. 16)

25. 1962 Handstempel. Inschrift: „Bonn 1 / Schützt das Augenlicht / Weltgesundheitsstag / 53“. Laufzeit: 7. 4. (Weltgesundheitsstag). (Abb. 16).

26. 1962 Handstempel. Inschrift: „Westerburg (Westerw.) / Briefmarken-Werbeschau / und / Großtauschtag / Treffen der Sammlergruppe UN / Europa / 5438“. In der Mitte nebeneinander UN-Flagge und „E“ als Europa-Emblem. Laufzeit: 13. 5. (Abb. 17).



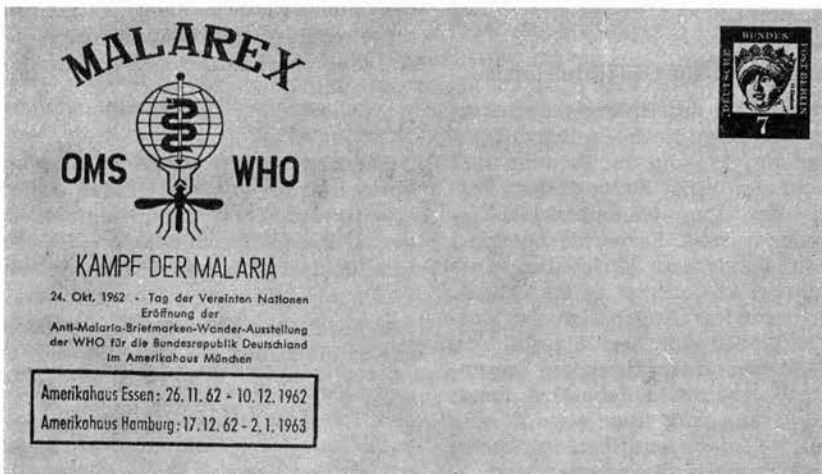
(Abb. 17)

27. 1962 Handstempel. Inschrift: „Bonn / 3.—22. 8. 1962 Weltkartenkonferenz / Vereinte Nationen / 53“ Abbildung einer Weltkugel. Welche Unterscheidungsbuchstaben vorkommen, konnte noch nicht geklärt werden; vorgelegen haben bislang nur Stempel mit den Buchstaben „b“. Laufzeit: 3.—22. 8. (Abb. 18).



(Abb. 18)

(Abb. 19)

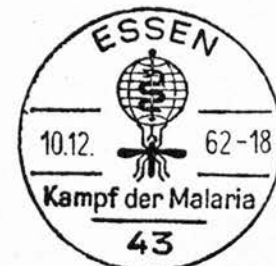


28. 1962 Ganzsache (Umschlag) mit Eindruck der 7-Pf-Marke der Dauerserie von Berlin „Hl. Elisabeth“. Links Inschrift „MALAREX“ „OMS“ Emblem der Aktion Kampf der Malaria „WHO“, darunter: „Kampf der Malaria“ und „24. Okt. 1962—Tag der Vereinten Nationen / Eröffnung der / Anti-Malaria-Briefmarken-Wander-Ausstellung / der WHO für die Bundesrepublik Deutschland / im Amerikahaus in München“. Für die Ausstellung in Hamburg und Essen wurde der Umschlag mit einem zusätzlichen Stempel versehen: „Amerikahaus Essen: 26. 11. 62—10. 12. 1962 / Amerikahaus Hamburg: 17. 12. 62—2. 1. 1963“. (Abb. 19).



(Abb. 20)

29. 1962 Handstempel zu 28. Inschrift: „München 2 / Kampf der Malaria / 8“. In der Mitte Emblem der Anti-Malaria-Aktion (Abb. 20). Laufzeit: 24. 10.



(Abb. 21)

30. 1962 Handstempel zu 28. Inschrift: „Essen / Kampf der Malaria / 43“. In der Mitte Emblem der Anti-Malaria-Aktion. (Abb. 21). Laufzeit: 10. 12.

31. 1962 Handstempel zu 28. Inschrift: „Hamburg 36 / Kampf der Malaria / 2“. In der Mitte Emblem der Anti-Malaria-Aktion. (Abb. 22) Laufzeit: 17. 12.



(Abb. 22)

# UN und Sonderorganisationen in Kürze

## WHO-Budget für 1964

Der Verwaltungsrat der Weltgesundheitsorganisation (WHO) billigte am 28. Januar 1963 auf der Schlußsitzung seiner 31. Tagung den vom Generaldirektor Dr. Candau unterbreiteten Haushaltsvoranschlag für 1964 in Höhe von 33 716 000 Dollar. Das bedeutet gegenüber dem Vorjahr eine Steigerung um 7,4 vH. Die 16. Weltgesundheitsversammlung, die am 7. Mai 1963 in Genf beginnt, wird hierüber endgültig entscheiden.

## Adoula in Elisabethville und in Brüssel

Der kongolesische Ministerpräsident Adoula ist am 20. Februar 1963 erstmals nach Elisabethville, der Hauptstadt Katangas, geflogen, wo er von 5 000 Anhängern, die mehrere Stunden auf dem Flugplatz gewartet hatten, begeistert begrüßt wurde. Zum offiziellen Empfang Adoulas waren als Vertreter des katangesischen Staatspräsidenten Moise Tschombe, der sich im Ausland befand, der amtierende Chef der Provinzialregierung, Evariste Kimba, der leitende Vertreter der Vereinten Nationen in Katanga, George Sherry, der Kommandant der UN-Streitkräfte in Katanga sowie der residierende Minister der kongolesischen Zentralregierung in Katanga, Joseph Ileo, erschienen. Der Besuch Adoulas in Elisabethville kann als Sinnbild der Wiedereingliederung der abtrünnigen Provinz Katanga angesehen werden.

Nur wenige Tage später, am 26. Februar, fand der erste Besuch des kongolesischen Ministerpräsidenten in Brüssel statt. Der Besuch ist der Auftakt der Normalisierung der außenpolitischen und wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den beiden Staaten Kongo und Belgien. Die belgische Regierung äußerte in diesem Zusammenhang den Wunsch, ihre Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen und deren Sonderorganisationen im Kongo fortzusetzen. Eine der seit 1960 anhängigen Streitfragen ist das Schicksal des sogenannten „Kongo-Portefeuilles“. Hiermit sind die früheren Beteiligungen der belgischen Kolonialverwaltung an allen industriellen Großunternehmen des Kongo gemeint. Bis heute befinden sich diese Aktienpakete noch in belgischer Verwahrung, obgleich sie in den Besitz des kongolesischen Staates übergehen sollten. Instanzen der Vereinten Nationen haben eine genaue Aufstellung der Streitfragen gemacht und Vorschläge für ihre Beilegung vorbereitet.

## Der König von Laos in den UN

Der König von Laos, Sawang Vatthana, stattete am 23. Februar 1963 den Vereinten Nationen einen Besuch ab. Der König war Gast U Thants, mit dem er eine längere Unterredung hatte. Der

Generalsekretär äußerte sich zu Pressevertretern, daß er die Lage in Laos optimistisch beurteile und an einen Erfolg der neutralistischen Politik in Laos glaube.

## Technische Hilfe für Algerien

Die Vereinten Nationen eröffneten am 24. Februar in Algier eine erste Niederlassung für ihre technische Hilfe in Algerien. Zum Leiter wurde der frühere Finanzminister Venezuelas, Manuel Pérez-Guerrero, ernannt.

## Wirtschaftskommission für Afrika

Die Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Afrika (ECA), deren 37 Mitglieder in der Tabelle auf Seite 71 dieses Heftes benannt sind, hielt vom 18. Februar bis 8. März 1963 in Léopoldville ihre 5. Jahrestagung ab. Sie begann mit einer Begrüßungsansprache durch den Staatspräsidenten der Republik Kongo, Präsident Joseph Kasawubu. Die Versammlung beschloß u. a., Südafrika und Portugal auszuschließen und die ordentliche Mitgliedschaft Großbritannien, Frankreichs und Spaniens in eine assoziierte umzuwandeln. Die Entschließung über Südafrika und Portugal, die erst nach Bestätigung durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen gültig wird, wurde mit 30 Stimmen, bei Gegenstimmen Großbritannien, Frankreichs und Spaniens, angenommen. Sie sieht vor, Südafrika auszuschließen, solange die südafrikanische Regierung ihre Apartheid-Politik beibehält, und Portugal die Mitgliedschaft zu entziehen, solange die portugiesische Regierung keine Afrikaner in ihrer Delegation an den Konferenzen teilnehmen läßt. Die Entschließung über Großbritannien, Frankreich und Spanien erhielt ebenfalls 30 Ja-Stimmen, zu denen auch Großbritannien zählt. Südafrika, Portugal, Obervolta und die Elfenbeinküste nahmen an der Tagung nicht teil. VEREINTE NATIONEN wird in der nächsten Ausgabe einen Bericht über die Tagung bringen. — Zum nächsten Tagungsort wurde einstimmig Algier bestimmt.

## Dag Hammarskjöld-Gedächtnisfonds

In Anwesenheit des Untergeneralsekretärs der Vereinten Nationen Ralph Bunche fand am 25. und 26. Februar 1963 in Stockholm eine Sitzung des Präsidiums des Dag Hammarskjöld-Gedächtnisfonds statt. Es wurde beschlossen, den Fonds zur Errichtung eines „Hammarskjöld-Centres“ zu verwenden, in dem besonders Angehörige der Entwicklungsländer eine Spezialausbildung in Fragen der internationalen Zusammenarbeit erhalten sollen. Der Fonds verfügt gegenwärtig über etwa 7 Mill. Kronen, die im wesentlichen in Schweden zusammengebracht worden sind.

## Koordination der Entwicklungshilfe

Der Sonderausschuß für Koordination der Entwicklungshilfe, der auf Grund eines Beschlusses des Wirtschafts- und Sozialrats eingesetzt wurde, hielt in New York vom 25. bis zum 28. Februar seine erste Tagung ab. Sie diente dem Ziel, zu überprüfen und vorzuschlagen, welche Gebiete durch die wirtschaftlichen und sozialen Maßnahmen der Vereinten Nationen vor allem gefördert werden sollen, besonders im Hinblick auf das Jahrzehnt der Vereinten Nationen für Entwicklung. Die Sprecher von vier Sonderorganisationen der UN führten aus, daß mindestens die Hälfte ihrer Mittel zur Erreichung des Ziels der Entwicklungsdekade verausgabt würde. Das Komitee wird seine nächste Sitzung am 13. Mai abhalten. Es besteht aus den Vertretern folgender Staaten: Äthiopien, Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Jordanien, Jugoslawien, Kolumbien, den Niederlanden, der Sowjetunion und den Vereinigten Staaten.

## Die Niederlande und Indonesien

haben ihre beiderseitigen diplomatischen Beziehungen wiederaufgenommen. Sie waren im August 1959 abgebrochen worden wegen des Streits um Westneuguinea, das als frühere niederländische Kolonie von Indonesien beansprucht wurde, gegenwärtig unter UN-Verwaltung steht und am 1. Mai 1963 an Indonesien übergeht. Der indonesische Botschafter bei den Vereinten Nationen, L.N. Palar, teilte dem Generalsekretär U Thant am 26. Februar die Wiederaufnahme der Beziehungen durch ein Schreiben formell mit. Damit hat eine weitere internationale Krise ihr Ende gefunden.

## Eugene Black Finanzberater der UN

Der frühere Präsident der Weltbank, Eugene Black, hat auf Bitten des Generalsekretärs U Thant das Amt eines Finanzberaters der Vereinten Nationen angenommen, wie am 1. März 1963 bekanntgegeben wurde. Die Hauptaufgabe Blacks wird die Sanierung der Finanzen der Vereinten Nationen sein, wobei er seine besondere Aufmerksamkeit dem Verkauf der UN-Bonds und dem Eingang der rückständigen Mitgliedsbeiträge widmen wird. Black wird seine Aufgabe ehrenamtlich durchführen.

## ILO

Die Regierung der Republik Elfenbeinküste hat der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) in Genf einen Betrag von 12 000 Dollar zugunsten des Instituts für Sozialstudien zukommen lassen.

## Die Mitgliedschaften in den Sonderorganisationen der UN

nach ihrem derzeitigen Stand sind in den Tabellen auf den Seiten 69 und 70 enthalten. Alle Veränderungen werden zukünftig an dieser Stelle mitgeteilt.



## Die Kongo-Aktion der Vereinten Nationen und die deutsche Wiedervereinigung

Am 6. Februar 1963 kam es in der Fragestunde des Bundestages bezüglich der Vereinten Nationen zu folgenden Fragen und Antworten:

*Dr. Dr. h. c. Friedensburg (CDU):* Ist die Bundesregierung gewillt, dem Wunsch der Vereinten Nationen nach Beteiligung am Wirtschaftsboykott Katangas, durch den die Einheit des Kongogebietes wiederhergestellt werden soll, nur unter der ausdrücklichen Bedingung nachzukommen, daß sich die Vereinten Nationen verpflichten, sich in der gleichen Weise für die Wiedervereinigung der deutschen Einheit einzusetzen?

*Dr. Schröder, Bundesminister des Auswärtigen:* Herr Präsident! — Die Antwort auf die erste Frage lautet, daß diese Frage durch die Ereignisse überholt ist und daß der Wirtschaftsboykott infolge Tschombes Einlenkung gegenstandslos geworden ist.

*Dr. Dr. h. c. Friedensburg (CDU):* Ist die Bundesregierung bereit, bei den Verhandlungen wegen einer Unterstützung der Kongo-Aktion die Vereinten Nationen und auch die Weltöffentlichkeit auf den moralischen und rechtlichen Widerspruch hinzuweisen, wenn für das Kongogebiet die staatliche Einheit durch internationalen Machteinsatz erzwungen werden soll, obwohl sie lediglich auf dem Zufall der Kolonialherrschaft beruht und weder stammesmäßig, noch sprachlich, noch wirtschaftlich, noch geschichtlich, noch mit dem Willen der unmittelbar betroffenen Bevölkerung begründet werden kann, während zahlreiche maßgebende Mitglieder der Vereinten Nationen gleichzeitig dem deutschen Volke trotz seines zweitausendjährigen Einheitsbewußtseins und trotz des Willens der überwältigenden Mehrheit der Bevölkerung die Anerkennung der Zweistaatentheorie zumuten?

*Dr. Schröder, Bundesminister des Auswärtigen:* Die Bundesrepublik hat als Nichtmitglied der Vereinten Nationen keine Möglichkeit, in dieser Organisation in der vorgeschlagenen Weise Einfluß auszuüben. Sie versäumt aber selbstverständlich keine Gelegenheit, um vor der Weltöffentlichkeit den deutschen Anspruch auf Wiedervereinigung und Ausübung des Selbstbestimmungsrechts zu erheben. Wir hoffen, daß die Afrikaner unsere Wiedervereinigungspolitik unterstützen. In gleicher Weise treten auch wir für die Einheit der afrikanischen Staaten ein und lehnen die Unterstützung von Sezessionsbestrebungen ab. Die Zentralregierung des Kongo (Léopoldville) unter Adoula hat sich stärker für die Wiedervereinigung Deutschlands auf der Grundlage des Selbstbestimmungsrechts eingesetzt als viele andere afrikanische Staaten. Diese positive Stellung der Regierung Adoula zur Deutschlandfrage ist nicht zuletzt auf unser Eintreten für die Einheit des Kongo zurückzuführen.

*Dr. Dr. h. c. Friedensburg (CDU):* Herr Bundesminister, meine Frage ging dahin, und ich wiederhole sie, ob die Bundesregierung es nicht für zweckmäßig gehalten hat, die einzigartige Gelegenheit, die die Kongo-Aktion geboten hat, auszunutzen, um die Weltöffentlichkeit im ganzen auf die Dringlichkeit des deutschen Anliegens nach Wiedervereinigung hinzuweisen und die Aufmerksamkeit und das Interesse der Weltöffentlichkeit und auch der Staaten, die hauptsächlich die Kongo-Aktion gestützt haben, dafür zu gewinnen, also die Öffentlichkeit viel stärker für das deutsche Anliegen zu gewinnen, als es bisher gelungen ist.

*Bundesminister Dr. Schröder:* Herr Kollege Friedensburg, ich habe, glaube ich, in meiner zweiten Antwort gesagt, wo der Unterschied liegt. Das eine ist die Frage, was wir unmittelbar in den Vereinten Nationen tun können. Das andere ist die Frage, was wir allgemein tun können. In dem, was wir allgemein tun können, sind zwei Dinge zu unterscheiden: generelle Bemühungen z. B. durch die Publikationen unserer letzten Dokumentation, die allen Regierungen mit Ausnahme

der Ostblockstaaten überreicht worden ist, und die bilaterale Betätigung auf diesem Gebiet. Beides tun wir, glaube ich, in dem Umfang, in dem das möglich ist.

*Dr. Dr. h. c. Friedensburg (CDU):* Herr Bundesminister, ist Ihnen irgendeine Verlautbarung bekannt, die auf den von mir betonten Widersinn hingewiesen hat?

*Bundesminister Dr. Schröder:* Ich glaube, Herr Kollege Friedensburg, daß es sehr schwer wäre, einen solchen Einzelfall wie diesen, bei dem wir innerhalb der Vereinten Nationen keine Möglichkeit haben, tätig zu werden, sozusagen als ein Schulbeispiel zu entwickeln. Das können wir in einer generellen Weise nach meiner Überzeugung nicht tun.

*Dr. Kohut (FDP):* Herr Minister, ist die Bundesregierung trotz des ideell-politischen Kompensationsgeschäfts — Anerkennung der natürlichen Wiedervereinigungsbestrebungen bei uns und Anerkennung der unnatürlichen Wiedervereinigungsbestrebungen des Kongo-Staates — nicht der Meinung, daß bei dem Vorgehen der Vereinten Nationen gegen den Staat Katanga das Selbstbestimmungsrecht der Völker mit Füßen getreten worden ist?

*Bundesminister Dr. Schröder:* Herr Kollege Kohut, ich halte es nicht für zweckmäßig, in einem Augenblick, in dem eine die Welt weit interessierende Auseinandersetzung möglicherweise jetzt zu einem von allen Beteiligten bejahten Ende kommt, noch einmal die Sache in kontroverser Weise aufzugreifen.

(Zum Sachverhalt der Fragen wird auf die verschiedenen Abhandlungen über die Kongo-Aktion der Vereinten Nationen in den Heften 1/62 ff. der Zeitschrift sowie auf die auf vorliegenden Seiten 56 ff. enthaltene Auffassung des Generalsekretariats der UN verwiesen. Die Red.)

## Der Landesverband Berlin

der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen hatte im vergangenen Jahr einen Zugang von 236 neuen Mitgliedern zu verzeichnen.

## Bundesminister Barzel zu Berlin und UN

Der Bundesminister für gesamtdeutsche Fragen, Rainer Barzel, hielt am 16. Februar 1963, dem Vorabend der Berliner Wahlen, eine Rundfunkansprache, in der er sich u. a. mit Äußerungen Chruschtschows und Ulbrichts befaßte. In seiner Zurückweisung stützt sich Barzel auf das in der Satzung der Vereinten Nationen den Völkern garantierte Selbstbestimmungsrecht. Die Stelle lautet:

„Walter Ulbricht hat es für richtig gehalten, sich durch Fernsehen und Rundfunk in den Berliner Wahlkampf einzumischen. Sein Part war kläglich und schlecht beraten. Ulbricht sprach von der Notwendigkeit der Normalisierung. Was eigentlich ist anomal? Anomal sind die Mauer, der Stacheldraht und der Schießbefehl; anomal ist die Reisebeschränkung von Ost nach West; anomal ist die Zerstörung der menschlichen Bande in Berlin durch die Mauer; anomal ist die Spaltung unseres Vaterlandes; anomal ist der sowjetische Kolonialismus in Mitteleuropa; anomal ist die Verweigerung des in der UN-Satzung den Völkern garantierten Selbstbestimmungsrechts für alle Deutschen. Normalisierung: Ja. Der Weg dazu ist in der UN-Satzung vorgezeichnet. Er heißt allein: Selbstbestimmung. Wer UN-Flaggen über Berlin fordert — wie es Chruschtschow und Ulbricht einträchtig tun —, sollte zunächst das fundamentale Prinzip der UN gelten lassen. Und das heißt: Selbstbestimmung.“

## Deutsche Beteiligung am Hilfsprogramm der UNESCO — Qualifizierte Bewerber gesucht

36 deutsche Experten waren im Jahre 1962 in sechs afrikanischen Ländern, in vier Staaten des Vorderen Orients, in drei asiatischen und vier lateinamerikanischen Ländern im Rahmen des Technischen Hilfsprogramms der Organisation der

Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) tätig. Sie leisteten Hilfe beim Aufbau der Verwaltung, des Bibliotheks- und Erziehungswesen als Dozenten der Universitäten, Gewerbeschulen, technischen und pädagogischen Hochschulen. Im Sudan wirkt ein deutscher UNESCO-Experte als Leiter der African School-Planning-Group, in Mogadischio (Somalia) arbeitet ein deutscher Fachmann als Berater beim Aufbau des Bibliothekswesens, und in Afghanistan bekleidet ein Sachverständiger aus der Bundesrepublik den Posten des Direktors an der Kandahar Technical-School. Die meisten deutschen Experten übernehmen eine langfristige Tätigkeit in den Entwicklungsländern. Einige von ihnen wurden aber auch zu kurzfristigen Missionen von zwei- bis sechsmonatiger Dauer entsandt.

Gemessen an der Zahl von 12 000 Stellen im Rahmen des Technischen Hilfsprogramms der UNESCO nimmt sich die deutsche Beteiligung mit 36 im vergangenen Jahr bescheiden aus. Dennoch liegt die Bundesrepublik unter allen sich an diesem Programm beteiligenden Ländern nach Frankreich, Großbritannien und den USA noch vor der Sowjetunion an vierter Stelle.

Die deutsche Kontaktstelle für das Technische Hilfsprogramm der UNESCO ist der Deutsche Akademische Austauschdienst (DAAD). Ihm obliegt es, der UNESCO geeignete Kandidaten für die jeweils offenen Stellen vorzuschlagen. Geeignete Sachverständige werden sehr gesucht. Es mangelt an deutschen Bewerbern, was durch die angespannte Arbeitsmarktlage und die Überlastung deutscher Hochschullehrer verursacht wird. Eine weitere Schwierigkeit ergibt sich im Gegensatz zur Benennung französischer, britischer und amerikanischer Experten für deutsche Kandidaten durch das Sprachenproblem.

An die UNESCO-Experten werden hohe Anforderungen gestellt. In der Regel kommen nur Bewerber mit abgeschlossenem Hochschulstudium, in einzelnen Fällen auch mit Fachschulabschluß (HTL-Ingenieure), in Frage, die eine mehrjährige Lehrerfahrung nachweisen müssen und außerdem administrative Fähigkeiten haben sollten. Eine weitere Voraussetzung ist die Beherrschung mindestens einer modernen Fremdsprache. Die Endauswahl der Bewerber erfolgt in internationaler Konkurrenz in Paris. Der Deutsche Akademische Austauschdienst, Bad Godesberg, Frankengraben 50, nimmt jederzeit Bewerbungen geeigneter Persönlichkeiten entgegen.

#### **Paul Hoffman in Bonn — Erhöhung des deutschen Beitrags zum Sonderfonds**

Der jetzige Generaldirektor des Sonderfonds der Vereinten Nationen für Technische Hilfe und frühere Marshall-Plan-Verwalter, Mr. Paul G. Hoffman, hielt sich am 25. und 26. Februar zu Besprechungen in Bonn auf. Er befand sich auf einer Reise durch mehrere europäische Länder, um auf die Möglichkeiten des Sonderfonds zur Übernahme zusätzlicher Projekte der Technischen Hilfe in den Entwicklungsländern hinzuweisen. Er hatte u. a. Besprechungen mit Staatssekretär Professor Vialon vom Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und nahm an einer interministeriellen Arbeitsbesprechung, die unter dem Vorsitz von Ministerialdirektor Dr. Sonnenhol im gleichen Ministerium stattfand, teil. Die Bundesrepublik hat im Hinblick auf die Ausführungen Hoffmans ihren Beitrag zum Sonderfonds und zum erweiterten Programm für Technische Hilfe der Vereinten Nationen ab 1963 um 2 Mill. DM auf insgesamt 32 Mill. DM erhöht. Sie steht damit nach den USA und Großbritannien als Geberland an dritter Stelle. Die Vertreter der Bundesregierung brachten Mr. Hoffman gegenüber ihrerseits den Wunsch nach einer stärkeren personellen Beteiligung der Bundesrepublik im höheren Dienst des Sonderfonds der Vereinten Nationen zum Ausdruck. Hoffman stand diesem Wunsch sehr aufgeschlossen gegenüber. Zur Zeit sind aus der Bundesrepublik drei Fachleute im Rahmen des Sonderfonds tätig: einer als Leiter der Programmabteilung in der Zentrale der Organisation in New York und zwei als Regionalvertreter mit dem Sitz in Jordanien bzw. in Venezuela.

Der Sonderfonds hat bisher 286 Projekte in Entwicklungsländern verwirklicht bzw. eingeleitet. Es handelt sich dabei durchweg um Projekte mit einem Kostenaufwand von über 250 000 Dollar. Vorbedingung für eine Beteiligung des Fonds

ist, daß das betreffende Entwicklungsland einen erheblichen Teil der Projektkosten, im Durchschnitt etwa 60 vH, selbst, und zwar vor dem Beginn der Arbeiten, aufbringt.

#### **IAEO-Erhebung in der Bundesrepublik**

An einer Erhebung der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) über den Stand der industriellen Anwendung der Radioisotope und speziell von den durch sie ermöglichten Einsparungen wird sich auch die Bundesrepublik als Mitgliedstaat der Organisation beteiligen. Man erwartet, daß die Auswertung der Erhebung wesentlich zu einer stärkeren Verwendung von radioaktiven Stoffen in der Industrie beiträgt. Außerdem wird die Erhebung erstmals Vergleiche zwischen den einzelnen Ländern ermöglichen. Bisherige Untersuchungen ähnlicher Art in Großbritannien, Frankreich und den USA ließen solche Vergleiche kaum zu, da die zur Verfügung stehenden Unterlagen zu unterschiedlich waren. Im Zuge der Erhebung werden in den nächsten Wochen den industriellen Verwendern von Radioisotopen von den jeweiligen Landesbehörden Fragebogen und Merkblätter mit der Bitte übersandt, sie mit den Ergebnissen der Jahre 1961 und 1962 zurückzusenden. Die Untersuchung ist vertraulich. Die Antworten der an der Umfrage beteiligten Firmen werden nicht an die IAEO weitergegeben; diese erhält nur die Endergebnisse. Fragebogen, Merkblätter und Auskünfte sind gegebenenfalls von den zuständigen Landesbehörden oder vom Bundesverband der Deutschen Industrie anzufordern.

#### **Der Vize-Präsident der Weltbank in Bonn**

Bundeswirtschaftsminister Professor Erhard empfing am 7. März in Bonn den Vize-Präsidenten der Weltbank, Joseph Burke Knapp, der sich mit einer kleinen Delegation auf einer einwöchigen Deutschlandreise zur Herstellung von Kontakten zu führenden Persönlichkeiten in Politik und Wirtschaft befand. Burke hatte weitere Besprechungen mit Industriellen und dem Hamburger Überseehandel. Zum Schluß seines Deutschlandaufenthaltes besuchte er Berlin. Der Vize-Präsident führte vor Journalisten aus, daß die Weltbank vorerst keine neuen Anleihen aufzunehmen brauche, da sie liquide sei. Zukünftig könne jedoch die Weltbank durchaus wieder an Anleihen in der Bundesrepublik interessiert sein. Vorerst sei der deutsche Kapitalzins jedoch zu hoch. Die Weltbank könne keinen höheren Zinssatz als 5 vH akzeptieren. Im übrigen werde es immer schwieriger, kreditwürdige Länder zu finden, an die größere Beträge ausgeliehen werden könnten. Entweder benötige ein Land keine Mittel der Weltbank oder es habe schon eine zu große Darlehenslast zu tragen, wie etwa Indien oder Pakistan. Im Gegensatz zu den harten Bedingungen der Weltbank sind die der Internationalen Entwicklungs-Organisation (IDA), einer Tochtergesellschaft der Weltbank, äußerst milde und dementsprechend sehr gefragt. Ihre Kredite kosten nur  $\frac{3}{4}$  vH Provision und haben eine Laufzeit bis zu 50 Jahren. Ende des jetzigen Geschäftsjahres wird das Kapital der IDA in Höhe von 1 Mrd. Dollar ausgeschöpft sein. Verhandlungen mit den Mitgliedsländern über eine Kapitalaufstockung sind im Gange.

#### **Stars singen für Flüchtlinge**

Dreizehn international bekannte Stars haben unter der Regie des amerikanischen Filmschauspielers Yul Brynner eine Langspielplatte besungen und bespielt, die seit Anfang März in der ganzen Welt unter dem Namen „All-Star Festival“ verkauft wird. Alle beteiligten Stars und Vertriebsstellen stellten sich honorarfrei zur Verfügung. Der Gesamterlös wird dem Flüchtlingswerk der Vereinten Nationen zufließen. In Deutschland eröffnete der Repräsentant des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, Dr. Kadosa, den Vertrieb der „All-Star Festival“-Platte durch Überreichung der Platte an einige hohe Persönlichkeiten am 4. März. In den Bundesländern wurden die Flüchtlingsministerien beteiligt. Der Verkauf der Platte in Westdeutschland ist erfreulich hoch. Bis zum 28. März wurden 119 516 Stück abgesetzt. Die 30 cm-Platte kostet nur 10 DM und liegt damit im Preis weit unter vergleichbaren Platten. „All-Star Festival“ ist in den Schallplattengeschäften erhältlich oder gegebenenfalls durch Einzahlung von 10 DM auf das Postscheckkonto UNO 300 500, Hamburg.

## DIE MITGLIEDSCHAFTEN IN DEN SONDERORGANISATIONEN DER UN

Staaten	UN	IAEA	ILO	FAO	UNESCO	WHO	FUND	BANK	IDA	IFC	ICAO	UPU	ITU	WMO	IMCO	GATT
Afghanistan	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Albanien	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Algerien	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Argentinien	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Äthiopien	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Australien	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Belgien	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Birma	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Bolivien	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Brasilien	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Bulgarien	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Bundesrepublik Deutschland	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Burundi	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Ceylon	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Chile	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
China	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Costa Rica	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Dahome	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Dänemark	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Dominikanische Republik	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Ecuador	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Elfenbeinküste	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
El Salvador	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Finnland	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Frankreich	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Gabun	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Ghana	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Griechenland	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Großbritannien	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Guatemala	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Guinea	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Haiti	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Honduras	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Indien	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Indonesien	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Irak	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Iran	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Irland	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Island	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Israel	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Italien	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Jamaika	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Japan	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Jemen	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Jordanien	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Jugoslawien	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Kambodscha	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Kamerun	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Kanada	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Kolumbien	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Kongo (Brazzaville)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Kongo (Léopoldville)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Kuba	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Kuweit	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Laos	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Libanon	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Liberia	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Libyen	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Liechtenstein	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Luxemburg	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Madagaskar	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+

Staaten	UN	IAEA	ILO	FAO	UNESCO	WHO	FUND	BANK	IDA	IFC	ICAO	UPU	ITU	WMO	IMCO	GATT
Malaiischer Bund	+	-	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	-	+
Mali	+	+	+	+	+	+	-	-	-	-	+	+	+	+	-	-
Marokko	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	-
Mauretanien	+	-	+	+	+	+	-	-	-	-	+	-	+	+	+	-
Mexiko	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	-
Monaco	-	+	-	-	+	+	-	-	-	-	-	+	+	-	-	-
Mongolische Volksrepublik	+	-	-	-	+	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Nepal	+	-	-	+	+	+	+	+	-	-	+	+	+	-	-	-
Neuseeland	+	+	+	+	+	+	+	+	-	+	+	+	+	+	+	+
Nicaragua	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	-	+
Niederlande	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Niger	+	-	+	+	+	+	-	-	-	-	+	+	+	+	-	-
Nigeria	+	-	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Norwegen	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Obervolta	+	-	+	+	+	+	-	-	-	-	+	-	+	+	-	-
Österreich	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	-	+
Pakistan	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Panama	+	-	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	-	+	-
Paraguay	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	-	-
Peru	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	-	+
Philippinen	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	-	-
Polen	+	+	+	+	+	+	-	-	-	-	+	+	+	+	+	-
Portugal	+	+	+	+	-	+	+	+	-	-	+	+	+	+	-	+
Rhodesien und Njassaland	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+	+	-	+
Rumänien	+	+	+	+	+	+	-	-	-	-	-	+	+	+	-	-
Rwanda	+	-	+	-	+	+	-	-	-	-	-	-	+	-	-	-
San Marino	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+	-	-	-	-
Saudi-Arabien	+	+	-	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	-	-
Schweden	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Schweiz	-	+	+	+	+	+	-	-	-	-	+	+	+	+	+	9
Senegal	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	-
Sierra Leone	+	-	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	-	+
Somalia	+	-	+	+	+	+	+	+	+	+	-	+	+	-	-	-
Sowjetunion	+	+	+	-	+	+	-	-	-	-	-	+	+	+	+	-
Spanien	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	9
Südafrika	+	+	+	+	-	+	+	+	+	+	+	+	+	+	-	+
Sudan	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	-	-
Süd-Korea	-	+	-	+	+	+	+	+	+	-	+	+	+	+	+	-
Süd-Vietnam	-	+	+	+	+	+	+	+	+	-	+	+	+	+	-	-
Syrien	+	-	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	-
Tanganjika	+	-	+	+	+	+	+	+	+	+	+	-	+	+	-	+
Thailand	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	-	-
Togo	+	-	+	+	+	+	+	+	+	+	-	+	+	+	-	-
Trinidad und Tobago	+	-	-	-	+	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+
Tschad	+	-	+	+	+	+	-	-	-	-	+	+	+	+	-	-
Tschechoslowakei	+	+	+	-	+	+	-	-	-	-	+	+	+	+	-	+
Tunesien	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	-	9
Türkei	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Uganda	+	-	-	-	+	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+
Ukraine	+	+	+	-	+	+	-	-	-	-	-	+	+	+	-	-
Ungarn	+	+	+	-	+	+	-	-	-	-	-	+	+	+	-	-
Uruguay	+	+	+	+	+	+	+	+	-	-	+	+	+	+	-	+
Vatikan	-	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+	+	-	-	-
Venezuela	+	+	+	+	+	+	+	+	-	+	+	+	+	+	-	-
Vereinigte Arabische Rep.	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	9
Vereinigte Staaten	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Weißrußland	+	+	+	-	+	+	-	-	-	-	-	+	+	+	-	-
Westsamoa	-	-	-	-	-	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Zentralafrikanische Rep.	+	-	+	+	+	+	-	-	-	-	+	+	+	+	-	-
Zypern	+	-	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	-	-	-
Gesamtzahl	110	81	105	100 <sup>2</sup>	113 <sup>3</sup>	117 <sup>4</sup>	84	83	74	73	98	117 <sup>5</sup>	117 <sup>6</sup>	118 <sup>7</sup>	53 <sup>8</sup>	44 <sup>9</sup>

**Anmerkungen:**

- 1 Die vollen Bezeichnungen der im Kopf verwendeten Abkürzungen für die mit den Vereinten Nationen verbundenen internationalen Organisationen lauten (die UN sind in der ersten Spalte zum Vergleich zusätzlich aufgeführt): IAEA — Internationale Atomenergieorganisation; ILO — Internationale Arbeitsorganisation; FAO — Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation; UNESCO — Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur; WHO — Weltgesundheitsorganisation; FUND — Weltwährungsfonds; BANK — Weltbank; IDA — Internationale Entwicklungsorganisation; IFC — Internationale Finanzkorporation; ICAO — Internationale Zivilluftfahrtorganisation; UPU — Weltpostverein; ITU — Internationaler Fernmeldeverein; WMO — Weltorganisation für Meteorologie; IMCO — Zwischenstaatliche Beratende Seeschiffahrtorganisation; GATT — Allgemeines Abkommen über Zölle und Handel. Obwohl GATT keine Sonderorganisation der UN ist, wird sie in der Tabelle wegen ihrer engen Zusammenarbeit mit verschiedenen Sonderorganisationen mit aufgeführt.
- 2 FAO hat zusätzlich 4 assoziierte Mitglieder: Britisch-Guayana; Jamaika; Mauritius; Rhodesien und Njassaland.
- 3 UNESCO hat zusätzlich 3 assoziierte Mitglieder: Katar; Mauritius; Singapur.
- 4 WHO hat zusätzlich 1 assoziiertes Mitglied: Rhodesien und Njassaland.
- 5 Die Gesamtzahl von UPU schließt folgende 7 Gebiete als Mitglieder ein: die niederländischen Antillen und Surinam; die portugiesischen Provinzen in Westafrika; die portugiesischen Provinzen in Ostafrika, Asien und Ozeanien; die spanischen Territorien in Afrika; die englischen Überseegebiete einschl. der Kolonien, Protektorate und der durch Großbritannien verwalteten UN-Treuhandgebiete; die vom Französischen Post- und Fernmeldeministerium tugiesischen ÜberseeProvinzen; die USA-Territorien einschl. des durch die USA verwalteten UN-Treuhandgebiets im Pacific.
- 6 Die Gesamtzahl von ITU schließt folgende 5 Gebiete als Mitglieder ein: die Überseestaaten der Französischen Union und die französischen Überseegebiete; die spanischen Provinzen in Afrika; die portugiesischen ÜberseeProvinzen; die USA-Territorien; die Überseegebiete für internationale Beziehungen, für die die Regierung Großbritanniens verantwortlich ist. ITU hat zusätzlich 2 assoziierte Mitglieder: Britisch-Ostafrika; Singapur und Britisch-Nordborneo.
- 7 Die Gesamtzahl von WMO schließt folgende 14 Gebiete als Mitglieder ein, die ihre eigenen meteorologischen Stationen haben: Britisch-Ostafrika einschl. der Seychellen; Französisch-Polynesien; Französisch-Somaliland; Hongkong; Mauritius; die niederländischen Antillen; Westneuguinea; Neukaledonien; Portugiesisch-Ostafrika; Portugiesisch-Westafrika; Spanisch-Guinea; Surinam; Westindien und andere englische Territorien im Karibischen Raum.
- 8 IMCO hat zusätzlich 1 assoziiertes Mitglied: Sarawak und Nordborneo.
- 9 Außer den 44 Vertragsparteien hat GATT 7, in dieser Tabelle mit 9 gekennzeichnete Mitglieder, die besondere Arten von Mitgliedschaften haben.

**DIE MITGLIEDSCHAFTEN IN UN-ORGANEN FÜR 1963 (Forts.)****Verwaltungsrat des Weltkinderhilfswerks (UNICEF) (30)**

Afghanistan  
 Brasilien  
 Bulgarien  
 Bundesrepublik Deutschland  
 Chile  
 China  
 Dominikanische Republik  
 El Salvador  
 Frankreich  
 Großbritannien  
 Indien  
 Israel  
 Italien  
 Japan  
 Kanada  
 Mexiko  
 Nigeria  
 Pakistan  
 Philippinen  
 Polen  
 Schweden  
 Schweiz  
 Senegal  
 Sowjetunion  
 Spanien  
 Sudan  
 Tunesien  
 Türkei  
 Uruguay  
 Vereinigte Staaten

**Ausschuß für die friedliche Benutzung des Weltraums (28)**

Albanien  
 Argentinien  
 Australien  
 Belgien  
 Brasilien  
 Bulgarien  
 Frankreich  
 Großbritannien  
 Indien  
 Iran  
 Italien  
 Japan  
 Kanada  
 Libanon  
 Marokko  
 Mexiko  
 Mongolische Volksrepublik  
 Österreich  
 Polen  
 Rumänien  
 Schweden  
 Sierra Leone  
 Sowjetunion  
 Tschad  
 Tschechoslowakei  
 Ungarn  
 Vereinigte Arabische Republik  
 Vereinigte Staaten

**Verwaltungsrat des Sonderfonds (18)**

Brasilien  
 Frankreich  
 Ghana  
 Großbritannien  
 Guatemala  
 Indonesien  
 Italien  
 Japan  
 Kanada  
 Mexiko  
 Niederlande  
 Philippinen  
 Polen  
 Schweden  
 Senegal  
 Sowjetunion  
 Uruguay  
 Vereinigte Staaten

**Wirtschaftskommission für Afrika (37)**

Algerien  
 Äthiopien  
 Burundi  
 Dahome  
 Elfenbeinküste  
 Frankreich  
 Gabun  
 Ghana  
 Großbritannien  
 Guinea  
 Kamerun  
 Kongo (Brazzaville)  
 Kongo (Léopoldville)  
 Liberia  
 Libyen  
 Madagaskar  
 Mali  
 Marokko  
 Mauretanien  
 Niger  
 Nigeria  
 Obervolta  
 Portugal  
 Rwanda  
 Senegal  
 Sierra Leone  
 Somalia  
 Spanien  
 Südafrika  
 Sudan  
 Tanganjika  
 Togo  
 Tschad  
 Tunesien  
 Uganda  
 Vereinigte Arabische Republik  
 Zentralafrikanische Republik  
**Assoziierte Mitglieder**  
 Basutoland, Betschuanaland und Swaziland  
 Gambia  
 Kenia und Sansibar  
 Rhodesien und Njassaland

**Wirtschaftskommission  
für Lateinamerika (25)**

Argentinien  
Bolivien  
Brasilien  
Chile  
Costa Rica  
Dominikanische Republik  
Ecuador  
El Salvador  
Frankreich  
Großbritannien  
Guatemala  
Haiti  
Honduras  
Kanada  
Kolumbien  
Kuba  
Mexiko  
Nicaragua  
Niederlande  
Panama  
Paraguay  
Peru  
Uruguay  
Venezuela  
Vereinigte Staaten  
**Assoziierte Mitglieder**  
Britisch Guayana  
Britisch Honduras oder Belize

**Wirtschaftskommission  
für Asien und den Fernen Osten (25)**

Afghanistan  
Australien  
Birma  
Ceylon  
China  
Frankreich  
Großbritannien  
Indien  
Indonesien  
Iran  
Japan  
Kambodscha  
Laos  
Malaiischer Bund  
Mongolische Volksrepublik  
Nepal  
Neuseeland  
Niederlande  
Pakistan  
Philippinen  
Sowjetunion

Süd-Korea  
Süd-Vietnam  
Thailand  
Vereinigte Staaten

**Assoziierte Mitglieder**

Brunei  
Hongkong  
Nord-Borneo und Sarawak  
Singapur

**Kommission  
für Bevölkerungsfragen (18)**

Belgien  
Ceylon  
China  
El Salvador  
Frankreich  
Ghana  
Griechenland  
Großbritannien  
Indien  
Italien  
Japan  
Mexiko  
Sowjetunion  
Syrien  
Ukraine  
Uruguay  
Vereinigte Arabische Republik  
Vereinigte Staaten

**Kommission  
für Betäubungsmittel (21)**

Brasilien  
Bundesrepublik Deutschland  
China  
Frankreich  
Großbritannien  
Indien  
Iran  
Japan  
Jugoslawien  
Kanada  
Marokko  
Mexiko  
Peru  
Polen  
Schweiz  
Sowjetunion  
Süd-Korea  
Türkei  
Ungarn  
Vereinigte Arabische Republik

Vereinigte Staaten  
Tunesien  
Uruguay  
Vereinigte Arabische Republik  
Vereinigte Staaten

**Wissenschaftlicher Ausschuß  
zur Untersuchung  
der Atomstrahlenwirkung (15)**

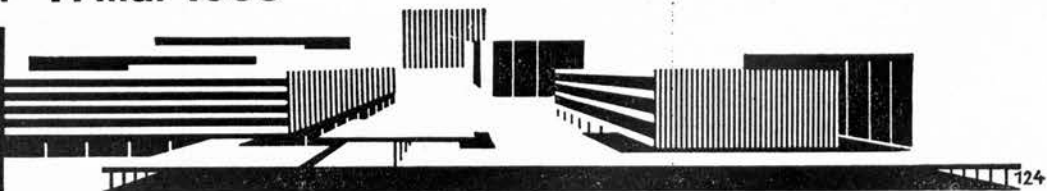
Argentinien  
Australien  
Belgien  
Brasilien  
Frankreich  
Großbritannien  
Indien  
Japan  
Kanada  
Mexiko  
Schweden  
Sowjetunion  
Tschechoslowakei  
Vereinigte Arabische Republik  
Vereinigte Staaten

**Internationaler Gerichtshof (15)**

Ricardo J. Alfaro, Panama  
(bis 1964) (Vize-Präsident)  
Abdel Hamid Badawi, Vereinigte Arabische Republik (bis 1967)  
Jules Basdevant, Frankreich  
(bis 1964)  
Jose Luis Bustamante y Rivero, Peru (bis 1970)  
Roberto Cordova, Mexiko (bis 1964)  
Sir Gerald Fitzmaurice, Großbritannien (bis 1964)  
Philip C. Jessup, Vereinigte Staaten (bis 1970)  
V.K. Wellington Koo, China  
(bis 1967)  
Vladimir M. Koretsky, Sowjetunion (bis 1970)  
Gaetano Morelli, Italien (bis 1970)  
Lucio M. Moreno Quintana, Argentinien (bis 1964)  
Sir Percy Spender, Australien  
(bis 1967)  
Jean Spiropoulos, Griechenland  
(bis 1967)  
Kotaro Tanaka, Japan (bis 1970)  
Bohdan Winiarski, Polen (bis 1967)  
(Präsident)

# HANNOVER-MESSE 1963

28. April—7. Mai 1963



124

# Frankfurter Allgemeine

ZEITUNG FÜR DEUTSCHLAND

## DAS JUNGE WELTBLATT MIT ALTER TRADITION

Mit Redaktionsbüros in Berlin, Bonn, Düsseldorf, Hamburg, Hannover,  
Köln, München, Saarbrücken, Stuttgart,  
London, Paris, New York / Washington und eigenen Korrespondenten  
in Athen, Brüssel, Buenos Aires, Moskau, Neu-Delhi, Pretoria,  
Rom, Tokio, Warschau, Wien und Zürich.

Eine meinungsbildende Zeitung mit meinungsbildenden Lesern  
unter den Gebildeten aller Stände von der Nordsee bis zu den Alpen,  
deren Zahl täglich weit über eine Million reicht,  
weil jedes Exemplar durchschnittlich von fünf Lesern studiert wird.

---

Auflage von Montag bis Freitag über 260 000,  
samstags über 330 000 Exemplare.

---



Wie auf diesem ferngesteuerten Stahlnahmewagen im neu errichteten Stahlwerk Oxelösund ist auch in vielen anderen Hüttenwerken der Schriftzug PINTSCH BAMAG das Zeichen für unbedingte Zuverlässigkeit im rauhesten Betrieb.

Die PINTSCH BAMAG liefert alles, was für den rationellen Transport von Roheisen, Stahl, Schlacke, heißen Brammen und Blöcken gebraucht wird.

This remote control steel disposal car in Steel Mill of Oxelösund is another illustration of PINTSCH BAMAG's equipment built for reliability in heavy duty service.

PINTSCH BAMAG supplies all media to move molten iron, steel, slag, hot bars and ingots.

**PINTSCH BAMAG**  
A K T I E N G E S E L L S C H A F T

KÖLN-BAYENTHAL · WEST GERMANY  
TELEPHONE: 381141  
TELEX: 8882622